

Rechts- und Wirtschaftsordnung in Europa

Geschichte – Institutionen – Rechtsnormen Grundzüge der Entwicklung der Europäischen Union

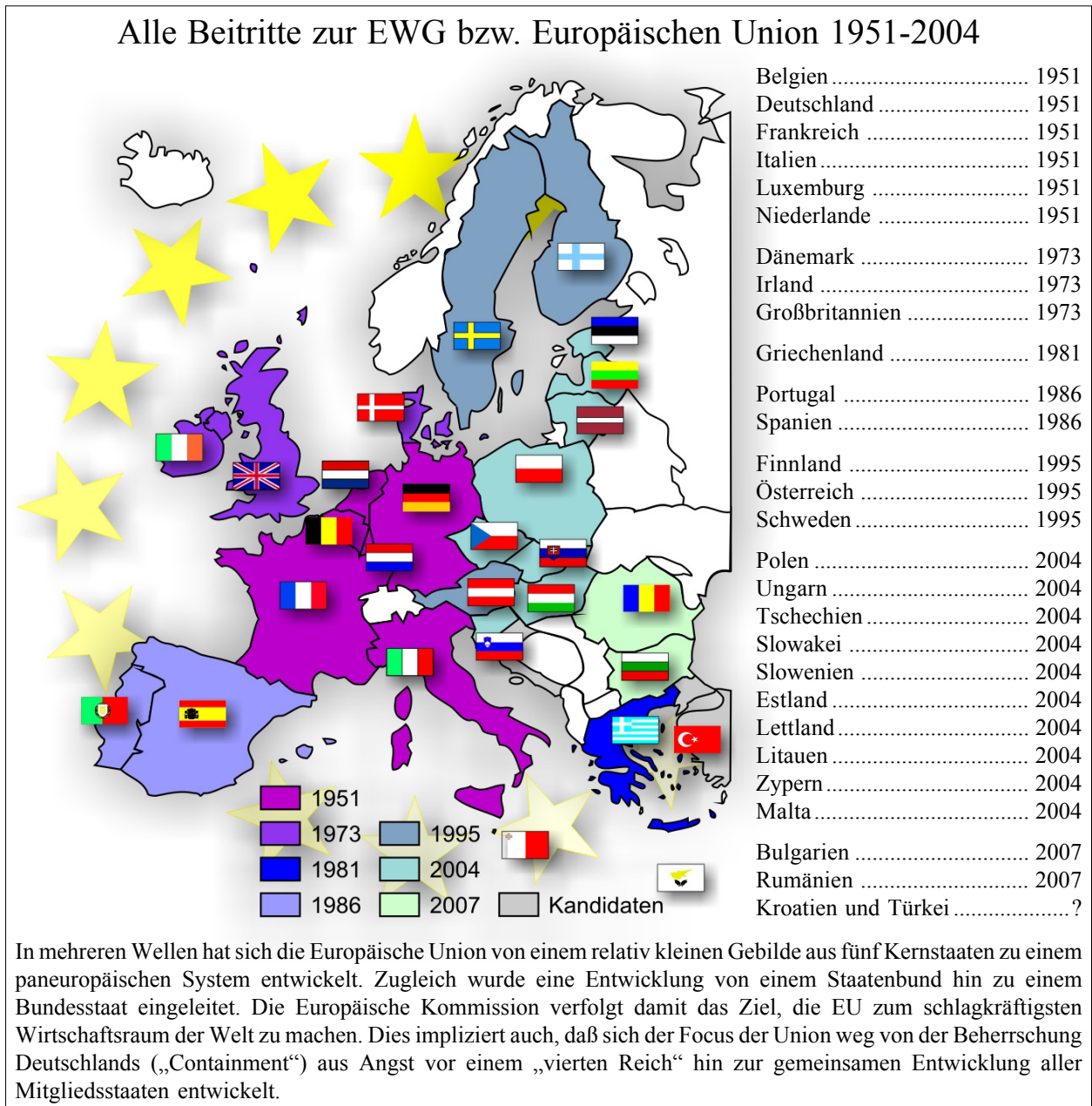
Version 3.92 © Harry Zingel 1999-2009, [EMail: info@zingel.de](mailto:info@zingel.de), [Internet: http://www.zingel.de](http://www.zingel.de)
Nur für Zwecke der Aus- und Fortbildung

Inhaltsübersicht

1.	Kleine Geschichte der EU	2	3.	Die Organe der EU	16
1.1.	Die Vorgeschichte	2	3.1.	Das Europäische Parlament	16
1.2.	Die Anfänge	2	3.2.	Der Rat der EU	18
1.3.	Die Römischen Verträge	3	3.3.	Die Europäische Kommission	19
1.4.	Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	3	3.4.	Der Europäische Gerichtshof	20
1.5.	Die European Free Trade Association	3	3.5.	Der Europäische Rechnungshof	21
1.6.	Erweiterung der EG	3	3.6.	Weitere Organe der EU	21
1.7.	Das Europäische Währungssystem (EWS)	3	4.	Primäres Gemeinschaftsrecht	21
1.8.	EWS II, oder vom Fortleben der Totgesagten	4	4.1.	Die Vier Grundfreiheiten	21
1.9.	Auf dem Weg zum Binnenmarkt	4	4.1.1.	Die Warenverkehrsfreiheit	22
1.10.	Die Einheitliche Europäische Akte (EEA)	4	4.1.2.	Die Personenverkehrsfreiheit	22
1.11.	Der Vertrag über die Europäische Union	4	4.1.3.	Die Dienstleistungsfreiheit	22
1.12.	Der Vertrag von Amsterdam	5	4.1.4.	Die Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit	22
1.13.	Der Euro	5	4.1.5.	Die Vier Grundfreiheiten und die Bolkestein-Richtlinie	24
1.13.1.	Die Euro-Konvergenzkriterien	5	4.2.	Das Schengener Abkommen	24
1.13.2.	Die Einführung des Euro	5	5.	Sekundäres Gemeinschaftsrecht	26
1.14.	Die Lissabon-Strategie	7	5.1.	Verordnungen	26
1.15.	Der Vertrag von Nizza und die Erweiterung der Union	9	5.2.	Richtlinien	26
1.16.	Die Osterweiterung ab 2004	10	5.3.	Entscheidung	26
1.17.	Die Verfassungskrise der EU	11	6.	Anwendbarkeit europarechtlicher Normen	26
1.18.	Der einstweilen gescheiterte Staat	11	6.1.	Normen des EGV	26
1.19.	Die Triadisierung der Welt	12	6.2.	Verordnungen	26
2.	Grundzüge des Europarechts	13	6.3.	Richtlinien	26
2.1.	Die beiden Vertragsrechtsquellen	13	6.4.	Entscheidungen	26
2.2.	Entstehendes EU-Verfassungsrecht	13	7.	Ausblick und Zukunftsperspektive	26
2.2.1.	Die Charta der Grundrechte	13	7.1.	Die „neue Sowjetunion“	26
2.2.2.	Die EU-Verfassung	14	7.2.	Wirtschaftlicher Rückschritt	27
2.2.3.	Fundamentale verfassungsrechtliche Erwägungen	14	7.3.	Düstere Aussichten	27
2.3.	Grundlage und Ziele der Union	15	8.	Anhang	29
2.4.	Die Tätigkeitsgebiete der EU	15	8.1.	Abkürzungsverzeichnis	29
2.5.	Die Unionsbürgerschaft	16	8.2.	Kleine Europäische Chronologie	29

In zunehmendem Maße bestimmt die Europäische Union die nationale Gesetzgebung, die immer weniger von den Menschen gemacht wird, die nach ihr zu leben haben. Es ist daher von immer größerer Wichtigkeit, die Grundzüge des Europarechts zu kennen, weil nationale Rechtsvorschriften zumeist nur noch umgesetzte EU-Rechtssetzungen sind. Dieses kleine Skript bietet einen grundsätzlichen Überblick über das Europarecht und versucht eine historische Einordnung in die Entwicklung der Europäischen Union seit den Anfängen nach dem ersten Weltkrieg.

Alle Beitritte zur EWG bzw. Europäischen Union 1951-2004



In mehreren Wellen hat sich die Europäische Union von einem relativ kleinen Gebilde aus fünf Kernstaaten zu einem paneuropäischen System entwickelt. Zugleich wurde eine Entwicklung von einem Staatenbund hin zu einem Bundesstaat eingeleitet. Die Europäische Kommission verfolgt damit das Ziel, die EU zum schlagkräftigsten Wirtschaftsraum der Welt zu machen. Dies impliziert auch, daß sich der Focus der Union weg von der Beherrschung Deutschlands („Containment“) aus Angst vor einem „vierten Reich“ hin zur gemeinsamen Entwicklung aller Mitgliedsstaaten entwickelt.

1. Kleine Geschichte der EU

1.1. Die Vorgeschichte

Die Idee einer europäischen Einigung ist nicht neu: schon im Hochmittelalter kann man von einem vereinten Europa sprechen, auch wenn die damaligen Staaten nicht mit modernen Staatswesen vergleichbar sind. Am 25. Juli 1921 wurde zwischen Belgien und Luxemburg ein Vertrag zur Gründung einer Währungsunion unterzeichnet, der als erste moderne Manifestation der Idee einer gemeinsamen europäischen Währung gesehen werden kann. Der Gedanke einer politischen Union wurde erstmals mit der Veröffentlichung des Buchs „Pan Europa“ von Graf Richard Coudenhove-Kalergi manifest. Schließlich tagte vom 03. bis 06.10.1927 in Wien der Kongreß der Pan-Europa-Bewegung und im September 1929 machte der französische Außenminister Aristide Briand in der Nationalversammlung den Vorschlag zur Schaffung eines föderalistischen Bundes zwischen den europäischen Ländern, die ihre Souveränität dabei nicht verlieren würden. Dies alles ging dann in den Wirren des 2. Weltkrieges unter...

1.2. Die Anfänge

Nach dem der Zweite Weltkrieg Europa zerstört hatte, waren zwei Franzosen, der Staatsbeamte Jean Monnet und der Außenminister Robert Schuman, der Auffassung, Frankreich und Deutschland könnten ihre lang bestehenden Gegensätze überwinden, wenn man ihnen wirtschaftliche Anreize zu einer Zusammenarbeit bieten würde. Der Gedanke der Überwindung der Erbfeindschaft zwischen Deutschen und Franzosen ist ein zentraler Gründungsgedanke der EU. Am 9. Mai 1950 schlug Schuman in der sogenannten „Declaration Schuman“ eine gemeinsame Einrichtung vor, die die Kohle- und Stahlindustrie in der Deutschland und Frankreich regeln sollte. Fünf Länder gründeten daraufhin 1951 die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS). Der Vertrag wurde am 25. Juli 1952 ratifiziert und regelte auch deutsche Reparationsleistungen, was verdeutlicht, daß Europa von der ersten Stunde an mit Siegerinteressen belastet war. Dies wirft auch ein schräges Licht auf den „Europatag“, der seitdem am 9. Mai begangen wird.

1.3. Die Römischen Verträge

Im Juni 1955 einigten sich die Außenminister von sechs Nationen darauf, die Möglichkeiten für eine weitergehende wirtschaftliche Einigung zu untersuchen. Dies führte im März 1957 in Rom zu zwei Vertragsabschlüssen, den Römischen Verträgen, durch die die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (EAG bzw. EURATOM) geschaffen wurden. Die EAG hatte in den Folgejahren allerdings nur vergleichsweise geringe praktische Bedeutung, da die nationalen Regierungen, insbesondere Frankreich, die Kontrolle über ihre Atomprogramme behielten, was in Zeiten des kalten Krieges mit dem damaligen Ostblock auch militärische Gründe hatte.

1.4. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

Wirtschaftlich sollten durch den EWG-Vertrag innerhalb von zwölf Jahren folgende Ziele erreicht werden:

- die Abschaffung von Handelsbarrieren zwischen den Mitgliedernationen,
- die Entwicklung gemeinsamer Zölle für Importe aus Ländern, die nicht zur EWG gehörten,
- die Einrichtung einer gemeinsamen Politik zur Verwaltung und Unterstützung der Landwirtschaft.

Politisch stärkte der Vertrag die Rolle der nationalen Regierungen mehr als der frühere EGKS-Vertrag. Er sah jedoch nicht vor, daß die EWG mit zunehmender wirtschaftlicher Einigung auch verstärkt supranational arbeiten sollte.

Als deutlich wurde, daß die EWG wirtschaftlichen Erfolg hatte, begann Großbritannien aber schon 1961 mit Verhandlungen über eine Mitgliedschaft. Im Januar 1963 legte der französische Präsident Charles de Gaulle gegen die britische Mitgliedschaft sein Veto ein.

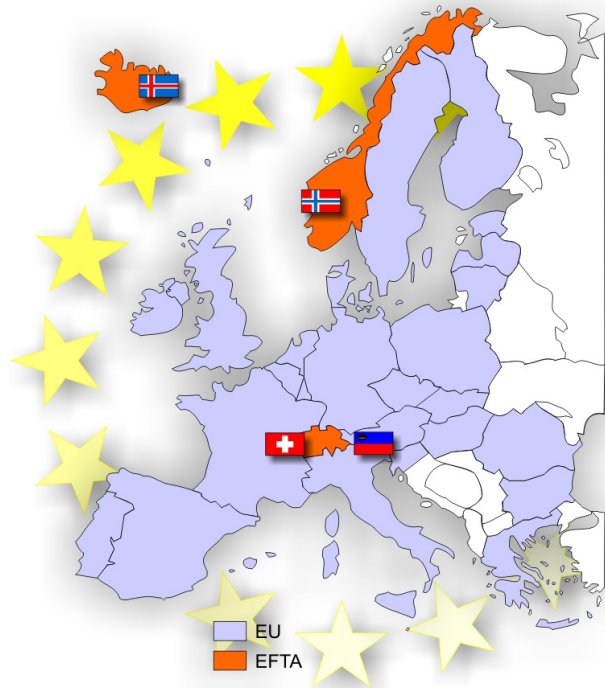
Im Juli 1967 schlossen sich die drei Europäischen Gemeinschaften EWG, EGKS und EAG unter dem gemeinsamen Dach der Europäischen Gemeinschaft zusammen und bildeten „die“ Europäische Gemeinschaft, die bis Anfang der 90er Jahre Bestand hatte.

Im Dezember 1969 wurde in Den Haag ein Gipfeltreffen der Staatsoberhäupter aller Mitgliedsstaaten abgehalten. Der Gipfel ebnete den Weg für die Schaffung eines dauerhaften Finanzierungssystems der EG, für eine erweiterte außenpolitische Zusammenarbeit der Mitgliedernationen und für die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen mit Großbritannien, Irland, Dänemark und Norwegen.

1.5. Die European Free Trade Association

Schon am 04.01.1960, also lange bevor die EWG zu einer wirksamen Freihandelszone wurde, gründeten Österreich, Dänemark, Großbritannien, Norwegen, Portugal, Schweden und die Schweiz eine Freihandelszone, die zunächst als Konkurrenz zur EWG gedacht war. Ziel war die freie Bewegung von Gütern, Personen, Diensten und Kapital zwischen den Mitgliedsstaaten der Organisation. Durch den Erfolg der EWG und später der EU sind die meisten Gründungsmitglieder inzwischen wieder ausgetreten; nur

noch die Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen sind bis heute EFTA-Mitglied:



Die Organisation besteht jedoch fort; Freihandelsabkommen bestehen u.a. mit der Europäischen Union (1994), der Türkei (1992), Israel (1993), Marokko (1999), Mexiko (2000) sowie mit der PLO. Kooperationsverträge bestehen mit Ägypten, Jordanien, Tunesien sowie der südamerikanischen Organisation Mercosur. Sitz der Organisation ist Genf; Zweigstellen befinden sich in Brüssel und Luxemburg. Die EFTA wird von einem Rat verwaltet, der auf der Ebene der ständigen Delegierten zwei Mal im Monat und auf der Ebene der Minister zwei Mal pro Jahr tagt. Beschlüsse werden nur einstimmig gefaßt, was die Entscheidungen manchmal etwas schwerfällig macht. Eine Kontrollbehörde ist für die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem EFTA-Vertrag durch die Mitgliedsstaaten verantwortlich und kann mögliche Vertragsverletzungen aus eigener Initiative oder aufgrund von Beschwerden untersuchen. Seit 1996 besteht zudem ein eigener Gerichtshof der EFTA, der in Luxemburg parallel zum EuGH tagt und zuständig ist für alle Streitigkeiten, die sich aus dem EFTA-Vertrag hinsichtlich der Regelungen des EFTA-Vertrages zwischen den EFTA-Mitgliedsstaaten ergeben, sowie für Entscheidungen des EFTA-Rates und der EFTA-Kontrollbehörde.

1.6. Erweiterung der EG

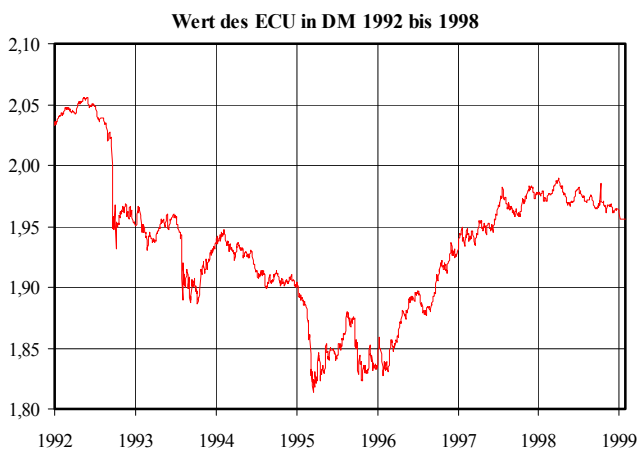
Zum 1. Januar 1973 wurden Großbritannien, Irland und Dänemark planmäßig aufgenommen. Norwegen sprach sich in einer Volksabstimmung gegen die Mitgliedschaft aus. In Großbritannien stimmte das Volk 1975 für eine Fortsetzung der Mitgliedschaft.

1.7. Das Europäische Währungssystem (EWS)

Die Einführung des Europäischen Währungssystems im März 1979 war ein erster Schritt in Richtung Wirtschafts-

und Währungsunion (WWU). Das EWS sollte die Umtauschkurse stabilisieren und die Inflation eindämmen, indem es Schwankungen nur innerhalb kleiner Abweichungen von einem Mittelkurs erlaubte. Man führte eine gemeinsame künstliche europäische Währungseinheit (*European Currency Unit*, ECU) ein, mit der man die mittleren Umtauschkurse festsetzen konnte. In den ECU gingen alle EG-Währungen ein. Sie wurden nach der wirtschaftlichen Bedeutung ihres Landes gewichtet. Überstiegen Währungen die Grenze der Schwankungsbereiche, die bei 2,25 Prozent lag (die sogenannten Interventionspunkte), so mußten die Zentralbanken der jeweiligen Länder durch Verkauf der stärkeren Währung und Ankauf der schwächeren intervenieren. Das Europäische Währungssystem verpflichtet auch die Mitgliederregierungen dazu, entsprechende wirtschaftspolitische Schritte zu unternehmen, um eine andauernde Abweichung vom Mittelkurs zu verhindern. Dieses System kann als Grenzfall zwischen frei floatenden Wechselkursen und einem System der starren Wechselkurse nach dem Vorbild des damaligen Warscheuer Paktes betrachtet werden.

Das EWS trug zwar zu niedrigeren Inflationsraten innerhalb der EG bei und verminderte die wirtschaftlichen Auswirkungen der großen weltweiten Währungsschwankungen in den achtziger Jahren; allerdings vermittelt der Kursverlauf des ECU selbst nicht gerade ein Bild einer stabilen Währung:



Die Schlußkurse des ECU zu den jeweiligen nationalen Währungen am Ende des Jahres 1998 bildeten dann den Euro-Kurs. Insofern kann der ECU als Vorläufer des Euro betrachtet werden. Die Stabilisierung des Finanzsystems, die durch den ECU erreicht wurde, bildete eine Grundlage, auf der der Euro errichtet wurde.

1.8. EWS II, oder vom Fortleben der Totgesagten

Wer meint, daß das EWS ein rein historisches Thema sei, der irrt, denn das Europäische Wirtschaftssystem wird als „EWS II“ unter den Nicht-Euro-Staaten fortgesetzt. Es hat damit bis heute fortgeltende Bedeutung - wengleich unter den Bedingungen größerer Bandbreiten. So nehmen derzeit Dänemark, Slowenien, Litauen und Estland an einem EWS-Mechanismus mit einer Bandbreite von

±15% teil - kein Vergleich zu der viel engeren Definition zu ECU-Zeiten. England hat die EWS II Teilnahme für sich ausgeschlossen.

1.9. Auf dem Weg zum Binnenmarkt

Die Entwicklung zum Binnenmarkt geschah unter der Führung des ehemaligen französischen Finanzministers Jacques Delors, der 1985 Vorsitzender der Europäischen Kommission wurde. Auf ihrem Gipfeltreffen in Mailand (Italien) legte die Kommission einen Siebenjahresplan vor, in dem fast alle Handelsbarrieren zwischen den Mitgliedsstaaten aufgehoben werden sollten. Der Europäische Rat nahm den Plan an. Das Ziel, bis zum 31. Dezember 1993 einen europäischen Binnenmarkt zu schaffen, beschleunigte Reformen in der EG und verstärkte die Zusammenarbeit und die Einigung zwischen den Mitgliedsstaaten. Schließlich führte es zur Bildung der Europäischen Union im Vertrag von Maastricht.

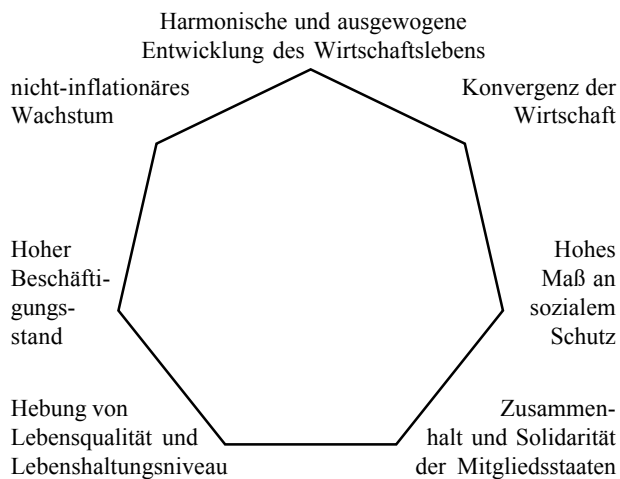
1.10. Die Einheitliche Europäische Akte (EEA)

Der festgelegte Zeitplan für den Binnenmarkt machte deutlich, daß die EG größere Macht brauchte, um alle Probleme bei der Abschaffung der Handelsbarrieren rechtzeitig zu lösen. Der Ministerrat mußte jede Entscheidung einstimmig treffen. Somit besaß jeder Mitgliedstaat ein Vetorecht und konnte den politischen Prozess bremsen. Die Einheitliche Europäische Akte, die im Dezember 1985 den zwölf Mitgliedsstaaten vorgelegt wurde und am 1. Juli 1987 in Kraft trat, brachte erstmals seit den Verträgen von Rom von 1957 bedeutende Änderungen im Aufbau der EG. Dazu gehörte die Einführung des gewichteten Mehrheitssystems, das die Einführung des Binnenmarktes beschleunigen half. Ferner bekam der Europäische Rat offiziellen Status. Das Europäische Parlament erhielt eine stärkere Stimme und größeren Einfluß. Die Entscheidungskompetenz über Gesetzesvorlagen verblieb aber beim Ministerrat. Die Mitgliedsstaaten einigten sich auf eine einheitliche politische Linie und gemeinsame Standards bei Themen wie Steuern, Arbeitslosigkeit, Gesundheit und Umwelt. Eine gemeinsame Außenpolitik sollte sich vor allem um eine engere sicherheitspolitische Zusammenarbeit bemühen und Standpunkte der EG-Staaten bei internationalen Organisationen und Konferenzen abstimmen. Vor dem neu eingerichteten Gericht der Ersten Instanz können Einzelpersonen, Organisationen und Körperschaften Beschwerden gegen EG-Beschlüsse einbringen. Außerdem entschieden sich alle Mitgliedsstaaten dazu, ihre wirtschaftlichen und geldpolitischen Maßnahmen nach dem Vorbild des EWS untereinander abzustimmen.

1.11. Der Vertrag über die Europäische Union

Vertreter aller EG-Länder handelten 1991 den Vertrag über die Europäische Union aus. Im Dezember traf sich der Europäische Rat in Maastricht (Niederlande), um einen Entwurf zu besprechen. Nach intensiven Verhandlungen zwischen den Mitgliedern unterzeichnete der Europäische Rat am 7. Februar 1992 den endgültigen Vertrag. Dieser Vertrag sah im sogenannten Zielsiebeneck des Art. 2 erstmals politische Konvergenzziele vor, die

über die rein wirtschaftlichen Zielsetzungen der vorherigen Vereinbarungen hinausgingen:



Das Zielsiebeneck des Vertrages von Maastricht

Eine Vertragsklausel sah vor, daß die Wahlberechtigten eines jeden Mitgliedsstaates in einer Volksabstimmung der Europäischen Union zustimmen mußten. Der Vertrag von Maastricht wurde im Oktober 1993 ratifiziert. Volksabstimmungen wurden aber nur in einigen Mitgliedsstaaten durchgeführt. In Deutschland wurde eine Volksabstimmung unterlassen. In Dänemark fiel der Vertrag von Maastricht knapp durch, und die Volksabstimmung wurde einfach wiederholt, um doch noch eine (ebenso knappe) Zustimmung zu erreichen. Dies zeigt schlaglichtartig, daß hier ein vom Volk entferntes Projekt der Eliten durchgeführt wurde, das mit Demokratie und Volkswillen wenig zu tun hat.

1.12. Der Vertrag von Amsterdam

Auf dem EU-Gipfel im Amsterdam im Juni 1997 wird der Vertrag über die europäische Union von Maastricht modifiziert. Die Änderungen betreffen hauptsächlich

- Globalisierung der Weltwirtschaft
- Asyl und Migration
- Ökologische Probleme
- Organisierte Kriminalität
- Künftige Erweiterung der Union

Auf Druck der deutschen Delegation sieht der Amsterdamer Vertrag keine Mehrheitsentscheidung in Fragen der Asylpolitik vor, ferner wird bestimmt, die Beschäftigungspolitik sei nicht mehr nur Sache nationaler Politik, sondern nun auch Sache der EU.

1.13. Der Euro

Der Euro kann als eines der Kernstücke der Europäischen Einigung betrachtet werden. Durch ihn wurde die Entwicklung der EU unumkehrbar gemacht.

Ungeliebt und in einigen Volksabstimmungen durchgefallen hat man aber die Deutschen, das Volk also, das einst Hitler gewählt hat, gar nicht erst über die Gemeinschaftswährung abstimmen lassen, wohl weil manb wußte, daß der Euro dann in Deutschland abgelehnt werden würde

und möglicherweise gar nicht eingeführt werden würde. Ob dieser Schritt richtig war, mag die Geschichte zeigen; demokratisch war er jedenfalls nicht.

1.13.1. Die Euro-Konvergenzkriterien

Schon im Vertrag von Maastricht waren die Bedingungen für die Teilnahme an der Europäischen Währungsunion festgelegt:

1. Das Haushalts-Defizit soll nicht mehr als drei Prozent des Brutto-Inlandsprodukts (BIP) betragen.
2. Die Staatsverschuldung sollte 60 Prozent des BIP nicht überschreiten.
3. Die Inflationsrate darf nicht mehr als 1,5 Prozentpunkte über dem Durchschnitt der drei preisstabilsten Länder liegen.
4. Die langfristigen Zinssätze dürfen nicht mehr als zwei Prozentpunkte über dem Durchschnitt der drei EU-Länder mit den niedrigsten Zinsen liegen.
5. Die Währung muß sich mindestens zwei Jahre spannungsfrei und ohne Abwertung innerhalb der normalen Bandbreiten des Europäischen Währungssystems bewegt haben.

Diese Regelungen sind seither immer wieder Gegenstand hitziger Debatten. Deutschland hat nach dem Jahr 2000 für mehrere Jahre in Folge insbesondere gegen die Defizit-Grenz verstoßen, aber auch andere EU-Staaten haben die Grenzwerte verletzt. Von Griechenland wurde in 2004 bekannt, daß die Griechen schon bei der Einführung des Euros in 2001 vorsätzlich falsche Zahlen nach Brüssel gemeldet hatten, sich also die EU-Teilnahme gleichsam „erschlichen“ hatten. All dies hatte jedoch bislang nie die im EU-Vertrag festgelegten vergleichsweise drakonischen Strafen für Defizitsünder, so daß der „Stabilitätspakt“ schon jetzt eigentlich ein Papiertiger ist.

Wie sinnvoll diese vertragliche Festlegung ist, steht auf einem ganz anderen Blatt. So sind in Deutschland der Bund und die Länder durch das Stabilitätsgesetz zu einer antizyklischen Konjunkturpolitik verpflichtet: in Krisenzeiten sollen öffentliche Ausgaben also gesteigert werden, um die privatwirtschaftliche Nachfrageabschwächung auszugleichen, während in Wachstumsperioden der Staat Projekte verschieben und Ausgaben kürzen soll. Genau das Gegenteil hat aber der damalige Bundesfinanzminister Theo Waigel schon getan, um in 1999 seine „Euro-Punktlandung“ hinzukriegen, und eine vergleichbare prozyklische Wirtschaftspolitik wird seither unter Euro-Sparzwängen fortgesetzt - in offenem Bruch des Stabilitätsgesetzes, das abzuschaffen man offenbar vergessen hat.

1.13.2. Die Einführung des Euro

Anfang 1998: Die EU-Kommission und das Europäische Währungsinstitut (EWI) prüfen anhand der nationalen Wirtschaftsdaten, welches Land reif für den Start des Euro 1999 ist.

25. März 1998: Die EU-Kommission und das EWI legen getrennte Berichte mit ihren Bewertungen vor.

Im April 1998 beraten die nationalen Parlamente und das EU-Parlament.

1. Mai 1998: Die EU-Finanzminister geben in Brüssel ihr Votum über die Mitglieder des „Euro-Clubs“ ab.

2. Mai 1998: Das EU-Parlament gibt sein Votum ab, welche Länder teilnehmen sollten. Danach treffen die Staats- und Regierungschefs der EU die Entscheidung über die Mitglieder. Spätestens dann wird auch der Präsident der Europäischen Zentralbank benannt.

3. Mai 1998: Die EU-Finanzminister legen die bilateralen Wechselkurse der Währungen der Teilnehmerländer zueinander fest, die vom 1. Januar 1999 an unwiderruflich fixiert werden sollen.

1. Juli 1998: Die Europäische Zentralbank (EZB) nimmt in Frankfurt unter Leitung des Niederländers Wim Duisenberg ihre Arbeit auf, nachdem die Franzosen zuvor in einem wochenlangen peinlichen Kleinkrieg versucht hatten, ihren Kandidaten auf den Präsidentenstuhl zu heben.

31. Dezember 1998: Die Europäische Zentralbank legt die Euro-Umrechnungskurse der Teilnehmer-Währungen der 11 Gründungsmitglieder fest (*untenstehend*).

1. Januar 1999: Die Währungsunion startet mit der unwiderruflichen Fixierung der Wechselkurse zwischen den Teilnehmerländern gemäß der Veröffentlichung der Europäischen Zentralbank vom Vortag. Die Geldpolitik geht auf die Europäische Zentralbank über.

1. Januar 2001: Griechenland tritt dem Euro bei. Gleichzeitig beginnen die Banken, Münzbestände abzubauen, um riesige Münztransporte bei Einführung des Euro-Bargeldes zu vermeiden.

Frühjahr 2001: Die Europäische Zentralbank veranstaltet eine weitgehend wirkungslose Werbekampagne, ungenutzte oder gesammelte Münzen (sogenannte „Schlafmünzen“) vor der Einführung des Euro-Bargeldes zu den Banken zu bringen.

Mitte August 2001: Die Deutsche Bahn AG gibt bekannt, bei der Euro-Umstellung zuungunsten der Fahrgäste aufzurunden zu wollen. Zugleich entstehen Forderungen, Unternehmen, die „aufrunden“ und damit zu einem Inflationsschub beitragen, im Internet an den Pranger zu stellen.

1. September 2001: Beginn der Ausgabe der Euro-Geldzeichen durch die Bundesbank an Banken und Sparkassen. Der Vorgang wird im Branchenjargon „Frontloading“

genannt und ist die eigentliche Einführung des Euro-Bargeldes, denn ab diesem Tag steht es den Kreditinstituten frei, das Euro-Bargeld bereits an Geschäftskunden weiterzugeben („Sub-Frontloading“). Diese massive logistische Operation führt zu erheblichen sicherheitstechnischen Problemen und in der Folge zu versteckten Gebührenerhöhungen. Am gleichen Tag (einem Samstag!) sind einige Banken und Sparkassen zur „Besichtigung“ der neuen Geldzeichen offen, und voller Schaulustiger. Umfragen ergeben aber dennoch eine weit überwiegende Ablehnung der Währungsumstellung, und zwar in den neuen Bundesländern mehr als in den alten Bundesländern und bei älteren Menschen mehr als bei jüngeren.

6. September 2001: Nichtmal eine Woche nach dem Beginn der Geldtransporte wird der erste Euro-Transporter überfallen, und es spricht Bände, daß die Räuber die Euro-Scheine verschmähen und stattdessen nur DM- und Fremdwährungsscheine rauben.

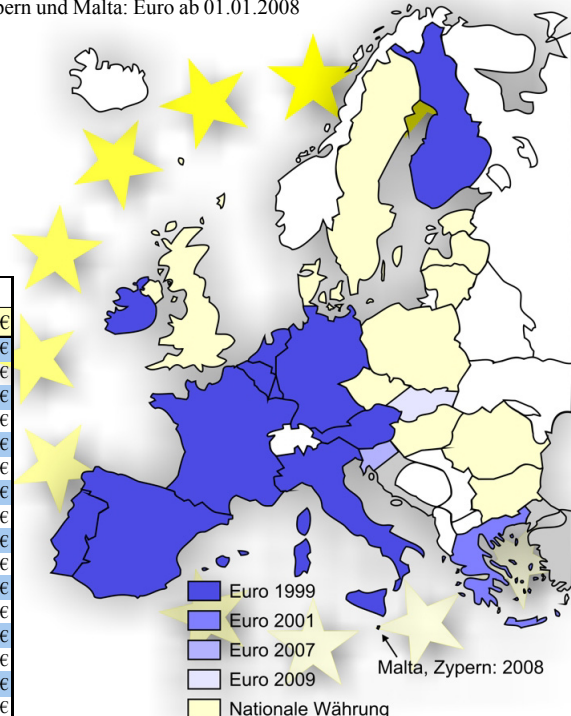
16. Dezember 2001: Schon Stunden vor der Ausgabe der ersten Euro-Münzen stehen in einigen Städten die Menschen trotz klirrender Kälte vor den Banken Schlange. In Frankfurt gab es eine nächtliche „Euro-Party“ vor Öffnung der ersten Banken pünktlich um null Uhr!

17. Dezember 2001: „Probeweise“ werden für 20 DM Euromünzen in „Haushaltsmischungen“ (den sogenannten „Starter Kits“) ausgegeben - sozusagen „zum Kennenlernen“. Die Münztüten sind oft schon am Vormittag ausverkauft und werden noch am selben Tag bei eBay über ihrem Nennwert gehandelt - besonders in anderen als den Ausgabeländern.

1. Januar 2002: Ausgabe des neuen Euro-Geldes und Beginn einer Doppelwährungsphase, in der zwei Währungen parallel gelten. Obgleich keine rechtliche Verpflichtung zur Annahme von DM mehr besteht, hatten

Kurse der Euro-Teilnehmerwährungen (Stand: 01.01.2009)					
Nr.	Land	Währung	Wert 1 €	1 Landeswährung in €	
1	Belgien	Belg. Franc	BEF	40,3399 bfrs	0,024789352 €
2	Deutschland	Deutsche Mark	DEM	1,95583 DM	0,511291881 €
3	Finnland	Finnmark	FIM	5,94573 FM	0,168187926 €
4	Frankreich	Franz. Franc	FRF	6,55957 FF	0,152449017 €
5	Griechenland	Drachme	GRD	340,75 Drs	0,002934703 €
6	Irland	Irl. Pfund	IEP	0,787564 Ir£	1,269738078 €
7	Italien	Lire	ITL	1936,27 Lit	0,000516457 €
8	Luxemburg	Luxemb. Franc	LUF	40,3399 lfrs	0,024789352 €
9	Malta	Lira	MTL	0,4293 Lm	2,329373399 €
10	Niederlande	Gulden	NLG	2,20371 hfl	0,453780216 €
11	Österreich	Schilling	ATS	13,76 Lit	0,072627834 €
12	Portugal	Escudo	PTE	200,482 Esc	0,004987979 €
13	Slowakei	Koruna	SKK	30,1260 Kr	0,033193919 €
14	Slowenien	Tolar	SIT	239,64 Tolar	0,004172926 €
15	Spanien	Peseta	ESP	166,39 Lit	0,006010121 €
16	Zypern	Pfund	CYP	0,585274 £	1,708601441 €

Euro-Teilnehmerstaaten Stand: 1. Januar 2009
Zypern und Malta: Euro ab 01.01.2008



sich die Verbände des Handels und der Wirtschaft freiwillig verpflichtet, die DM noch zu akzeptieren - doch nicht alle halten sich dann auch daran. Dennoch steigert das den Absatz an Taschenrechnern und übt Geduld und Kopfrechnen, wenn an Kassen Euro-Preise in DM bezahlt werden aber das Wechselgeld in Euro zurückkommt.

2. Januar 2002: Nachdem schon in der Nacht zum 1. Januar einige Banken offen waren, gelangten bis zum Abend des 2. Januar schon über 1 Mrd. Euro-Bargeld in den Umlauf. Banken erhoben für „Fremdkunden“ teilweise happige Gebühren, aber ansonsten verlief die Umtauschaktion relativ reibungslos. Der Kurs des Euro gegenüber dem US\$ macht zu Beginn des Jahres 2002 einen leichten Sprung nach oben, verliert aber bald darauf wieder an Wert und sinkt unter 0,90 US\$. Nicht alle beherrschen jedoch den Umgang mit dem neuen Geld so perfekt wie gutgeschulte Kassiererinnen im Handel: in Frankreich soll jemand einen Fünfer aus dem Monopoly-Spiel als Euro angenommen haben!

Nicht-Euroteilnehmerstaaten wie Dänemark oder Großbritannien kommentieren die Euro-Einführung nicht; die Euro-Kritiker verstummen jedoch relativ schnell.

Insgesamt kommt es bei der der Anpassung von DM-Preisen auf Euro zu zahlreichen versteckten Preiserhöhungen, etwa verärgert die Bahn ihre Kunden mit teilweise heftigen Verteuerungen und der Einzelhandel rundet auf statt ab. Im Volksmund ist daher oft vom „Teuro“ die Rede. Das wundert nicht, denn schon weit im Vorfeld waren oft Packungsgrößen bei Konsumartikeln verkleinert und Inhaltsmengen verringert worden, um dann bei der Bargeldeinführung nicht als Preistreiber dazustehen – eine Preisanhebung durch die Hintertür.

Zugleich wird die Einzelhandelskette C&A, die ihren Kunden einen Euro-Rabatt von 20% bei Kartenzahlung gewährt hatte, vom Landgericht Düsseldorf per einstweiliger Verfügung unter Berufung auf das Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb zurückgepfiffen. Als C&A einen Tag später diesen Rabatt einfach allen Kunden gewährt, wird auch dieses von den Richtern gestoppt – trotz der Aufhebung des Rabattgesetzes im Vorjahr!

Erste Januarwoche 2002: Die Doppelwährungsphase wird kürzer als erwartet: immer mehr Geschäfte verweigern die Annahme von DM (trotz einer anderslautenden Selbstverpflichtung der Verbände des Handels) und schon gegen Ende der ersten Euro-Woche sind mehr Euro als DM im Umlauf: einen so schnellen Tod der Mark hätte niemand erwartet.

1. März 2002: Der Euro wird alleinige Währung. Das alte Geld verliert seine Gültigkeit als Zahlungsmittel. Alte Scheine und Münzen sollen aber weiterhin in Euro umgetauscht werden dürfen – bei Landeszentralbanken übrigens kostenlos; Geschäftsbanken erheben Gebühren.

In Ländern wie Bosnien, in denen die DM inoffizielles Zahlungsmittel war, wird noch mit einer jahrelangen mehr oder weniger offiziellen Fortgeltung gerechnet.

Mitte Mai 2002: Nachdem die Statistiker zuvor monatelang behauptet hatten, es sei nicht zu nennenswerten

Teuro-Preisanhebungen gekommen, wird dies nunmehr plötzlich von Bundesfinanzminister Eichel eingeräumt. Die Umstellung den Marktgegebenheiten zu überlassen anstatt sie, wie in anderen Ländern geschehen, gesetzlich zu regeln, sei ein Fehler gewesen. Bei Wahlen in Frankreich und Italien erringen angeblich „rechte“ Populisten große Erfolge.

Weihnachtsgeschäft 2004: Wie schon vor zwei Jahren macht auch in diesem Weihnachtsgeschäft die Bekleidungskette C&A eine „DM-Aktion“: Kunden können Waren auch in DM-Bargeld bezahlen. Die Aktion findet großen Anklang und wird ein wirtschaftlicher Erfolg. Ganz offensichtlich ist ein großer Teil der Bevölkerung also sechs Jahre nach der Euro-Buchgeldeinführung und 3 Jahre nach der Euro-Bargeldeinführung noch immer nicht im Euro „angekommen“ – und Milliardenbeträge sind immernoch nicht umgetauscht. Spekuliert die Bevölkerung immernoch auf ein Scheitern des Euros und Vorteile durch den Besitz alter DM-Noten? Zeitgleiche Befragungen ergeben auch, daß noch immer ein großer Teil der Menschen in DM rechnet.

17.06.2006: Auf einem EU-Gipfel beschließen die EU-Regierungschefs die Aufnahme Sloweniens in die Eurozone. Sie folgen damit einer Empfehlung der EU-Kommission und der EZB.

01.01.2007: Slowenien tritt dem Euro bei.

01.01.2008: In Malta und in Zypern wird der Euro eingeführt.

01.01.2009: Die Slowakei tritt dem Euro bei, und damit früher als das benachbarte Tschechien, von dem sich das Land nach dem Ende der sozialistischen Zeit getrennt hatte.

01.01.2010: Weitere Euro-Beitritte?

1.14. Die Lissabon-Strategie

Auf einem Sondergipfel der europäischen Staats- und Regierungschefs im März 2000 in Lissabon verabschiedete man ein Programm das zum Ziel hat, die EU innerhalb von 10 Jahren, also bis 2010, zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten Wirtschaftsraum der Welt zu machen. Dieses Programm ist seither als Lissabon-Strategie (auch: *Lissabon-Agenda*, *Lissabon-Prozeß*) bekannt.

Die Lissabon-Strategie versucht, die Produktivität und Innovationsgeschwindigkeit der EU durch verschiedene politische Maßnahmen zu erhöhen. Als Maßstäbe dienen die Konkurrenten Japan und besonders die USA. Hauptfelder dieses Programms sind wirtschaftliche, soziale und „ökologische“ Erneuerung in den Bereichen:

- Innovation als Motor für Wirtschaftswachstum (basierend auf Joseph Schumpeter)
- Die „Wissensgesellschaft“ und
- Soziale Kohäsion und Umweltbewußtsein.

Die wichtigsten Schlüsselkonzepte der Lissabon-Strategie, die die EU und die nationalen Gesetzgeber mit Leben füllen und in die tägliche Praxis umsetzen sollen, sind unter anderem

Der Euro, eine Weltwährung?

In seiner noch nicht sehr langen Geschichte hat der Euro bereits eine beträchtliche Einflußsphäre aufgebaut. Neben den eigentlichen Mitgliedern der Währungsunion existieren zahlreiche Länder, in denen der Euro ebenfalls Geltung besitzt oder durch die anstehende Osterweiterung bald bekommt:

Bisherige Mitglieder der Währungsunion:

- Belgien
- Deutschland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Irland
- Italien
- Luxemburg
- Niederlande
- Österreich
- Portugal
- Slowenien (ab 2007)
- Spanien

Euro-Einführung 2009:

- Slowakei

EU-Beitrittskandidaten

- Kroatien
- Serbien
- Türkei

Mitglieder im erweiterten EZB-Rat Euro-Anwärter:

- Großbritannien
- Dänemark
- Schweden

Nationale Währungen an den Euro gekoppelt (= indirekte Euro-Mitgliedschaft):

- Äquatorial-Guinea
- Benin
- Burkina-Faso
- Elfenbeinküste
- Gabun
- Guinea-Bissau
- Kamerun
- Kap Verde
- Komoren
- Kongo (Republik)
- Mali
- Niger
- Senegal
- Togo
- Tschad
- Zentralafrik. Republik

EU-Beitritte 2004:

- (indirekte Euro-Mitglieder):
- Estland
 - Lettland
 - Litauen
 - Polen
 - Slowakische Republik
 - Tschechische Republik
 - Ungarn
 - Zypern
- EU 2004 und Euro 2007:
- Slowenien

EU-Beitritt 2007:

- Bulgarien,
- Rumänien

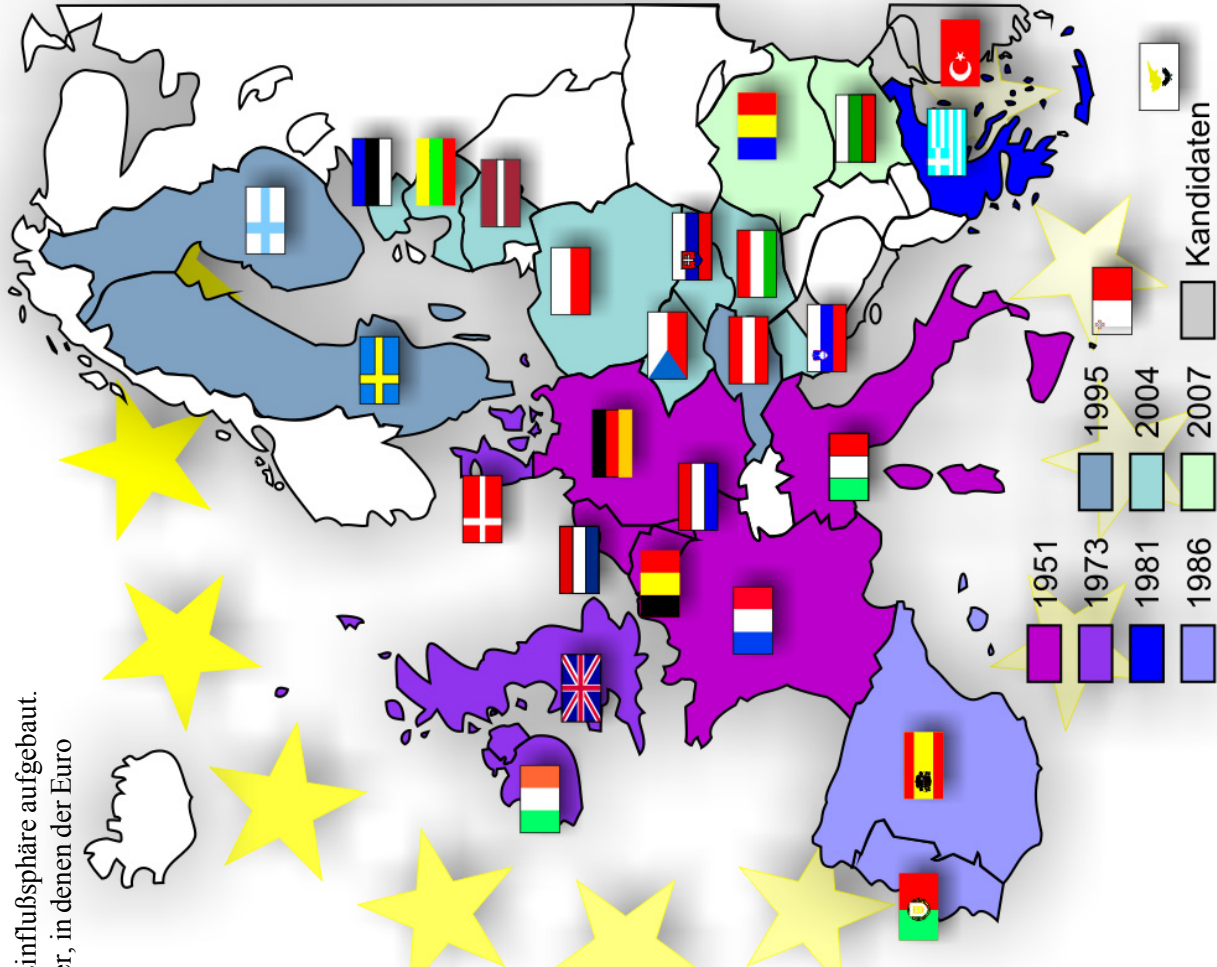
Euro-Einführung 2008:

- Malta
- Zypern

Einseitig (!) zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt in:

- Andorra
- Kosovo
- Montenegro

Der Euro hat in kurzer Zeit einen weitreichenden Einfluß aufgebaut und ist in manchem Land Osteuropas beliebter als in den Ländern der „eigentlichen“ Währungsunion. Neben dem US\$ ist der Euro inzwischen eine zweite Weltleitwährung und damit mindestens in den Ländern des ehemaligen Warschauer Paktes die DM in dieser Rolle abgelöst. Die hat unterdessen in vielen Gebieten Osteuropas noch immer ein Art quasi-gesetzlichen Status, und große DM-Barbetragewerden noch vermutet. Der Übergang ist langsam: selbst in einem deutschen Kaufhaus konnte man 2005 nochmal in DM bezahlen, wenn auch nur als gutplazierter PR-Gag.



- die Wissensgesellschaft, die als Fortsetzung der „Informationsgesellschaft“ durch eine Förderung von Bildung und Erziehung entstehen soll,
- Technische und sonstige Innovation,
- Technisch-ökonomische Leitbilder,
- zugleich aber die Herrschaft der Politik über die Technik und damit indirekt die Wirtschaft („Technology Governance“) und
- „offene Steuerungsmodelle“ wie z.B. den Emissionshandel.

Während die ökologistische Umerziehung besonders in Deutschland weitgehend abgeschlossen ist, übersieht man jedoch nachhaltig den Widerspruch zwischen Wirtschaftswachstum und Ökologismus. Energiesteuern und Energie rationierung vertragen sich nicht mit neuen Technologien und wirtschaftlichem Fortschritt – das ist einfach einzu sehen, verschließt sich aber den Politikern nach wie vor. Aber indirekt schlägt es sich inzwischen sogar in offiziellen Dokumenten nieder: Der Zwischenbericht 2004 unter Federführung des ehemaligen niederländischen Premierministers Wim Kok führt diesen Vergleich mit den USA im Einzelnen durch. Kok kritisiert: *„Die Europäische Union läuft Gefahr, ihr ehrgeiziges Ziel zu verfehlen, bis 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten Wirtschaftsraum in der Welt zu werden, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen“*, und fordert verstärkte, koordinierte Reformanstrengungen. Bei seinem Treffen am 22./23. März 2005 bekräftigte der Europäische Rat die Lissabonner Wachstumsziele. Doch da sich der Wachstumsabstand zu den USA in den letzten fünf Jahren vergrößert hatte, vermied er konkrete Zielvorgaben. Jeder Mitgliedstaat solle eigene nationale Reformprogramme erstellen. Daß das Protokoll von Kyoto (dem die USA nie beigetreten sind) und wirtschaftliches Wachstum sich nicht vertragen, wird jedoch derzeit noch nicht offen ausgesprochen.

Insgesamt kann man daher die Lissabon-Strategie als gescheitert ansehen.

1.15. Der Vertrag von Nizza und die Erweiterung der Union

Auf dem Gipfeltreffen von Nizza vom 07. bis 10. Dezember 2000 schlossen die Staats- und Parteichefs der 15 europäischen Staaten den als Vertrag von Nizza bekannten Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union, der die folgenden Themen regelt:

Vorbereitung des Beitrittes von bis zu 12 Beitrittskandidaten in Osteuropa: ab Ende 2002 soll die Gemeinschaft zur Osterweiterung bereit sein. Dies bedingt tiefgreifende Änderungen im seit dem Vertrag von Maastricht eingeführten System der Europäischen Union.

Weiterentwicklung der Institutionen: Änderung der Zusammensetzung des Rates und der Kommission ab 2005 und eine neue Zusammensetzung des Europäischen Parlamentes beginnend mit den Wahlen in 2004. Für die Staaten, die der EU davor beitreten, müssen daher für die

Zeit bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen, in den Beitrittsverträgen auch die Zahl der europäischen Abgeordneten, die Zahl der Kommissionsmitglieder, die zugeteilte Stimmenzahl im Rat und die Schwelle für die qualifizierte Mehrheit festgelegt werden.

Europäisches Parlament: Neben der Neuverteilung der Sitze wird die Anzahl der Mitglieder auf 732 erhöht. Weiterhin schafft der Vertrag eine Rechtsgrundlage für das Finanzstatut der politischen Parteien - offensichtlich wohl im Licht der diversen Korruptions- und Spenden skandale.

Europäischer Rat: Ab 2005 Umstellung auf qualifizierte Mehrheitsentscheidungen. Ab diesem Zeitpunkt gilt die qualifizierte Mehrheit i.S.d. neuen Vertragsversion als erreicht, wenn eine bestimmte Stimmenzahl auf einen Beschluß entfällt und diesem Beschluß die Mehrheit der Mitgliedstaaten zustimmt. Die jedem Mitgliedsstaat zustehende Stimmenzahl wird dabei verändert. Außerdem sieht der Vertrag die Möglichkeit vor, daß ein Mitglied des Rates eine Überprüfung beantragen kann, ob die qualifizierte Mehrheit mindestens 62% der Gesamtbevölkerung der Union entspricht. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, kommt der betreffende Beschluß nicht zustande - allerdings nur dann, wenn die Überprüfung auch tatsächlich verlangt wird.

Europäische Kommission: Zeitlich gestaffelte Reduktion der Anzahl der Kommissionsmitglieder. Ab dem Kollegium, das sein Amt zu Beginn des Jahres 2005 antritt, setzt sich die Kommission aus einem Staatsangehörigen je Mitgliedstaat zusammen. Die bevölkerungsstärksten Mitgliedstaaten verlieren damit also die Möglichkeit, ein zweites Kommissionsmitglied vorzuschlagen, unabhängig davon, wie viele Mitgliedstaaten die EU zu diesem Zeitpunkt hat. Ab der ersten Kommission, die ernannt wird, sobald die Union 27 Mitgliedstaaten umfaßt, ist die Zahl der Kommissionsmitglieder geringer als die Zahl der Mitgliedstaaten. Die Mitglieder der Kommission werden auf der Grundlage einer gleichberechtigten Rotation ausgewählt.

Verfahren zur Ernennung des Präsidenten der Kommission: Künftig entscheidet der Europäische Rat mit qualifizierter Mehrheit über die Ernennung des Präsidenten. Diese Ernennung bedarf der Zustimmung des Europäischen Parlaments (Artikel 214 EGV).

Rechtsprechungssystem: Die wesentlichen Bestimmungen über das Gericht erster Instanz, insbesondere seine Zuständigkeiten, sind künftig im Vertrag festgelegt. Außerdem sieht der Vertrag die Möglichkeit vor, gerichtliche Kammern einzurichten, die in einigen besonderen Bereichen Entscheidungen im ersten Rechtszug treffen können. Das Gericht erster Instanz ist die zuständige Rechtsprechungsinstanz für direkte Klagen, insbesondere für Anfechtungsklagen (Artikel 230 EGV), Untätigkeitsklagen (Artikel 232 EGV) und Schadensersatzklagen (Artikel 235 EGV) mit Ausnahme derjenigen Klagen, die einer gerichtlichen Kammer übertragen werden oder die laut Satzung dem Gerichtshof vorbehalten sind. Dem liegt der Gedanke zu Grunde, daß dem Gerichtshof als

oberstem Rechtsprechungsorgan der EU die Rechtsprechung in den grundlegenden Fragen des Gemeinschaftsrechts vorbehalten bleiben soll.

Europäischer Rechnungshof: Künftig ist im Vertrag ausdrücklich vorgesehen, daß der Rechnungshof aus einem Staatsangehörigen je Mitgliedstaat besteht.

Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit: Diese wird eingeführt für

- die Bestimmungen zur Erleichterung der Freizügigkeit der Bürger der Europäischen Union (Artikel 18 EGV);
- die justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen (Artikel 65 EGV);
- der Abschluß internationaler Übereinkünfte betreffend den Handel mit Dienstleistungen und Handelsaspekte des geistigen Eigentums (Artikel 133 EGV);
- die Industriepolitik (Artikel 157 EGV);
- die wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern (Artikel 181 EGV, neue Bestimmung für die Annahme von Maßnahmen, deren Rechtsgrundlage bisher Artikel 388 EGV war);
- Zustimmung zu den Regelungen für die Mitglieder des Europäischen Parlaments (Artikel 190 EGV), mit Ausnahme der Steuerregelung;
- das Statut der europäischen politischen Parteien (Artikel 191 EGV, neue Bestimmung);
- die Genehmigung der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz (Artikel 223 und 224 EGV).

1.16. Die Osterweiterung ab 2004

Aufgrund des Vertrages von Nizza empfahl die Europäische Kommission im Sommer 2002 zwölf Staaten als Beitrittskandidaten für die Zeit ab 2004, ein Beschluß, der am Freitag, dem 13. Dezember 2002 von den Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union offiziell bestätigt wurde. Die Aufnahme von 10 Ländern in die Europäische Union, nämlich Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern, die nach Ansicht der Kommission zumindestens mittelfristig die Beitrittskriterien erfüllen, ist die größte Erweiterung in der Geschichte der Europäischen Union – und auch Jahre später noch nicht unumstritten.

Die Aufnahmekriterien sind die folgenden, aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Rates von Kopenhagen aus dem Jahre 1993 auch als „Kopenhagener Kriterien“ bekannten Bedingungen, die ein Staat erfüllen muß, um zunächst finanzielle Hilfe zur Vorbereitung des Beitritts zu erhalten und später ein EU-Mitgliedsstaat zu werden:

1. Erfordernis institutioneller Stabilität als Garantie für
 - demokratische und rechtsstaatliche Ordnung
 - die Wahrung der Menschenrechte sowie für die Achtung und den Schutz von Minderheiten
2. Bestehen einer funktionsfähigen Marktwirtschaft und Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck standzuhalten

3. Verpflichtung zur Einhaltung der Ziele und Übernahme des Besitzstandes der EU

Aufgrund dieser Kriterien wurde der Türkei, die schon seit ihrem offiziellen Aufnahmeantrag vom 14.04.1987 (!) den Einstieg in die EU begehrt, dieser wiederum verwehrt. Bulgarien und Rumänien, die zum Beitritt empfohlen worden waren aber die Aufnahmekriterien verfehlt hatten, traten zum 1. Januar 2007 in die EU ein. Erweiterungskommissar Olli Rehn hat dabei Auflagen gemacht, die insbesondere die Korruptionsbekämpfung und die Schaffung EU-konformer Verwaltungsstrukturen aber auch die Menschenrechte in Rumänien und Bulgarien betreffen. Verstoßen die beiden Neumitglieder gegen diese Auflagen, droht ihnen der Verlust milliardenschwerer Beihilfen – die indes der Hauptgrund sein dürften, überhaupt in die Union einzutreten. Und die die bisherigen Nettozahler wie Deutschland noch weiter belasten dürften.

Der Erweiterungsprozeß ist mit zahlreichen Hürden gespickt, die ihn weder beschleunigen noch erleichtern. Dieses sind die wichtigsten Probleme:

- Der deutsch-französische Agrarstreit: Die Macht und wirtschaftliche Bedeutung der Bauern in Frankreich ist viel größer als in Deutschland, wo viele Betriebe schon kapituliert haben. Deutschland dagegen ist der größte Nettozahler, finanziert also das französische Agrarsystem zu großen Teilen. Frankreich wollte daher die Agrarsubventionen möglichst unverändert lassen, Deutschland diese aber endlich drastisch senken bzw. für die Beitrittsländer gar nicht erst einführen. Hierzu wurde im Herbst 2002 eine Einigung mit Paris erzielt.
- Die Zypern-Frage: Die Insel ist bekanntlich in einen griechischen und einen türkischen Teil geteilt, seit am 13.02.1975 im Norden der Insel ein halbautonomer „türkischer Föderationsstaat“ errichtet wurde, der 1983 von Rauf R. Denktasch einseitig für unabhängig erklärt wurde. Dieses Problem konnte auch im Zuge der europäischen Einigung nicht gelöst werden, so daß Zypern nur mit seinem griechischen Teil beitrifft. Faktisch hat man also bei der Lösung der Zypern-Frage versagt; allerdings hat man auch das Kunststück fertiggebracht, die Türken zum Stillhalten in dieser Frage zu bewegen, ohne ihnen auch nur einen festen Termin für *Beitrittsverhandlungen* zu nennen – obwohl Stimmen in der Türkei mit der Besetzung ganz Zyperns für den Fall des Beitritts gedroht hatten. Ein diplomatisches Meisterstück (oder es gibt etwas, was der Öffentlichkeit verschwiegen wurde).
- Kalliningrad: Das ehemalige Königsberg wird in einer russischen Enklave liegen, wenn das benachbarte Polen und das gesamte Baltikum in die EU eintreten, wie einst Berlin in einer Insellage in der DDR lag. Hierzu wurde ebenfalls gegen Ende 2002 mit Rußland eine einvernehmliche Lösung erzielt, die ein bißchen an die alten Transitkorridore durch die ehemalige DDR erinnert.

1.17. Die Verfassungskrise der EU

Eigentlich sollte im Jahre 2006 ein weiterer Schritt in Richtung auf einen einheitlichen Europäischen Bundesstaat vollzogen werden, nämlich die Begründung einer gemeinsamen EU-Verfassung. Diese war über Jahre zuvor vom EU-Konvent ausgearbeitet worden, aber ohne Beteiligung des Volkes. Aufgrund der allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätze geht aber alle Staatsgewalt vom Volke aus. Das Volk wählt daher seine Volksvertreter in freien und geheimen Wahlen – und gibt sich selbst eine Verfassung.

Schon an den freien und geheimen Wahlen mangelt es in der EU, denn nur das EU-Parlament ist ein gewähltes Organ; die Politik hingegen wird im wesentlichen vom Rat und der Kommission gemacht, die jedoch beide nicht gewählt werden. Immerhin hat man versucht, im Frühjahr 2005 die EU-Verfassung in einigen Staaten, nicht aber in Deutschland, im Rahmen von Volksabstimmungen vom Volk absegnen zu lassen.

Am 29.05.2005 lehnten jedoch die Franzosen die EU-Verfassung mit deutlicher Mehrheit ab, und am 1. Juni 2005 taten die Niederländer dasselbe. Konnte man in manchen anderen Ländern noch die offensichtliche Ablehnung des Verfassungsvertrages (wie generell der EU) durch das Volk noch ignorieren, indem man einfach keine Volksabstimmung durchführte, ist die Verfassung nunmehr offenbar und manifest gescheitert. Das deutliche „Nein“ in zwei „alten“ EU-Mitgliedstaaten kann man nicht mehr so einfach wie die faktische, nicht aber offiziell manifestierte Ablehnung andernorts vom Tisch fegen.

Der „Verfassungsprozeß“ ist damit „ins Stocken geraten“, wie es offiziell heißt. Seit der – offiziell überraschenden – Ablehnung der Verfassung hat anscheinend keiner eine Idee, wie es weitergehen soll. Verschiedene Modelle wurden diskutiert, u.a. die Einführung ohne erneute Volksabstimmung oder die Einführung nur in einem Teil der EU, was faktisch eine Spaltung der Europäischen Union bedeuten würde.

Auf dem EU-Gipfel im Juni 2007 hat die deutsche Bundeskanzlerin Merkel in ihrer Eigenschaft als Ratspräsidentin einen „Neuanfang“ versucht. Ganz in der Tradition ihres politischen Ziehvaters Helmut Kohl hat sie trotz der gescheiterten Verfassung erneut versucht, eine bundesstaatliche Regelung zu erzielen. Eine gänzliche Neuverhandlung des Verfassungsvertragswerkes kam dabei nicht in Frage. Möglicherweise hat man selbst in Europa den Volkswillen nunmehr insofern respektiert als daß man es nicht im Ganzen erneut versuchen würde. Tatsächlich herausgekommen ist eine Einigung auf eine Neufassung des EU-Vertrages voraussichtlich ab 2009. In diesem neuen Grundlagenvertrag fehlen alle nationalen Symbole eines Bundesstaates wie eine Hymne oder eine Flagge. Die EU-Bürgerschaft ersetzt auch weiterhin nicht die nationalen Staatsbürgerschaften. Offenbar hat man eingesehen, daß man den Nationalstaat eben doch noch lange nicht überwunden hat. Die interne Stimmengewichtung der einzelnen Mitgliedsstaaten war auf Drängen Polens zugunsten der kleinen Mitgliedstaaten ver-

schohen worden. Die Polen hatten zeitweise während des Gipfels sogar die Kriegstoten des zweiten Weltkrieges gegen Stimmgewichte in der EU aufzurechnen versucht, eine Geschmacklosigkeit (aber gleichwohl typisch für das Wesen der Union). Die EU-Grundrechtecharta, die eigentlich die „Keimzelle“ der Verfassung sein sollte, wird als fester Bestandteil in den neuen Grundlagenvertrag einbezogen, aber gleichwohl in England nicht gelten. Sie repräsentiert ein angeblich europäisches Wertemodell, das auf einer Vielzahl einzelner Rechte basiert – im Gegensatz zum amerikanischen Verfassungsverständnis, das nur auf „Life, Liberty and the Pursuit of Happiness“ abstellt. Schließlich wird ein Europäischer Außenminister eingerichtet, was den Weg frei machen dürfte zu einer wirklich gemeinsamen Außenpolitik und zur Abschaffung der Vielzahl von EU-Botschaften in vielen Ländern rund um die Welt zugunsten einer einheitlichen EU-Botschaft als einheitliche Vertretung für alle EU-Bürger.

1.18. Der einstweilen gescheiterte Staat

Seit den Römischen Verträgen wird versucht, eine engere Bindung der Staaten Europas zu erzielen. Dies soll der Verhinderung erneuter Kriege dienen. Treibende Idee ist, daß die beiden Weltkriege des 20. Jahrhunderts Kriege zwischen Völkerrechtssubjekten waren. Also will man den Volkssouverän als Träger des Nationalstaates brechen, um vergleichbare Erfahrungen in der Zukunft unmöglich zu machen. Doch alle Versuche, das Nationalbewußtsein der Völker zu brechen, ist bisher gescheitert: es gibt keine Europäer, nur Deutsche, Franzosen, Engländer usw. Das aber entspricht genau der Erfahrung in der ehemaligen UdSSR, aus der man nichts lernen will: auch dort gab es keine „Sowjetbürger“, sondern Russen, Ukrainer, Kasachen usw.

Während die Römischen Verträge noch punktuelle völkerrechtliche Verträge waren, die zudem von der Vergangenheit diktiert wesentlich der Verteilung deutscher Reparationszahlungen dienten, entstand in Maastricht erstmals ein Staatenbund im eigentlichen Sinne. Dieser fand seinen höchsten Ausdruck in der (bisher jedoch noch teilweisen) Abschaffung der geldpolitischen Souveränität der Mitgliedsstaaten durch die Einführung des Euro. Die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik entstand faktisch erst durch die Vereinbarungen des EU-Gipfels vom Juni 2007 unter der Bundeskanzlerin Merkel, die u.a. einen EU-Außenminister vorsahen. Zuvor betrieb noch immer jedes Land seine eigene Außenpolitik mit „EU-Komponente“. Jetzt wird faktisch erstmals die außenpolitische Souveränität aufgegeben und ein Defacto-Bundesstaat geschaffen, gleichwohl aber ohne Verfassung, also ohne Volkswille, also staatsrechtlich unvollkommen. Dies bringt das Fehlen der Staatssymbole wie EU-Flagge oder EU-Hymne symbolisch zum Ausdruck. Die EU gehört damit als eine Art „Quasi-Bundesstaat“ ganz oben in die Liste der „failed states“. Sie ist ein gescheiterter Staat, denn nur die Wirtschaft verbindet die Vielvölkerregion Europa. Diese ist aber schon seit den Zeiten der EWG (und der EFTA) erfolgreich geregelt worden. Die Politik hat keine Erfolgsgeschichten wie Airbus oder Arianespace vorzuweisen.

Insoweit hat man aber auch das Ziel der zukünftigen Kriegsverhinderung verfehlt, denn am Beispiel Jugoslawiens oder der Sowjetunion kann man jetzt schon studieren, wie blutig und wie langwierig undemokratische Bundesstaaten enden. Das „Nein!“ vieler Völker zur EU-Verfassung zeigt, daß der Nationalstaat in einem halben Jahrhundert nicht überwunden werden konnte. *You can get the boy out of the country, but you can't get the country out of the boy.* Nationalstaaten und damit Nationalidentitäten sterben vielleicht über Jahrhunderte, nicht über ein paar Jahrzehnte EU-Vertrag. Europa hat also noch einen langen Weg vor sich – oder lange Separationskriege.

1.19. Die Triadisierung der Welt

Der Weg zum Bundesstaat mag in Europa vergleichsweise weit fortgeschritten sein, aber in anderen Regionen der Welt wird genau der gleiche Weg beschritten (und der gleiche Fehler begangen). Man spricht in diesem Zusammenhang von der sogenannten „Triadisierung“. Als „Triade“ bezeichnet man insbesondere die drei großen wirtschaftlichen Machtblöcke der Welt, nämlich den amerikanischen Wirtschaftsraum, insbesondere die North American Free Trade Association (NAFTA) sowie die Mercosur-Staaten Südamerikas, Japan und die Europäische Union; manchmal auch unterschieden in Westeuropa, Amerika (oder nur Nordamerika, insbesondere die USA und Kanada) sowie den gesamten Asien-Pazifik-Raum.

Der Begriff impliziert die immer enger werdende Integration der Triadenstaaten untereinander („Triadisierung“) und enthält die Denkmöglichkeit des weitgehenden Verschwindens nationaler Einzelstaaten und der Reduktion der wirtschaftlichen Struktur der Welt auf drei große Wirtschaftsräume, innerhalb derer Zoll- und Handelsschranken weitgehend abgebaut sind (z.B. im Rahmen des EU-Vertrages), zwischen denen aber Handelskonflikte ausgetragen werden. Man kann dann jeweils innerhalb eines solchen Machtblockes von „Intrahandel“ sprechen, was in Eu-

Die Entwicklung der Europäischen Union vom völkerrechtlichen Vertragssystem hin zum Bundesstaat

Aufgrund der Erfahrungen aus dem Zweiten Weltkrieg wurde versucht, den Nationalstaat, den man als letzte Kriegsursache ausgemacht hat, zunächst durch völkerrechtliche Verträge (die Römischen Verträge) und später durch einen Staatenbundvertrag (Maastricht, Amsterdam, Nizza) zu „bändigen“. Die EU-Verfassung sollte Europa zu einem Bundesstaat machen – ein Vielvölkerbund, in vielerlei Hinsicht mit der ehemaligen Sowjetunion vergleichbar, nur nicht auf der roten, sondern der grünen Ideologie errichtet. Dies aber scheiterte an den Volksabstimmungen in Frankreich und den Niederlanden im Mai 2005 (und auch sonst dem Willen nicht volksbefragter Nationen). Der im Juni 2007 ausgehandelte neue Grundlagenvertrag bringt dennoch einen Fortschritt hin zum Bundesstaat, wenngleich auch ohne Verfassung und ohne Volkes Wille.

Nationalstaat	Völkerrechtlicher Vertrag	Staatenbund	Bundesstaat
<p>Nach außen und innen vollkommen souveräner Staat. Staatsrechtssubjekt aufgrund der drei Bestimmungselemente</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Staatsterritorium, ● Staatsvolk und ● Staatsgewalt. <p>In Europa der Zustand mindestens bis vor Gründung des (schon erstmals 1625 von Hugo Grotius vorgeschlagenen) Völkerbundes (am 15.11.1920), faktisch aber bis nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges.</p>	<p>Bi- oder multilateraler Vertrag zwischen Völkerrechtssubjekten (i.d.R. Nationalstaaten, umstritten – selbst Nichtregierungsorganisationen sind bisweilen völkerrechtliche Vertragspartei). Der völkerrechtliche Vertrag regelt Einzelpunkte zwischen den ansonsten weiterhin souveränen Vertragsparteien. Der völkerrechtliche Vertrag greift also nicht oder nur geringfügig in die jeweiligen Souveränitätsrechte ein. <u>Beispiele:</u> Westfälischer Friede (1648), Wiener Kongreßakte (1815), Genfer Konvention (1864), Haager landkriegsordnung (1907), EGKS, EAG und EWG (1955-1992).</p>	<p>Zusammenschluß dem Grunde nach weiterhin souveräner Staaten (d.h. von Staatsrechtssubjekten), die jedoch einen Teil ihrer Souveränitätsrechte durch den Staatenbundvertrag aufgeben. Der Staatenbundvertrag muß daher Institutionen vorsehen, die diese Souveränitätsrechte dann im Namen der Vertragsparteien des Staatenbundes wahrnehmen. Der Staatenbundvertrag ist zwar ein völkerrechtlicher Vertrag, greift aber tiefer in die jeweiligen Souveränitätsrechte ein. <u>Beispiele:</u> Deutscher Bund (1815-1866), Serbien-Montenegro (2003-2006), Europäische Union (seit 1992).</p>	<p>Zusammenschluß von Völkerrechtssubjekten, die viele (wesentliche) Souveränitätsrechte an eine bundesstaatliche Organisation abgeben. <u>Beispiele:</u> United States of America, Indische Union, Sowjetunion. Der Übergang vom Staatenbund ist fließend; i.d.R. muß eine Verfassung bestehen, die wenigstens</p> <ul style="list-style-type: none"> ● die Außen- und Sicherheitspolitik und ● das Geldwesen <p>an die überstaatliche Bundesorganisation abtritt. Die genaue Grenze zwischen Staatenbund und Bundesstaat ist fließend und im Detail vielfach umstritten.</p>

ropa im wesentlichen durch die vier Freiheiten des EU-Vertrages und durch das Schengener Abkommen definiert ist, und nur im Rechts- und Güterverkehr zwischen den einzelnen Machtblöcken noch vom „internationalen“ Geschäft im traditionellen Sinne.

Regionale Integration ist hierbei die Verbindung einst nationaler und selbständiger Volkswirtschaften zu übernationalen, immer weiter vereinheitlichten Wirtschaftsräumen. Die Marktintegration erfolgt über die Öffnung der Märkte der Partnerländer und basiert auf einer Eigen-dynamik. Dieser wachsende Integrationsdruck auf Nicht-mitglieder, der sich z.B. in der Osterweiterung der EU 2004 zeigt, wird auch als sogenannte „Domino-Theorie“ bezeichnet, derzufolge sich immer weniger Staaten (wie etwa die Schweiz) eine Neutralität leisten können (oder wollen). Die institutionelle Integration erfolgt über die Etablierung einer supranationalen Ordnung (wie z.B. der Organe der EU).

Formen der Marktintegration sind

- die Präferenzzone,
- die Freihandelszone,
- die Zollunion und
- der gemeinsame Markt.

Formen der institutionellen Integration sind

- die gemeinschaftliche Marktordnung,
- die Wirtschaftsunion,
- der Wirtschafts- und Währungsunion.

Der Begriff ist daher für die Fortsetzung und Vertiefung der Globalisierung von zentraler Bedeutung. Anders als der Globalisierungsbegriff, der auch die weltweite Verfügbarkeit kultureller Güter meint, ist dies jedoch ein rein wirtschaftlicher Prozeß.

2. Grundzüge des Europarechts

2.1. Die beiden Vertragsrechtsquellen

Man unterscheidet zwei verschiedene Vertragswerke, die beide in der Version aus Amsterdam vorliegen und Grundlage der Ausführungen dieses Manuskriptes sind:

- Der „Vertrag über die Europäische Union“ (EUV), der die alten Regelwerke der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft ändert und diesen Bestimmungen über die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit und sonst eine verstärkte Zusammenarbeit hinzufügt und
- Der „Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ (EGV), der in sechs Teilen die wesentlichen Rechtsnormen der Europäischen Union, die Vorschriften über die Organe der EU und die gemeinsame Politik der EU-Staaten enthält.

Diese Unterteilung ist im wesentlichen historisch begründet und mehr oder weniger künstlich. Beide Komponenten sind im Grund Teile eines einzigen Vertrages und sollten nur gemeinsam betrachtet werden.

2.2. Entstehendes EU-Verfassungsrecht

Mit der entstehenden EU-Verfassung entsteht neben den EU-Verträgen auch eine neue, in Zukunft vermutlich höchste EU-Rechtsquelle. „Keimzelle“ der EU-Verfassung war die Charta der Grundrechte. Die Ratifizierung und folgende Inkraftsetzung der Verfassung sollte bis 2006 durchgeführt werden, ist aber in zwei Volksabstimmungen vorläufig gescheitert. In Deutschland war niemals eine Volksabstimmung geplant gewesen. Nach den zwei Debakeln in Holland und Frankreich hat man entschieden, das Volk nicht weiter zu befragen. Anstatt sich damit zufriedenzugeben, versucht man derzeit jedoch, den „Verfassungsprozeß“ wieder „in Gang“ zu bringen. Diese Art, gegen den erklärten Willen der Menschen vorzugehen, ist für Europa leider typisch.

2.2.1. Die Charta der Grundrechte

Die 15 Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union haben am 07.12.2000 auf dem Gipfel in Nizza die neue EU-Grundrechtecharta feierlich verkündet, die 54 gemeinsame Grundrechte der Mitgliedsländer zusammenfaßt. Sie hat zwar noch keine allgemeine Rechtsverbindlichkeit, bindet aber bereits mit ihrer Verkündung die EU-Institutionen und könnte sich mittelfristig zu einer europäischen Verfassung auswachsen.

Die Entwicklung der Charta der Grundrechte geht auf einen Beschluß des Europäischen Rates vom Juni 1999 zurück. Damals wurde ein Gremium zur Erarbeitung eines Entwurfs für eine Charta der Grundrechte der Europäischen Union eingesetzt. In diesem als „Konvent“ bezeichneten Gremium kamen fünfzehn persönliche Beauftragte der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, ein Vertreter der Kommission, sechzehn Mitglieder des Europäischen Parlaments und dreißig Mitglieder der nationalen Parlamente zusammen. In der jetzt in den Verfassungsvertrag übernommene Version umfaßt die Grundrechtecharta folgende sechs Kapitel:

Kapitel 1 (Artikel 1 bis 5): Würde des Menschen. Diese umfaßt die grundlegende Bestimmung zur Menschenwürde, das Recht auf Leben, Unversehrtheit, Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit.

Kapitel 2 (Artikel 6 bis 19): Freiheiten. Diese enthalten: Recht auf Freiheit und Sicherheit, Achtung des Privat- und Familienlebens, Schutz personenbezogener Daten, Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Recht auf Bildung, Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten, Unternehmerische Freiheit, Eigentumsrecht, Asylrecht und Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung.

Kapitel 3 (Artikel 20 bis 26): Gleichheit. Hierunter fallen: Gleichheit vor dem Gesetz, Nichtdiskriminierung, Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen, Gleich-

heit von Männern und Frauen, Rechte des Kindes, Rechte älterer Menschen und die Integration von Menschen mit Behinderung.

Kapitel 4 (Artikel 27 bis 38): Solidarität. Diese enthält: Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer im Unternehmen, Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen, Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst, Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung, Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen, Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz, Schutz von Familien- und Berufsleben, Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung, Gesundheitsschutz, Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sowie Umwelt- und Verbraucherschutz.

Kapitel 5 (Artikel 39 bis 46): Bürgerrechte. Diese sind: Aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei Kommunalwahlen, das Recht auf eine gute Verwaltung, Recht auf Zugang zu Dokumenten, einen Bürgerbeauftragten, das Petitionsrecht, Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit sowie Diplomatischen und konsularischen Schutz.

Kapitel 6 (Artikel 47 bis 50): Justitielle Rechte. Diese sind das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, Unschuldvermutung und Verteidigungsrechte, Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen sowie das Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden.

Die Grundrechte gehen damit einen schon aus dem deutschen Grundgesetz bekannten Weg, eine Vielzahl von Einzelrechten zu gewähren. Dies unterscheidet sich fundamental vom Verfassungsrecht der Vereinigten Staaten, das im Wesentlichen nur *life, liberty and the pursuit of happiness* als Grundrechte definiert: *the pursuit*, die Suche nach Glück. Die EU-Verfassung versucht damit, wie ihr deutsches Vorbild, ein Recht auf Glück festzuschreiben. Ob und inwieweit das funktionieren kann, bleibt abzuwarten

2.2.2. Die EU-Verfassung

Das ganze Verfassungswerk, das im Jahre 2005 den Mitgliedsstaaten (oder manchmal sogar den EU-Völkern) zur Entscheidung vorgelegt wurde, umfaßte zusammen über 800 Seiten und wäre damit, hätte es Rechtskraft erlangt, die umfangreichste Verfassung der Welt geworden. Die Gliederung des Gesamtwerkes war:

1. Grundlegende Verfassungsbestimmungen: Die Union sowie ihre Ziele, Zuständigkeiten, und Organe.
2. Die Charta der Grundrechte wurde mit den im vorstehenden Kapitel dargestellten Teilen in die EU-Verfassung übernommen.
3. Die Politikbereiche der Union enthalten eine Vielzahl von Regelungen der bisherigen Vertragswerke.
4. Die Schlußbestimmungen umfassen u.a. das Verfahren zur Annahme und späteren Änderung der Verfassung.

5. Schließlich gehören zum Verfassungswerk zahlreiche Protokolle und Anhänge.

Ein Teil der damaligen Regelungen soll 2009 als neuer Grundlagenvertrag doch noch in Kraft treten.

2.2.3. Fundamentale verfassungsrechtliche Erwägungen

Schon die Bezeichnung des Rechtswerkes als „Verfassung“ kann als Irreführung verstanden werden, denn die Entstehung einer Verfassung setzt das Bestehen einer konstituiven (verfassungsgebenden) Gewalt voraus. Das hat schon beim Grundgesetz nicht funktioniert, denn dieses sagt in Art. 146 GG klipp und klar über sich selbst, nicht vom Deutschen Volke und nicht in freier Entscheidung beschlossen worden zu sein. In Europa ist es ähnlich, denn die EU-Verfassung wurde, wie das Grundgesetz, nicht vom Europäischen Volk ausgerufen - einfach weil es ein solches nicht gibt. Es gibt die Völker Europas, aber nicht das Europäische Volk. Stattdessen wurde die „Verfassung“ von Volksvertretern ausgehandelt, denen - mit Ausnahme der EU-Parlamentarier - jegliche demokratische Legitimation fehlt, denn Rat und Kommission hat keiner gewählt. Die Verfassung ist daher eigentlich keine - ganz wie das Grundgesetz - aber anders als dieses „nur“ ein Vertrag.

Ein Vertrag, auch mit formalem Verfassungsrang, erfüllt aber nicht die Funktionen einer echten Verfassung, er ist nur eine Abmachung zwischen Völkern, sich an bestimmte Regelungen zu halten - und nicht der erklärte Wille des Volkes, seine Geschicke selbst zu regeln. Mangelt es aber an der konstituiven Gewalt, so fehlt es auch an Volkes Willen und damit am Volkssouverän: „We the People of the United States“ beginnt die Verfassung der United States of America, ein Satz, dessen Entsprechung man in der EU-„Verfassung“ vergeblich sucht, und mit „establish Justice, insure domestic Tranquility, provide for the common defence, promote the general Welfare, and secure the Blessings of Liberty to ourselves and our Posterity“ setzen die US-Verfassungsväter den ersten Satz ihres hohen Werkes fort, und es wundert nicht, daß es an all diesem in Europa fehlt. Besonders an Justice, Recht, denn wenn kein Volk eine Verfassung beschließt, besteht auch keine Rechtsgrundlage für alle weiteren Rechtswerke - also Verordnungen, Richtlinien und was es noch so alles an EU-Recht gibt.

Die Stimmen, die das strukturelle Demokratiedefizit in Europa kritisieren, sind also nicht verstummt - und die immer minimaler werdende Beteiligung an den Wahlen zum EU-Parlament zeigt ebenso wie das völlige Fehlen spontaner, also nicht-verordneter Feiern zur Osterweiterung am 1. Mai 2004, die sternenweite Volksferne der europäischen Reglementierung. Was für ein Unterschied zum innerdeutschen Mauerfall vor 15 Jahren! Das Volk, das nicht beteiligt wird, wendet sich ab. Nur die Obrigkeit mag das nicht wahrhaben. Das wird insbesondere auch dadurch deutlich, daß man den Deutschen, die einst Hitler gewählt haben, natürlich auch die Volksabstimmung über die Verfassung verweigern will - wie man ihnen einst die über den Beitritt zu Maastricht und später die über den

Euro verweigert hat. Wie lange eine solche Verweigerung noch durchzuhalten ist, steht freilich auf einem anderen Blatt.

Eine Option zum Austritt aus der EU im Falle einer Ablehnung durch das Volk sieht der gegenwärtige EU-Vertrag jedenfalls nicht vor - er versteht sich, genau wie seine Vorgänger, als eine Art „Endpunkt der Geschichte“.

2.3. Grundlage und Ziele der Union

Hierzu finden sich in beiden Teilen des Vertragswerkes einander ergänzende Regelungen. Grundlage der Union sind nach Art. 1 EUV die Europäischen Gemeinschaften, ergänzt durch die mit dem Vertragswerk eingeführten Politiken und Formen der Zusammenarbeit. Aufgabe der Union ist es, die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen ihren Völkern kohärent und solidarisch zu gestalten. In Artikel 2 EUV setzt sich die Union dann die folgenden Ziele:

- Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und eines hohen Beschäftigungsniveaus sowie die Herbeiführung einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung, insbesondere durch Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen, durch Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und durch Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion, die auch eine einheitliche Währung umfaßt,
- die Behauptung ihrer Identität auf internationaler Ebene, insbesondere durch eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik,
- die Stärkung des Schutzes der Rechte und Interessen der Angehörigen ihrer Mitgliedstaaten durch Einführung einer Unionsbürgerschaft,
- die Erhaltung und Weiterentwicklung der Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts,
- an den Außengrenzen, das Asyl, die Einwanderung sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität,
- die volle Wahrung des gemeinschaftlichen Besitzstands und seine Weiterentwicklung.

Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit (Art. 6 Abs. 1 EUV), was die Grundlage der derzeitigen Bestrebungen zur Einführung einer europäischen Verfassung ist. Die Union achtet aber auch die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten (Art. 6 Abs. 3 EUV).

Während der EUV nur diese mehr oder weniger allgemeinen und unverbindlichen Zielstellungen enthält, wird der EGV konkreter. In Art. 2 wird festgelegt, daß es die Aufgabe der Gemeinschaft ist, durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und einer Wirtschafts- und Währungsunion sowie durch die Durchführung der in den Artikeln 3 und 4 EGV im einzelnen genannten gemeinsamen Politiken und Maßnahmen in der ganzen Gemeinschaft eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige

Entwicklung des Wirtschaftslebens, ein hohes Beschäftigungsniveau und ein hohes Maß an sozialem Schutz, die Gleichstellung von Männern und Frauen, ein beständiges, nichtinflationäres Wachstum, einen hohen Grad von Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz der Wirtschaftsleistungen, ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität, die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.

2.4. Die Tätigkeitsgebiete der EU

Die einzelnen Tätigkeitsgebiete der Gemeinschaft werden dann in Art. 3 folgendermaßen näher konkretisiert:

- das Verbot von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren sowie aller sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten;
- eine gemeinsame Handelspolitik;
- einen Binnenmarkt, der durch die Beseitigung der Hindernisse für den freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten gekennzeichnet ist;
- Maßnahmen hinsichtlich der Einreise und des Personenverkehrs;
- eine gemeinsame Politik auf dem Gebiet der Landwirtschaft und der Fischerei;
- eine gemeinsame Politik auf dem Gebiet des Verkehrs;
- ein System, das den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts vor Verfälschungen schützt;
- die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, soweit dies für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist;
- die Förderung der Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verstärkung ihrer Wirksamkeit durch die Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie;
- eine Sozialpolitik mit einem Europäischen Sozialfonds;
- die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts;
- eine Politik auf dem Gebiet der Umwelt;
- die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft;
- die Förderung der Forschung und technologischen Entwicklung;
- die Förderung des Auf- und Ausbaus transeuropäischer Netze;
- einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus;
- einen Beitrag zu einer qualitativ hochstehenden allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zur Entfaltung des Kulturlebens in den Mitgliedstaaten;
- eine Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit;
- die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, um den Handelsverkehr zu steigern und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung durch gemeinsame Bemühungen zu fördern;

- einen Beitrag zur Verbesserung des Verbraucherschutzes;
- Maßnahmen in den Bereichen Energie, Katastrophenschutz und Fremdenverkehr.

Die Tätigkeit der Gemeinschaft ist dabei gemäß Art. 5 EGV in der Weise Subsidiär als die Gemeinschaft immer nur dann tätig werden soll, wenn und soweit die in Betracht gezogenen Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedsstaaten nicht ausreichen, die jeweils angestrebten Ziele zu erreichen, bzw. ein Handeln auf Gemeinschaftsebene angemessener erscheint.

Dieses sogenannte *Subsidiaritätsprinzip* soll die Bürgernähe der Union fördern, indem Maßnahmen primär immer „in der Nähe der Menschen“ in ihren Nationalstaaten und nicht in Brüssel oder Straßburg gefällt werden. Dennoch sollte man nicht übersehen, daß schon heute die weit überwiegende Mehrzahl der in Berlin erlassenen Gesetze in Wirklichkeit in Brüssel gemacht werden. Insofern ist das Subsidiaritätsprinzip also mehr oder weniger illusionär.

2.5. Die Unionsbürgerschaft

Mit den oben dargestellten Zielstellungen hat die EU den Zustand einer reinen Wirtschaftsunion verlassen und bewegt sich auf eine politische Union zu, die eines Tages in die vereinigten Staaten von Europa münden könnte. Dem wird durch die Absicht der Einführung einer Unionsbürgerschaft Rechnung getragen (Art. 17ff EGV).

Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft ergänzt die nationale Staatsbürgerschaft, ersetzt sie aber nicht (Art. 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 EGV). Man unternimmt also nicht den Versuch, eine europäische Nationalität zu erschaffen, vielleicht weil man eingesehen hat, daß in einem Kontinent, dessen Völker vielfach in Kriegen (Jugoslawien), in bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen (Nordirland, Belgien, Spanien) oder verdeckten Feindschaften (Deutschland und Frankreich, Bayern und Preußen) miteinander in Konflikt liegen, eine solche noch Jahrhunderte entfernt ist.

Die Rechte, die die Unionsbürgerschaft vermittelt, sind (Art. 6 Abs. 2 EGV):

- Die Freizügigkeit, insbesondere die Freiheitsrechte des EGV (Art. 19 Abs. 1 EGV),
- Wahlrecht zum Europäischen Parlament (Art. 19 Abs. 2 EGV),
- Schutz durch die diplomatischen Vertretungen der EU-Mitgliedstaaten im Nicht-EU-Ausland (Art. 20 EGV),
- Das Petitionsrecht und das Recht, sich an einen Bürgerbeauftragten zu wenden (Art. 21 EGV).

3. Die Organe der EU

Die Organe der EU sind gem. Art. 7 Abs. 1 EGV

- Das Europäische Parlament (EP; Art. 189ff EGV);
- Der Rat der EU (Art. 202ff EGV), der auch in Gestalt des Europäischen Rates (Art. 4 EUV) tagen kann

(dann mit den Regierungschefs der Mitgliedstaaten statt mit Ministern). Der Rat der EU ist vom Europarat zu unterscheiden, der eine Staatenkonferenz nach der EMRK ist;

- Die Europäische Kommission (Art. 211ff EGV);
- Der Europäische Gerichtshof (EuGH; Art. 220ff EGV) und das Gericht Erster Instanz (EuG, Art. 225 EGV iVm. Beschluß des Rates 88/591 und Art. 110ff VerfoEuGH);
- Der Europäische Rechnungshof (Art. 246ff EGV).

Daneben bestehen der Wirtschafts- und Sozialausschuß (Art. 257ff EGV) und der Ausschuß der Regionen (Art. 263ff EGV), die den Rat der EU und die Europäische Kommission „mit beratender Aufgabe“ unterstützen (Art. 7 Abs. 2 EGV), sowie die Europäische Investitionsbank (Art. 266ff EGV).

Die einzelnen Organe lassen sich zwar außer beim EuGH nicht nach herkömmlichen Kriterien in Legislative, Exekutive und Judikative trennen. Dennoch besteht ein „institutionelles Gleichgewicht“ zwischen den Organen, dessen Einhaltung der EuGH überwacht.

Ein grundsätzlicher Mangel ist das generelle Fehlen direkter demokratischer Legitimation. Daß in ihren Heimatländern gewählte Vertreter in die Organe der EU entsandt werden, ist keine ausreichende Artikulation des Prinzips des Volkssouveräns und enthebt sie zudem der direkten Kontrolle durch ihre Wähler. In diesem Zusammenhang wird daher oft von einem *strukturellem Demokratiedefizit* gesprochen.

3.1. Das Europäische Parlament

Obwohl das Europäische Parlament im EG-Vertrag als erstes der Organe der EU genannt wird, hat es in der Praxis nur untergeordnete Bedeutung.

Das Europäische Parlament besteht aus Vertretern der Mitgliedsstaaten (Art. 190ff EGV), die auf fünf Jahre von den Bürgern der Mitgliedsstaaten unmittelbar gewählt werden („Direktwahlen“). Die einzelnen Mitgliedsstaaten sind derzeit mit insgesamt 736 Parlamentariern folgendermaßen im Europäischen Parlament vertreten (Art. 190 Abs. 2 EGV):

Belgien	24	Vertreter
Bulgarien	17	Vertreter
Dänemark	14	Vertreter
Deutschland	99	Vertreter
Estland	6	Vertreter
Finnland	14	Vertreter
Frankreich	78	Vertreter
Griechenland	24	Vertreter
Irland	13	Vertreter
Italien	78	Vertreter
Lettland	13	Vertreter
Litauen	9	Vertreter
Luxemburg	6	Vertreter
Malta	5	Vertreter
Niederlande	27	Vertreter
Österreich	18	Vertreter
Polen	54	Vertreter

Portugal	24 Vertreter	Spanien	54 Vertreter
Rumänien	33 Vertreter	Tschechien	24 Vertreter
Schweden	19 Vertreter	Ungarn	23 Vertreter
Slowakei	14 Vertreter	Vereinigtes Königreich	78 Vertreter
Slowenien	7 Vertreter	Zypern	6 Vertreter

Das Europäische Parlament ist das einzige gewählte Organ der EU. Bisher wurden Wahlen in den Jahren 1979, 1984, 1989, 1994, 1999, 2004 und im Juni 2009 abgehalten. Trotz dieser demokratischen Fassade genügen die Wahlen zum Europaparlament nichtmal demokratischen Mindeststandards. Sie sind ungleich und unpersönlich.

Ungleich bedeutet, daß es Stimmen gibt, die mehr als zehn Mal (!) so viel wert sind wie andere Stimmen. Gegen den Grundsatz, bei einer demokratischen Wahl alle Stimmen gleich zu werten, wird also kraß verstoßen. Die folgende Rechnung beweist dies:

Nr.	EU-Mitgliedsstaat	Einwohnerzahl	Vertreter	Stimmen pro Vertreter
1	Spanien	46.063.511	54	853.028
2	Frankreich	65.073.482	78	834.275
3	Deutschland	82.099.232	99	829.285
4	Vereinigtes Königreich	60.587.000	78	776.756
5	Italien	60.054.511	78	769.930
6	Polen	38.115.909	54	705.850
7	Rumänien	21.489.000	33	651.182
8	Niederlande	16.500.000	27	611.111
9	Schweden	9.256.347	19	487.176
10	Griechenland	11.171.740	24	465.489
11	Österreich	8.353.243	18	464.069
12	Portugal	10.945.870	24	456.078
13	Bulgarien	7.606.551	17	447.444
14	Belgien	10.666.866	24	444.453
15	Ungarn	10.038.000	23	436.435
16	Tschechien	10.446.157	24	435.257
17	Dänemark	5.475.791	14	391.128
18	Slowakei	5.455.407	14	389.672
19	Finnland	5.311.211	14	379.372
20	Litauen	3.354.700	9	372.744
21	Irland	4.239.848	13	326.142
22	Slowenien	2.019.614	7	288.516
23	Estland	1.342.000	6	223.667
24	Zypern	1.058.300	6	176.383
25	Lettland	2.270.894	13	174.684
26	Malta	410.000	5	82.000
27	Luxemburg	483.800	6	80.633

Quelle für die Einwohnerzahlen: Jeweilige Länderartikel in der Wikipedia. Einsichtnahme: Ende Mai 2009.

Unpersönlich bedeutet, daß die Wahl zum Europäischen Parlament eine Listenwahl ist. Es werden nicht Kandidaten, also Personen gewählt, sondern Listen. Welche Person welchen Listenplatz einnimmt, und damit welche Aussicht auf einen Einzug in das EU-Parlament als Parlamentarier hat, bestimmt nicht der Wähler. Das tun Parteidelegierte.

Das bedeutet, daß der Wähler stets die Katze im Sack kauft. Er wählt eine Partei, weiß aber nicht, wer ihn später repräsentiert. Das kann bedeuten, daß u.U. recht unappetitliche Personen gegen den Willen der Wähler ins Parlament einziehen – wie z.B. Daniel Cohn-Bendit: der schreibt in seiner Autobiographie über seine eigenen Kindersex-Taten zu Zeit der Kinderläden. Anscheinend ist sowas bei Politikern erlaubt. Viele Wähler werden ihn

aber deswegen nicht als Volksvertreter wünschen. Sie können seinen Einzug aber auch nicht verhindern, wenn seine Partei, die französischen (!) Grünen, ihn auf einen entsprechend hohen Listenplatz setzen.

Die Wahlbeteiligung der bisherigen Wahlen spricht daher eine deutliche Sprache:

Wahljahr	Beteiligung gesamt	Beteiligung in Dtld
1979	63,0%	65,7%
1984	61,0%	56,8%
1989	58,5%	62,3%
1994	56,8%	60,0%
1999	49,8%	45,2%
2004	45,6%	43,0%
2009		

Die Rechte des Europäischen Parlamentes umfassen:

- Beteiligung an der Rechtsetzung, insbesondere kann das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Kommission auffordern, geeignete Vorschläge zu Fragen zu unterbreiten, die nach seiner Auffassung die Ausarbeitung eines Gemeinschafts-akts zur Durchführung des EU-Vertrags erfordern (Art. 192 EGV),
- Untersuchungsrecht und Untersuchungsausschüsse, auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder (Art. 193 EGV).
- Petitionsrecht jedes Unionsbürgers (Art. 194, 195 EGV) und Bürgerbeauftragter, der einen Jahresbericht zu erstellen hat (Art. 195 EGV).

Die Aufgabe, die von den Regierungen der Mitgliedsstaaten vorgeschlagenen Kommissare der jeweils neuen Kommissionen zu bestätigen, galt bisher als Formsache; erst seit im Herbst 2004 einige Kommissare des portugiesischen Kommissionspräsidenten Barroso bei den der Bestätigungswahl vorangehenden Befragungen durch Parlamentariert durchfielen und Barroso um ein Wahldebakel zu vermeiden seine Kommissare in letzter Minute zurückzog, gilt das EU-Parlament nicht mehr als Gremium mit eingebauter Zustimmung.

Das Europäische Parlament tagt in jährlichen Sitzungsperioden (Art. 196 EGV) und wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und ein Präsidium.

Beschlüsse werden regelmäßig mit absoluter Mehrheit gefaßt (Art. 198 EGV). Jährlich hat das Europäische Parlament an die Europäische Kommission einen Gesamtbericht vorzulegen, der dann in öffentlicher Sitzung erörtert wird (Art. 200 EGV).

Wird wegen der Tätigkeit der Kommission ein Mißtrauensantrag eingebracht, so darf das Europäische Parlament nicht vor Ablauf von drei Tagen nach seiner Einbringung und nur in offener Abstimmung darüber entscheiden (Art. 201 EGV).

3.2. Rat der EU

Der Rat der EU ist das wichtigste Organ der EU: Er ist das „Hauptrechtsetzungsorgan“ der Gemeinschaft und erläßt alle wesentlichen Rechtsakte (Verordnungen, Richtlinien). Zur Verwirklichung der Ziele des EU-Vertrags

- sorgt der Rat für die Abstimmung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten;
- besitzt der Rat eine Entscheidungsbefugnis;
- Überträgt der Rat der Kommission in den von ihm angenommenen Rechtsakten die Befugnisse zur Durchführung der Vorschriften, die er erläßt.

(Art. 202 EGV). Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene, der befugt ist, für die Regierung des Mitgliedstaats verbindlich zu handeln (Art. 203 EGV). Danach können nicht nur Bundesminister, sodann auch Landesminister mit entsprechender Ermächtigung durch die Bundesregierung die Deutschland im Rat vertreten (vgl. Art. 23 Abs. 6 GG). Die

Praxis, daß die Mitgliedstaaten statt eines Ministers durch einen Staatssekretär vertreten werden, ist gewohnheitsrechtlich anerkannt. Es besteht also *keine direkte demokratische Legitimation des Rates*.

Der Vorsitz im Rat wird von den einzelnen Mitgliedstaaten nach einer festgelegten Reihenfolge turnusmäßig für jeweils sechs Monate (von Januar bis Juni bzw. von Juli bis Dezember) wahrgenommen:

1958:	Belgien / Deutschland
1959:	Frankreich / Italien
1960:	Luxemburg / Niederlande
1961:	Belgien / Deutschland
1962:	Frankreich / Italien
1963:	Luxemburg / Niederlande
1964:	Belgien / Deutschland
1965:	Frankreich / Italien
1966:	Luxemburg / Niederlande
1967:	Belgien / Deutschland
1968:	Frankreich / Italien
1969:	Luxemburg / Niederlande
1970:	Belgien / Deutschland
1971:	Frankreich / Italien
1972:	Luxemburg / Niederlande
1973:	Belgien / Dänemark
1974:	Deutschland / Frankreich
1975:	Irland / Italien
1976:	Luxemburg / Niederlande
1977:	Vereinigtes Königreich / Belgien
1978:	Dänemark / Deutschland
1979:	Frankreich / Irland
1980:	Italien / Luxemburg
1981:	Niederlande / Vereinigtes Königreich
1982:	Belgien / Dänemark
1983:	Deutschland / Griechenland
1984:	Frankreich / Irland
1985:	Italien / Luxemburg
1986:	Niederlande / Vereinigtes Königreich
1987:	Belgien / Dänemark
1988:	Deutschland / Griechenland
1989:	Spanien / Frankreich
1990:	Irland / Italien
1991:	Luxemburg / Niederlande
1992:	Portugal / Vereinigtes Königreich
1993:	Dänemark / Belgien
1994:	Griechenland / Dänemark
1995:	Frankreich / Spanien
1996:	Italien / Irland
1997:	Niederlande / Luxemburg
1998:	Vereinigtes Königreich / Österreich
1999:	Deutschland / Finnland
2000:	Portugal / Frankreich
2001:	Schweden / Belgien
2002:	Spanien / Dänemark
2003:	Griechenland / Italien
2004:	Irland / Niederlande
2005:	Luxemburg / Vereinigtes Königreich
2006:	Österreich / Finland
2007:	Deutschland / Portugal
2008:	Slowenien / Frankreich

2009: Tschechien / Schweden

Der Rat beschließt mit Mehrheitsbeschluß nach folgendem Stimmengewicht (Art. 205 EGV):

Belgien	12 Stimmen
Dänemark	7 Stimmen
Deutschland	29 Stimmen
Estland	4 Stimmen
Finnland	7 Stimmen
Frankreich	29 Stimmen
Griechenland	12 Stimmen
Irland	7 Stimmen
Italien	29 Stimmen
Lettland	4 Stimmen
Litauen	7 Stimmen
Luxemburg	4 Stimmen
Malta	3 Stimmen
Niederlande	13 Stimmen
Österreich	10 Stimmen
Polen	27 Stimmen
Portugal	12 Stimmen
Schweden	10 Stimmen
Slowakei	4 Stimmen
Slowenien	7 Stimmen
Spanien	27 Stimmen
Tschechien	12 Stimmen
Ungarn	12 Stimmen
Vereinigtes Königreich	29 Stimmen
Zypern	4 Stimmen

Der Rat tritt jeweils in der Besetzung der Fachminister zusammen, die für den zu regelnden Bereich zuständig sind; somit gibt es keine feste personelle Besetzung des Rates. Die Ratsmitglieder sind an die Weisungen der Regierungen ihrer Mitgliedstaaten gebunden.

Der Rat kann die Kommission auffordern, die nach seiner Ansicht zur Verwirklichung der gemeinsamen Ziele geeigneten Untersuchungen vorzunehmen und ihm entsprechende Vorschläge zu unterbreiten (Art. 208 EGV).

In der Regel wird der Rat im Rechtsetzungsverfahren nur auf Initiative der Kommission tätig (vgl. Art. 249 Abs. 1, 251 Abs. 2, 252 Nr. a) EGV).

Der Europäische Rat gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen für diese Entwicklung fest (Art. 7 Satz 1 EUV). Er erstattet dem Europäischen Parlament nach jeder Tagung Bericht und legt ihm alljährlich einen schriftlichen Bericht über die Fortschritte der Union vor (Art. 7 Satz 4 EUV).

3.3. Die Europäische Kommission

Die Europäische Kommission ist das zweitwichtigste Organ der Gemeinschaft. Die Aufgaben der Kommission sind (Art. 211 EGV):

- für die Anwendung des EU-Vertrags sowie der von den Organen aufgrund des EU-Vertrags getroffenen Bestimmungen Sorge zu tragen;

- Empfehlungen oder Stellungnahmen auf den in dem Vertrag bezeichneten Gebieten abzugeben, soweit der Vertrag dies ausdrücklich vorsieht oder soweit sie es für notwendig erachtet;
- nach Maßgabe des EU-Vertrags in eigener Zuständigkeit Entscheidungen zu treffen und am Zustandekommen der Handlungen des Rates und des Europäischen Parlaments mitzuwirken;
- die Befugnisse auszuüben, die ihr der Rat zur Durchführung der von ihm erlassenen Vorschriften überträgt.

Die Kommission wird danach auch als „Hüterin der Verträge“ bezeichnet. Ihr Haupthandlungsmittel ist hierbei das Vertragsverletzungsverfahren (Art. 226 EGV).

- Im Regelfall besitzt die Kommission das „Initiativrecht“ hinsichtlich der vom Rat zu erlassenden Rechtsakte (vgl. Art. 250 Abs. 1, 251 Abs. 2, 252 Nr. a EGV). Der Rat und das Europaparlament können die Kommission allerdings zum Tätigwerden und Unterbreiten eines Vorschlags auffordern, Art. 208, 192 Abs. 2 EGV.
- Schließlich wird die Kommission grundsätzlich zur Durchführung der vom Rat erlassenen Rechtsakte ermächtigt (vgl. Art. 155 Nr. 4 i.V.m. Art. 145 Nr. 3 EGV). Zu diesem Zweck kann sie alle erforderlichen Durchführungsmaßnahmen treffen, insbesondere auch Durchführungsverordnungen erlassen. Nach Art. 211 Nr. 3 EGV vertritt die Kommission die Gemeinschaft im Privatrechtsverkehr nach außen.

Die Kommission besteht nunmehr gem. Art. 213 Abs. 1 EGV aus 24 Mitgliedern und dem Präsidenten, die gem. Art. 158 Abs. 2 EGV durch die Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen und nach Absprache mit dem Präsidenten benannt werden. Jedes EU-Land hat damit, anders als früher, nur noch ein einziges Kommissionsmitglied. Der Präsident und die Mitglieder der Kommission werden daraufhin als Kollegium vom Europaparlament bestätigt.

Die Kommissare haben Fachgebiete, die Ministerien ähneln. In der seit November 2004 im Amt befindlichen Barroso-Kommission sind dies folgende Ressorts:

- José Manuel Barroso (Portugal), Kommissionspräsident
- Margot Wallström (Schweden), Vizepräsidentin, „Institutionelle Beziehungen und Kommunikationsstrategie“
- Günter Verheugen (Deutschland), Vizepräsident, „Unternehmen und Industrie“
- Jacques Barrot (Frankreich), Vizepräsident, Verkehr
- Siim Kallas (Estland), Vizepräsident, „Verwaltung, Audit und Betrugsbekämpfung“
- Franco Frattini (Italien), Vizepräsident, Justiz, Freiheit und Sicherheit
- Viviane Reding (Luxemburg), „Informationsgesellschaft und Medien“

- Stavros Dimas (Griechenland), „Umwelt“
- Joaquin Almunia (Spanien), „Wirtschaft und Wahrung“
- Danuta Hubner (Polen), „Regionalpolitik“
- Joe Borg (Malta), „Fischerei und maritime Angelegenheiten“
- Dalia Grybauskaite (Lettland), „Finanzplanung und Haushalt“
- Janez Potocnik (Slowenien), „Wissenschaft und Forschung“
- Jan Figel (Slowakei), „Allgemeine und berufliche Bildung, Kultur und Mehrsprachigkeit“
- Markos Kyprianou (Zypern), „Gesundheit und Verbraucherschutz“
- Olli Rehn (Finnland), „Erweiterung“
- Louis Michel (Belgien), „Entwicklung und humanitare Hilfe“
- Lazlo Kovacs (Ungarn), „Steuern und Zollunion“
- Neelie Kroes (Niederlande), „Wettbewerb“
- Mariann Fischer Boel (Danemark), „Landwirtschaft und landliche Entwicklung“
- Benita Ferrero-Waldner (sterreich), „Auenbeziehungen und europaische Nachbarschaftspolitik“
- Charlie McCreevy (Irland), „Binnenmarkt und Dienstleistungen“
- Vladimr Spidla (Tschechien), „Beschaftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit“
- Peter Mandelson (Vereinigtes Knigreich), „Handel“
- Andris Piebalgs (Litauen), „Energie“

Zum 1. Januar 2007 traten zudem die folgenden beiden neuen Kommissare ihr Amt an:

- Meglena Kuneva (Bulgarien), „Verbraucherschutz“
- Leonard Orban (Rumanien), „Vielsprachigkeit“

Da nach dem EGV jedem Land ein Kommissarsposten zusteht, muten mit der neuerlichen Erweiterung auf 27 EU-Mitglieder auch zwei neue Kommissarsposten geschaffen werden. Deren Wichtigkeit wird vielfach kritisiert. Zu einer grundsatzlichen Reform der Kommission sind bisher keine Ansatze zu erkennen.

Die Europaische Kommission kann dem Europaischen Parlament und dem Europaischen Rat Vorschlage fur Rechtsakte unterbreiten (Art. 251 Abs. 2 EGV). Wird der Rat auf Vorschlag der Kommission tatig, so kann er anderungen dieses Vorschlags nur einstimmig beschlieen (§250 Abs. 1 EGV). Nach Stellungnahme des Europaischen Parlaments verfahrt der Rat mit qualifizierter Mehrheit wie folgt:

- Billigt er alle in der Stellungnahme des Europaischen Parlaments enthaltenen Abanderungen, so kann er den vorgeschlagenen Rechtsakt in der abgeanderten Fassung erlassen;
- schlagt das Europaische Parlament keine Abanderungen vor, so kann er den vorgeschlagenen Rechtsakt erlassen;
- anderenfalls legt er einen gemeinsamen Standpunkt fest und bermittelt ihn dem Europaischen Parlament.

Der Rat unterrichtet das Europaische Parlament in allen Einzelheiten

- ber die Grnde, aus denen er seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat. Die Kommission unterrichtet das Europaische Parlament in allen Einzelheiten ber ihren Standpunkt.

Die Mitglieder der Kommission ben ihre Tatigkeit in voller Unabhangigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaften aus (Art. 213 Abs. 2 EGV). Sie durfen bei der Erfullung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist. Die Mitglieder der Kommission durfen wahrend ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstatigkeit ausben. Bei der Aufnahme ihrer Tatigkeit bernehmen sie die feierliche Verpflichtung, wahrend der Ausbung und nach Ablauf ihrer Amtstatigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfullen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tatigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tatigkeit ehrenhaft und zurckhaltend zu sein. Diese vorbildlichen Vorschriften haben nicht verhindert, da gegen Mitglieder der Kommission immer wieder Korruptionsvorwurfe laut wurden.

3.4. Der Europaische Gerichtshof

Der Gerichtshof sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung des Vertrags (Art. 220 EGV). Er besteht aus 15 Richtern (Art. 221 EGV) und wird von 8 Generalanwaltn untersttzt (Art. 222 EGV).

Jeder Mitgliedstaat kann den Gerichtshof anrufen, wenn er der Auffassung ist, da ein anderer Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoen hat (Art. 227 EGV). Bevor ein Mitgliedstaat wegen einer angeblichen Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegen einen anderen Staat Klage erhebt, mu er aber die Kommission damit befassen. Die Kommission ist also eine Art vorgeschaltetes Organ. Diese einem Beschwerdeverfahren entsprechende Regelung soll Einigungen im Vorfeld von Klagen ermglichen und den Gerichtshof entlasten. Die Kommission erlaft dann eine mit Grnden versehene Stellungnahme und gibt den beteiligten Staaten zuvor Gelegenheit zu schriftlicher und mndlicher uerung in einem kontradiktorischen Verfahren (Vorverfahren). Gibt die Kommission binnen drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem ein entsprechender Antrag gestellt wurde, keine Stellungnahme ab, so kann ungeachtet des Fehlens der Stellungnahme vor dem Gerichtshof geklagt werden.

Der Gerichtshof berwacht auerdem die Rechtmaigkeit der gemeinsamen Handlungen des Europaischen Parlaments und des Rates sowie der Handlungen des Rates, der Kommission und der EZB, soweit es sich nicht um Empfehlungen oder Stellungnahmen handelt, und der Handlungen des Europaischen Parlaments mit Rechtswirkung gegenber Dritten (Art. 230 EGV). Er kann

Handlungen aufgrund von Klagen für nichtig erklären (Art. 231 AGV).

Klagen bei dem Gerichtshof haben keine aufschiebende Wirkung (Art. 242 Satz 1 EGV); der Gerichtshof kann jedoch einstweilige Anordnungen treffen (Art. 243 EGV). Urteile sind unmittelbar vollstreckbar (Art. 244, 256 EGV).

3.5. Der Europäische Rechnungshof

Der Rechnungshof nimmt die Rechnungsprüfung wahr (Art. 246 EGV). Er besteht aus 15 Mitgliedern (Art. 247 Abs. 1 EGV), die unabhängig und nur dem Wohle der Allgemeinheit verpflichtet sind (Art. 247 Abs. 4 EGV).

Der Rechnungshof prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft und ihrer Einrichtungen (Art. 248 EGV). Er überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und berichtet insbesondere über alle Fälle von Unregelmäßigkeiten. Er legt dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Erklärung über die

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge vor, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wird.

3.6. Weitere Organe der EU

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß berät (Art. 257 Abs. 1 EGV) den Rat und die Kommission, die ihn anhören müssen (Art. 262 EGV). Er besteht aus Vertretern der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, insbesondere der Erzeuger, der Landwirte, der Verkehrsunternehmer, der Arbeitnehmer, der Kaufleute und Handwerker, der freien Berufe und der Allgemeinheit (Art. 257 EGV).

Der Ausschuß der Regionen ist ebenfalls ein beratendes Organ, das aber vom Europäischen Parlament und dem Rat nur gehört werden kann (und nicht muß) (Art. 265 EGV). Er kann außerdem von sich aus Stellungnahmen abgeben, die dem Rat und der Kommission übermittelt werden. Die Ausschußmitglieder dürfen nicht zugleich Parlamentsmitglieder sein. Sie sind nicht weisungsgebunden (Art. 263 EGV). Die Beratungstätigkeit des Ausschusses der Regionen bezieht sich auch alle Fragen grenzüberschreitenden Verkehrs.

Die Europäische Investitionsbank ist eine Bank mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Mitglieder die Mitgliedsstaaten sind (Art. 266 EGV). Ihre Aufgabe ist es, zu einer ausgewogenen und reibungslosen Entwicklung des Gemeinsamen Marktes im Interesse der Gemeinschaft beizutragen; hierbei bedient sie sich des Kapitalmarkts sowie ihrer eigenen Mittel. In diesem Sinne erleichtert sie ohne Verfolgung eines Erwerbszwecks durch Gewährung von Darlehen und Bürgschaften die Finanzierung von

- Vorhaben zur Erschließung der weniger entwickelten Gebiete;
- Vorhaben zur Modernisierung oder Umstellung von Unternehmen oder zur Schaffung neuer Arbeitsmög-

lichkeiten, die sich aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen

- Marktes ergeben und wegen ihres Umfangs oder ihrer Art mit den in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen Mitteln nicht vollständig finanziert werden können;
- Vorhaben von gemeinsamem Interesse für mehrere Mitgliedstaaten, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Art mit den in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen Mitteln nicht vollständig finanziert werden können.

in allen Wirtschaftszweigen.

4. Primäres Gemeinschaftsrecht

Primäres Gemeinschaftsrecht sind die Gründungsverträge der EG (EGV), der EGKS (EGKSV) und der EAG (EAGV) sowie die „allgemeinen Rechtsgrundsätze“ und Gemeinschaftsgrundrechte (vgl. Art. 288 Abs. 2 EGV, Art. 6 Abs. 2 EUV), die vom EuGH im Wege der wertenden Rechtsvergleichung der Verfassungsprinzipien der Mitgliedstaaten ermittelt werden.

Die EU-Verfassung wird, falls sie wider Erwarten doch noch in der einen oder anderen Form in Kraft tritt, die bisherigen Vertragsrechtsquellen ablösen und eine einheitliche Primärrechtsquelle schaffen.

Der EG-Vertrag begründet zunächst noch keinen Katalog von Grundrechten; die Charta der Grundrechte bindet derzeit nur die Institutionen und ist noch kein echter Grundrechtskatalog geworden. Der EGV ist daher *nicht bürgerrechtsorientiert*. Grundsätzlich begründet das primäre Gemeinschaftsrecht nur Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten und der Organe der EU. Einzelne Bestimmungen sind jedoch (ausnahmsweise) auch unmittelbar zugunsten der einzelnen Unionsbürger anwendbar.

4.1. Die Vier Grundfreiheiten

Hierunter versteht man gemäß Art. 14 Abs. 2 EGV:

- Die Warenverkehrsfreiheit (Art. 23ff. EGV)
- Die Personenverkehrsfreiheit (Arbeitnehmerfreizügigkeit, Art. 39 ff. EGV, Niederlassungsfreiheit, Art. 43 ff. EGV)
- Die Dienstleistungsfreiheit (Art. 49ff. EGV)
- Die Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit (Art. 56 ff. EGV)

Nach der Rspr. des EuGH sind die vier Grundfreiheiten in ihren wesentlichen Punkten unmittelbar anwendbar, d.h. der einzelne EU-Bürger kann sich ohne weiteres gegenüber den mitgliedstaatlichen Gerichten und der Verwaltung auf die Grundfreiheiten berufen; entgegenstehendes mitgliedstaatliches Recht ist unanwendbar, soweit es gegen Grundfreiheiten verstößt bzw. die Abweichung nicht durch besondere Vorbehalte innerhalb der Grundfreiheiten gedeckt ist (z.B. Art. 30, 39 Abs. 3, 46, 55 EGV).

Gemeinsam sind allen Grundfreiheiten besondere Diskriminierungsverbote, die dem allgemeinen Diskriminierungsverbot des Art. 12 EGV vorgehen.

4.1.1. Die Warenverkehrsfreiheit

Diese besteht aus der Zollunion (Art. 25ff EGV) und dem Verbot mengenmäßiger Ein- und Ausfuhrbeschränkungen etc. (Art. 28ff EGV).

Hauptinhalt der Zollunion ist – neben der Errichtung eines gemeinsamen Zolltarifs für den Außenhandel der Gemeinschaft gem. Art. 26ff EGV – das Verbot von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung nach Art. 25 EGV. Zölle iSd. Art. 25 EGV sind Abgaben, die als Zoll bezeichnet werden und bei der Ausfuhr oder Einfuhr vom Staat erhoben werden.

Abgaben gleicher Wirkung sind nach der Rechtsprechung des EuGH alle noch so geringfügigen finanziellen Belastungen, die einseitig vom Staat wegen des Grenzüberschritts einer Ware auferlegt werden. Auf die Bezeichnung der Abgabe kommt es nicht an, ebensowenig darauf, ob die Abgabe diskriminierende oder protektionistische Wirkung hat und Waren betrifft, die nicht mit inländischen Erzeugnissen im Wettbewerb stehen. Unerheblich ist auch, ob die Abgabe im Zeitpunkt des Grenzüberschritts erhoben wird, solange sie nur wegen des Grenzüberschritts erhoben wird.

Mengenmäßige Beschränkungen sind staatliche Maßnahmen, die die Einfuhr einer Ware entweder völlig verbieten oder nach Menge, Wert oder Zeitraum begrenzen (vorwiegend Kontingente). Maßnahmen gleicher Wirkung sind nach der sogenannten „Dassonville-Formel“ alle Handelsregelungen der Mitgliedstaaten, die geeignet sind, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern. Diese sogenannte „Dassonville-Formel“ erfaßt damit alle nur irgendwie vorstellbaren Beschränkungen des innergemeinschaftlichen Verkehrs; insbesondere kommt es nicht darauf an, ob Maßnahmen diskriminierende Wirkung haben oder nicht, oder ob ihre behindernde Wirkung erwiesen ist oder nicht.

Die faktische Außerkraftsetzung des Art. 12 GG über die Berufsfreiheit durch die sogenannte Dreistufenlehre und die Kontingentierung des Personen-, Güter- und Schwerverkehrs in Deutschland scheint mit dieser Grundregel der EU nicht in Widerspruch zu stehen. Vielleicht ist aber auch nur kein Richter, wo sich kein Kläger zeigt...

4.1.2. Die Personenverkehrsfreiheit

Diese besteht im wesentlichen aus der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Niederlassungsfreiheit.

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit umfaßt im wesentlichen das Aufenthaltsrecht der Arbeitnehmer im Beschäftigungsstaat (Art. 39 Abs. EGV) sowie einen Anspruch auf sogenannte „Inländergleichbehandlung“ im Hinblick auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen (Art. 39 Abs. 2 EGV). Der Grundsatz der Arbeitnehmerfreizügigkeit soll die freie Wahl des Arbeitsplatzes im gesamten Gemeinschaftsgebiet ermöglichen und wurde in Deutschland unter anderem durch das ziemlich Entsendegesetz umgesetzt, unter dem insbesondere die Bauindustrie erheblich leidet.

Art. 39 Abs. 2, Abs. 3 a-d EGV ist unmittelbar anwendbar, so daß mitgliedstaatliche Rechtsvorschriften, die gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit verstoßen, unanwendbar sind.

Die Niederlassungsfreiheit (Art. 43ff EGV) ist das Recht, in jedem Mitgliedsstaat der EU einen Wohnsitz zu errichten. Dieses Recht ist insbesondere hinsichtlich der bevorstehenden Osterweiterung der Union heiß umstritten, befürchtet man doch die Überschwemmung der EU mit Bürgern der Staaten des ehemaligen Warschauer Paktes. Für den Intrahandel ist die Niederlassung insbesondere als Fortsetzung der Arbeitnehmerfreizügigkeit bedeutsam.

4.1.3. Die Dienstleistungsfreiheit

Die Dienstleistungsfreiheit nach Art. 49ff EGV enthält im wesentlichen das Recht, in einem anderen Mitgliedstaat eine selbständige Tätigkeit vorübergehend auszuüben. Nach der Rspr. des EuGH enthalten die Art. 49, 50 EGV nicht nur ein Diskriminierungsverbot, sondern darüber hinaus auch ein Beschränkungsverbot. Die Dienstleistungsfreiheit umfaßt

- Positive oder aktive Dienstleistungsfreiheit: Der Dienstleistungserbringer begibt sich zum Dienstleistungsempfänger in einen anderen Mitgliedstaat (z.B. Bauunternehmen, das im Ausland baut),
- Negative oder passive Dienstleistungsfreiheit: Der Dienstleistungsempfänger begibt sich zum Dienstleistungserbringer in einen anderen Mitgliedstaat (z.B. Touristen),
- Korrespondenzdienstleistung: Leistungserbringer und Leistungsempfänger verbleiben in ihren jeweiligen Mitgliedstaaten, allein die Leistung überschreitet die Grenze (z. B. TV-Programme oder Internetdienste)

Die Art. 49, 50 EGV sind unmittelbar anwendbar, so daß mitgliedstaatliche Regelungen, die gegen die Dienstleistungsfreiheit verstoßen, unanwendbar sind.

4.1.4. Die Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit

Die Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit umfaßt im wesentlichen die Pflicht der Mitgliedsstaaten, Behinderungen im grenzüberschreitenden Kapital- und Zahlungsverkehrs abzubauen, soweit dies für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist (Art. 56 EGV). Die Mitgliedstaaten haben bei ihrer Genehmigungspraxis so großzügig wie möglich zu verfahren. Die Devisenpolitik ist zu koordinieren, was durch die Einführung des Euro erheblich erleichtert werden wird. Die Vereinheitlichung des EU-weiten Zahlungsverkehrs wird u.a. von der Europäischen Zentralbank im Rahmen des TARGET-Systems vorangetrieben. Schon vor einigen Jahren wurden die Banken durch das sogenannte Überweisungsgesetz verpflichtet, für EU-Überweisungen die gleichen Gebühren zu nehmen und die gleichen Regeln anzuwenden wie für den Inlandszahlungsverkehr.

Erst ab 2008 wurde die Kapitalverkehrsfreiheit durch die Single European Payment Area (SEPA) zur praktischen Realität. Zu SEPA gehören die EU-Staaten sowie die Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein:

Die SEPA bietet dem Nutzer drei Instrumente:

- SEPA-Überweisung,
- SEPA-Lastschrift und
- SEPA-Kartenzahlung.

SEPA-Überweisungen werden schon seit Januar 2008 angeboten und mit IBAN und BIC durchgeführt.

Die SEPA-Lastschrift entspricht im wesentlichen der bisher in Deutschland üblichen Lastschrift und bietet dem Gläubiger die Möglichkeit, auch grenzüberschreitend Konten von Zahlungspflichtigen zu belasten. Das SEPA-System sieht eine Belastung genau am Fälligkeitstag vor, was einen wesentlicher Vorteil im Vergleich zum bisherigen System darstellt.

Die SEPA-Kartenzahlung bietet die Möglichkeit, grenzüberschreitend an Geldautomaten abzuheben und bei Händlern per Karte zu bezahlen. Die Haftung des Karteninhabers soll dabei auf maximal 150 Euro beschränkt werden.

Alle diese Leistungen müssen grenzüberschreitend und auf nationaler Ebene zu gleichen Konditionen ausgeführt werden. Die wesentlichen Vorteile für den Nutzer sind damit:

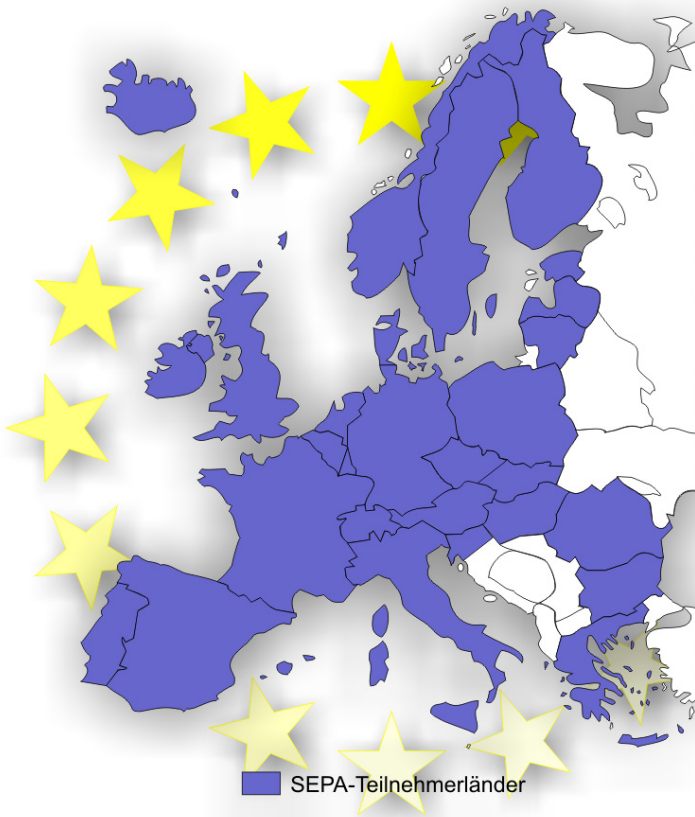
- Mehr Wettbewerb zwischen den Banken und den Zahlungssystembetreibern
- günstigere Kosten des Geldverkehrs und vermutlich
- neue Angebote im Zahlungsverkehr, insbesondere im Zusammenhang mit Micro Payments, die im Internet vielen Geschäftsmodellen fehlen.

Neben dieser nunmehr Realität werdenden Vereinheitlichung des Kapitalverkehrs ist auch eine Vereinheitlichung steuerrechtlicher Details geplant. Anders als es bei SEPA der Fall ist, sind einheitliche EU-Steuern aber noch in weiter Ferne.

Art. 58 Abs. 1 EGV sieht ausdrücklich vor, daß Steuerpflichtige unterschiedlich behandelt werden dürfen.

Neben den zahlreichen innereuropäischen Doppelbesteuerungsabkommen, die eine doppelte Ertragsbesteuerung verhindern sollen, besteht daher das Verfahren mit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, das indirekt die unterschiedlichen Umsatzsteuersätze der einzelnen EU-Staaten untereinander abgleicht.

Die Art. 56ff EGV sind unmittelbar anwendbar, so daß mitgliedstaatliche Regelungen, die gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstoßen, unanwendbar sind. Widersprüche besonders im Steuerrecht sind noch nicht aufge-



Das SEPA-System erlaubt einen standardisierten Zahlungsverkehr überall in Europa und soll bis 2011 die bisherigen nationalen Zahlungsverkehrsinstrumente vollständig ablösen. Technische Grundlage des SEPA-Systems ist die International Bank Account Number (IBAN) und der Bank Identifier Code BIC (SWIFT).

Rechtliche Grundlage im Bereich der EU ist eine Richtlinie über Zahlungsdienstleistungen im Binnenmarkt, die bis November 2009 in allen EU-Ländern in nationales Recht worden ist. Das Eurosystem, das aus der EZB und den nationalen Notenbanken besteht, fördert die Einführung des SEPA-Systems. Die Kreditwirtschaft hat schon 2002 den European Payments Council (EPC) gegründet, an dem die Bankenverbände der Teilnehmerstaaten und einzelne Banken und Zahlungssystembetreiber teilnehmen. Der EPC ist das Entscheidungsgremium, das die technischen und organisatorischen Standards setzt.

<p>2008</p> <p>Einführung des SEPA-Systems ab Januar. Nur noch Ausgabe SEPA-fähiger Kredit- und Scheckkarten.</p>	<p>2009</p> <p>Einführung der grenzüberschreitenden SEPA-Lastschrift („Direct Debit Mandate“)</p>	<p>2010</p> <p>Abwicklung aller bargeldlosen Zahlungen nur noch über das SEPA-System</p>	<p>ab 2011</p> <p>Alle Kredit- und Scheckkarten nur noch nach SEPA-Standard. Abschaffung bisheriger nationaler Zahlungsinstrumente.</p>
--	--	---	--

Der Weg zu SEPA

Planung des European Payments Council (EPC) für die flächendeckende Einführung von SEPA-Zahlungen bis 2011

löst worden – und das wird vermutlich auch noch sehr viele Jahre so bleiben.

4.1.5. Die Vier Grundfreiheiten und die Bolkestein-Richtlinie

Im Grunde regeln die vier Freiheiten die Entwicklung zu einem gemeinsamen Markt mit einheitlichen Spielregeln. Allerdings enthalten die EU-Verträge nicht die Details, die für die praktische Durchführung eines solchen Wandels erforderlich wären. Die nach dem Binnenmarkt-Kommissar Frits Bolkestein der 1999 bis 2004 amtierenden Kommission Prodi benannte sogenannte „Bolkestein-Richtlinie“ will diese Lücke füllen.

Diese Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt, die daher auch als „Europäische Dienstleistungsrichtlinie“ bekannt ist, sollte die Liberalisierung des EU-Binnenmarkts vortreiben. Insbesondere sollten bürokratische Hindernisse abgebaut und grenzüberschreitende Dienstleistungen einfacher werden. Dies war als wesentlicher Schritt zu einem wirklichen Binnenmarkt gedacht.

Der Anwendungsbereich des Richtlinienentwurfs war sehr weit gefaßt und richtete sich nicht nur an „klassische“ Wirtschaftstätigkeiten wie Frisöre, IT-Spezialisten, der Baubereich und viele Handwerke, sondern z.T. auch so genannte Daseinsvorsorgeleistungen wie z.B. Altenheime, Kinderbetreuung, Behinderteneinrichtungen, Heimerziehung, Müllabfuhr, Verkehrssysteme usw., soweit diese im betreffenden Mitgliedstaat bereits unter Marktbedingungen erbracht werden. Maßstab für Letzteres sollte die Entgeltlichkeit der Dienstleistung sein, gleichgültig, ob das Entgelt durch den Endnutzer oder durch Dritte zu entrichten ist.

Den Mitgliedstaaten verbot der Richtlinienentwurf eine Reihe von Regulierungen der Tätigkeit von Dienstleistern und stellte eine Reihe von weiteren Regulierungen unter Überprüfungs- und Rechtfertigungszwang. Nach dem Vorschlag der Kommission sollte ein Dienstleistungserbringer außerdem, von wenigen Ausnahmen abgesehen, grundsätzlich nur noch den Gesetzen des Landes unterliegen, in dem er niedergelassen ist („Herkunftslandsprinzip“), und nicht den Gesetzen des Landes, in dem er tätig ist. Dies hätte bedeutet, daß

- deutsche Dienstleistungserbringer in anderen EU-Staaten massiv benachteiligt werden, weil sie auch im EU-Ausland lähmenden deutschen arbeits-, umwelt- und gewerberechtlichen Zwängen unterliegen;
- ausländische Dienstleistungserbringer hingegen in Deutschland alle diese Regelungen umgehen können.

Die Dienstleistungsrichtlinie hätte damit indirekt deutsche Gewerbebetriebe von der Dienstleistungsfreiheit in der EU ausgeschlossen – oder den deutschen Gesetzgeber endlich zu radikalen und durchgreifenden Reformschritten gezwungen.

Am 16.02.2006 beschließt jedoch das EU-Parlament ein „Kompromisspaket“ mit insgesamt 213 Abänderungen des Kommissionsentwurfs, in denen u.a. die Bereiche

„Gesundheit“, „Verkehr“, „Sicherheitsdienste“, das gesamte Arbeits-, Arbeitskampf-, Gewerkschafts- und Sozialrecht sowie Arbeits- und Gesundheitsschutz, Zeitarbeitsagenturen und einige Teilbereiche der öffentlichen Dienste vollständig von der Richtlinie ausgenommen wurden. Zudem wurde das Herkunftslandprinzip zugunsten des Bestimmungslandprinzips gestrichen. Die Dienstleistungserbringer unterliegen damit wieder dem Rechts des Tätigkeitsgebietes und nicht ihres Herkunftslandes. Der durch die Richtlinie bewirkte Reform- und Modernisierungsdruck insbesondere auf überreglementierte Länder wie Deutschland ist damit faktisch entfallen.

Am 04.04.2006 hat die Europäische Kommission einen geänderten Entwurf der Dienstleistungs-Richtlinie vorgelegt, in dem viele Änderungen des Parlaments übernommen werden.

Jetzt ist zunächst der Europäische Rat mit den beiden geänderten Entwürfen befaßt, der einen sog. „Gemeinsamen Standpunkt“ erarbeiten muß. Die Vorlage dieses Papiers wird von der derzeitigen österreichischen Ratspräsidentschaft noch für Ende Juni 2006 angestrebt. Andere Regierungen der Mitgliedstaaten, so die deutsche Bundesregierung, halten diese Zeitvorstellung jedoch für unrealistisch.

4.2. Das Schengener Abkommen

Ein weiteres wichtiges Element der einheitlichen europäischen Politik ist das sogenannte Schengener Abkommen („Schengener Durchführungsabkommen“, SDÜ), in dem zahlreiche europäische Staaten über sich visa- und grenzkontrollfreien Verkehr von Gütern und Personen sowie über eine gemeinsame Asylpolitik geeinigt haben. Nur an den Außengrenzen des sogenannten Schengen-Raumes werden noch „traditionelle“ Grenzkontrollen durchgeführt. Das Schengener Abkommen ist Europäisches Primärrecht (Völkerrecht) aber kein Bestandteil der EU-Verträge.

Das derzeit gültige Abkommen („Schengen II“) wurde nach einem nicht umgesetzten ersten Vertragswerk („Schengen I“ von 1985) am 19.09.1990 in der luxemburgischen Kleinstadt Schengen zwischen Frankreich, Deutschland und den Beneluxstaaten geschlossen. Die Kontrollen an den Binnengrenzen wurden abgeschafft und durch innerstaatliche und länderübergreifende Sicherheitsmaßnahmen (u.a. die sogenannte „Schleierfahndung“) ersetzt. Die Personenkontrolle an den Außengrenzen wurde verschärft, die polizeiliche Zusammenarbeit durch ein zentralcomputergestütztes Fahndungs- und Informationssystem (Schengener Informationssystem, SIS) erweitert und effektiver gestaltet; die Polizei kann Straftäter im Nachbarland im Rahmen der sogenannten „Nachteile“ kurzzeitig weiterverfolgen; Einreisevisa für Bürger aus Nicht-EU-Staaten gelten in allen Signatarstaaten; der „Eintrittsstaat“ erhält die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Aufnahmeantrag eines Asylbewerbers, um Mehrfachanträge zu verhindern. Mit dem Beitritt der osteuropäischen Neumitglieder 2004 wurde auch deren Beitritt zum Schengener Abkommen vereinbart. Dies resultiert aus dem Vertrag von Amsterdam, in dem fest-

gelegt wurde, daß alle EU-Staaten auch Schengen-Staaten werden sollen. Am 31.12.2007 wurden zu den meisten osteuropäischen Beitrittsstaaten die Grenzkontrollen auch tatsächlich abgeschafft. Der „Schengen-Raum“ wurde in diesem Zusammenhang also erheblich erweitert.

vorschriften, die zum Teil in Zusatzprotokollen zum Schengener Abkommen niedergelegt wurden, z.B. für Grönland und die Faröer.

Land	Beitritt (Unterzeichnung)	Inkraftsetzung
------	------------------------------	----------------

Andorra		26.03.1995
Belgien	14.06.1985 / 19.06.1990	26.03.1995
Bulgarien	01.01.2007	ab ca. 2011
Dänemark	19.12.1996	25.03.2001
Deutschland	14.06.1985 / 19.06.1990	26.03.1995
Estland	01.05.2004	21.12.2007
Finnland	19.12.1996	25.03.2001
Frankreich	14.06.1985 / 19.06.1990	26.03.1995
Griechenland	06.11.1992	26.03.2001
Luxemburg	14.06.1985 / 19.06.1990	26.03.1995
Irland	29.05.2000	keiner
Island	19.12.1996	25.03.2001
Italien	27.11.1990	26.10.1997
Lettland	01.05.2004	21.12.2007
Liechtenstein		Ende 2008?
Litauen	01.05.2004	21.12.2007
Luxemburg	19.06.1990	26.03.1995
Malta	01.05.2004	21.12.2007
Monaco		26.03.1995
Niederlande	14.06.1985 / 19.06.1990	26.03.1995
Norwegen	19.12.1996	25.03.2001
Österreich	28.04.1995	01.12.1997
Portugal	25.06.1991	26.03.1995
Rumänien	01.01.2007	ab ca. 2011
San Marino		26.10.1997
Schweden	19.12.1996	25.03.2001
Schweiz	16.10.2004	12.12.2008
Slowakei	01.05.2004	21.12.2007
Slowenien	01.05.2004	21.12.2007
Spanien	25.06.1991	26.03.1995
Tschechien	01.05.2004	21.12.2007
Ungarn	01.05.2004	21.12.2007
Vatikanstadt		26.10.1997
Ver. Kgr	29.05.2000	bisher noch nicht
Zypern	01.05.2004	21.12.2007



Formal wurde das Schengener Abkommen am 13.10.2006 vom Schengener Grenzkodex (SchGKX) abgelöst. Dieser Regelt u.a., daß alle EU-Staaten an den Außengrenzen die Belange aller anderen Mitgliedstaaten berücksichtigen müssen. Insbesondere soll an allen Außengrenzen die Einreise von Personen verhindert werden, die in irgendeinem EU-Staat ein Sicherheitsrisiko darstellen könnten. Zudem haben nunmehr alle Grenzbestimmungen EU-Verordnungsrang.

Das Schengener Abkommen wurde während seiner bisherigen Dauer verschiedentlich vorübergehend in einigen Gebieten außer Kraft gesetzt, z.B. während der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 in Deutschland.

In der folgenden Liste der Schengen-Teilnehmerstaaten ist zwischen der Ratifizierung des Schengener Abkommens bzw. Schengener Grenzkodex und dem tatsächlichen Fortfall der Grenzkontrollen zu unterscheiden. Nicht alle Teilnehmerstaaten haben auch tatsächlich die Grenzkontrollen abgeschafft. Großbritannien beispielsweise hat zwar das Schengener Abkommen unterzeichnet aber bisher noch nicht vollzogen. Irland nimmt nur hinsichtlich der Strafverfolgung und polizeilichen Zusammenarbeit teil, hat aber ebenfalls die Grenzkontrollen für den Personen- und Güterverkehr nicht abgeschafft. Umgekehrt bestehen eine Reihe von Staaten, die zwar die Grenzkontrollen faktisch abgeschafft haben, tatsächlich dem Schengener Abkommen aber gar nicht beigetreten sind. Andorra ist so ein Beispiel, wo schon vor Schengen keine Grenzkontrollen mehr durchgeführt wurden, ebenso der Vatikan. Schließlich bestehen für bestimmte Territorien Sonder-

Da sich das Schengener Abkommen nicht ganz mit der EU-Mitgliedschaft deckt, kann es auch innerhalb der EU noch zu Grenzkontrollen kommen.

Die Schweiz ist ein Sonderfall im System der Schengen-Staaten. Als einzigstes Vertragsmitglied führte die Schweiz immerhin noch nach der Ratifizierung des Abkommens am 16.10.2004 eine Volksabstimmung durch, bei der sich am 05.06.2005 ganze 54,6% der Wahlberechtigten für den Schengen-Beitritt aussprachen. Für die Schweiz bleiben jedoch Sonderregeln bestehen, da die Schweiz nach wie vor kein EU-Mitglied ist. Dies hat insbesondere mit dem Problem der Fluchtgelder zu tun, die noch immer in die Schweiz gebracht werden.

Insgesamt ist das Schengener Abkommen ein wesentliches Kernstück des Europäischen Einigungsprozesses und ein wichtiges Element des EU-Binnenwirtschaftsraumes. Für Reisende stellt es eine wesentliche Erleichterung

zung dar und für Gütertransporte eine Kosten- und Zeiterparnis.

5. Sekundäres Gemeinschaftsrecht

Sekundäres Gemeinschaftsrecht ist solches Gemeinschaftsrecht, das aufgrund einer Ermächtigung im primären Gemeinschaftsrecht von Organen der EU (Rat oder Kommission) erlassen wird. Der EGV unterscheidet drei Arten sekundärer Rechtsnormen (Art. 249 EGV):

- Verordnungen
- Richtlinien
- Entscheidungen

5.1. Verordnungen

Verordnungen sind gem. Art. 249 Abs. 2 EGV unmittelbar geltende Rechtsnormen, die von den jeweils zuständigen Organen der Gemeinschaft erlassen werden.

Verordnungen begründen unmittelbar - d.h. ohne weiteren mitgliedstaatlichen Umsetzungsakt - Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten und ihrer Staatsbürger. Sie sind daher von den Behörden und Gerichten der Mitgliedstaaten ohne weiteres zu berücksichtigen und anzuwenden.

5.2. Richtlinien

Richtlinien nach Art. 249 Abs. 3 EGV sind Rechtsnormen, die für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet sind, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich. Den Mitgliedstaaten wird jedoch für die Art der Umsetzung grundsätzlich ein - mehr oder weniger großer - Gestaltungsspielraum eingeräumt. Richtlinien sind also grundsätzlich nur für die Mitgliedstaaten, nicht für deren Bürger verbindlich (sofern sie nicht ausnahmsweise unmittelbar anwendbare Bestimmungen enthalten).

Richtlinien sind von den Mitgliedstaaten gem. Art. 249 Abs. 3, 5 EGV fristgerecht und vollständig umzusetzen. Bei fehlender oder nicht ordnungsgemäßer Umsetzung leitet die Kommission regelmäßig ein Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 226 EGV ein.

5.3. Entscheidung

Die Entscheidung nach Art. 249 Abs. 4 EGV ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnet (Mitgliedstaaten oder natürliche oder juristische Personen). Die Entscheidung ist quasi der „Verwaltungsakt des Gemeinschaftsrechts“.

6. Anwendbarkeit europarechtlicher Normen

6.1. Normen des EGV

Der EGV wirkt grundsätzlich nur für und gegen die Mitgliedstaaten und die Organe der EU. Jedoch sind einzelne Bestimmungen unmittelbar zugunsten (und zu Lasten) der Bürger anwendbar, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Rechtliche Vollkommenheit, d.h. die Bestimmung muß klar und hinreichend genau formuliert sein, so daß sie ohne jede weitere Konkretisierung anwendbar ist.

2. Inhaltliche Unbedingtheit, d.h. die Bestimmung darf mit keinem Vorbehalt oder zeitlichem Aufschub versehen sein. Insbesondere darf ihre Anwendbarkeit nicht von weiteren Rechtsakten der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten abhängig sein; den Mitgliedstaaten darf grundsätzlich auch kein Ermessen eingeräumt sein.

3. Auferlegung von Handlungs- oder Unterlassungspflichten an die Mitgliedstaaten, die auf eine Verbesserung der Rechtsstellung des Einzelnen abzielen.

6.2. Verordnungen

Verordnungen sind gem. Art. 249 Abs. 2 EGV unmittelbar geltende Rechtsnormen, die von den jeweils zuständigen Organen der Gemeinschaft erlassen werden.

Verordnungen begründen unmittelbar - d.h. ohne weiteren mitgliedstaatlichen Umsetzungsakt - Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten und ihrer Staatsbürger. Sie sind daher von den Behörden und Gerichten der Mitgliedstaaten ohne weiteres zu berücksichtigen und anzuwenden.

Mitgliedstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind nur insoweit zulässig, als sie in der Verordnung selbst vorgesehen oder sonst zu ihrer wirksamen Durchführung erforderlich sind.

6.3. Richtlinien

Richtlinien nach Art. 249 Abs. 3 EGV sind Rechtsnormen, die für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet sind, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich. Den Mitgliedstaaten wird jedoch für die Art der Umsetzung grundsätzlich ein - mehr oder weniger großer - Gestaltungsspielraum eingeräumt. Richtlinien sind also grundsätzlich nur für die Mitgliedstaaten, nicht für deren Bürger verbindlich (sofern sie nicht ausnahmsweise unmittelbar anwendbare Bestimmungen enthalten).

6.4. Entscheidungen

Die Entscheidung nach Art. 249 Abs. 4 EGV ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnet (Mitgliedstaaten oder natürliche oder juristische Personen). Sie wird gem. Art. 254 Abs. 3 EGV mit der Bekanntgabe gegenüber dem Adressaten wirksam und ist wie der Verwaltungsakt grundsätzlich ein Vollstreckungstitel (Art. 256 Abs. 1 EGV).

7. Ausblick und Zukunftsperspektive

7.1. Die „neue Sowjetunion“

Europa war in der Zeit bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges ein heterogener Wirtschaftsraum mit einer Zahl konkurrierender und sich oftmals auch militärisch bekämpfender Staaten. Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges bildete sich im Westen ein System weitgehend freier unter amerikanischer Vorherrschaft heraus und im Osten ein weitgehend unfreier Block unter Führung der Russen. Nach dem Fall der Mauer am 9. November 1989 stürzte diese Zweiteilung Europas binnen weniger Jahre ein. Insbesondere hinterließ die Auflösung der Sowjet-

union ein Machtvakuum im Osten, das inzwischen weitgehend von der Europäischen Union gefüllt wird. Diese tritt daher immer mehr das Erbe des ehemaligen Warschauer Paktes an. Jedenfalls ähneln sich die Symptome und Schwächen ganz auffallend:

Der größte Kritikpunkt ist der fast absolute Mangel an Demokratie, der die Europäische Union alleine schon mit der Sowjetunion vergleichbar macht. Bürgerfern, den Menschen unbekannt, von Ferne herrschend statt volksnah regierend, Wahlabstinenz als Symptom: was kann man schon ändern? Das Europäische Parlament als einziges gewähltes Organ hat kaum etwas zu sagen: die EU-Richtlinien und Verordnungen machen der Rat und die Kommission, ungewählt und auch sonst von Volkes Wille ungestört bestimmen sie die Geschicke des Kontinents. Kein Wunder, daß man das Gespenst der Volksabstimmung fernhalten will, besonders aus Deutschland, dem Volk, das einst den Hitler wählte, das nun auch über die Verfassung nicht entscheiden soll, so wenig wie über sein eigenes Grundgesetz. Wie aber kann aber ein politisches System als Demokratie bezeichnet werden, wenn die Beherrschten fast nichts mitbestimmen dürfen?

7.2. Wirtschaftlicher Rückschritt

Aber auch auf wirtschaftlichem Gebiet bietet die EU keinen Fortschritt. Wie einst der Sozialismus in der Sowjetunion hat die Eurosklerose in Europa den Menschen nichts gebracht. Hauptleidtragende: die Deutschen.

Schon die „Declaration Schuman“ vom 09.05.1950 und die Römischen Verträge von 1955/57 waren mit Siegerinteressen befrachten, d.h., regelten die Verteilung deutscher Reparationszahlungen, was angesichts der Tatsache, daß Deutschland bis heute den Löwenanteil des EU-Haushaltes finanziert, im Grunde immer noch der Fall ist. Nur daß es jetzt anders heißt. Dagegen werden die Reparationen für den ersten (!) Weltkrieg noch ganz offen als solche eingefordert, und die Juden, vertreten durch Organisationen wie die Jewish Claims Conference oder den Jüdischen Weltkongreß, werfen den Deutschen von Zeit zu Zeit vor, Nazis zu sein, um weiteres Geld zu erhalten. Wie es Deutschland sich noch leisten kann, in der derzeitigen Wirtschafts- und Sozialkrise vom israelischen Angriffskrieg bis zu den Gehältern der manchmal korrupten EU-Kommissare alles zu finanzieren, ist indes schleierhaft. Nur daß es nicht mehr lange gutgeht, wenn nicht fast 60 Jahre nach Kriegsende endlich Schluß ist, ist gewiß.

Auch die Energiewirtschaft hat nichts mehr zu feiern, denn es ist die EU, die sie stilllegen will. Hat es im Sommer 2004 schon eine Zahl gravierender Probleme mit der Energieversorgung gegeben, die u.a. in Frankreich 15.000 Menschenleben gekostet haben, so warnte die EU-Kommissarin Loyola de Palacio in 2004, daß ab 2007 die Energierationierung beginnen könnte. Dennoch errichtet man mit unglaublichem Starrsinn ein zwangsweises Emissionshandelssystem, das bei einer Strangulierungsrate von 1,5% im Jahr Europa absehbar in ein Land der Wiesen und Felder überführen wird: Betriebe, die bisher aufgegeben haben, konnten noch mit großem Aufwand an

öffentlich geförderter Arbeit in gepflegte Natur- und Erlebnisparke überführt werden, was Helmut Kohl einst mit seinem üblen Wort vom kollektiven Freizeitpark indirekt ankündigte; wenn aber, wie es vorherzusehen ist, ganze Branchen energieintensiver Unternehmen in wenigen Jahren Deutschland (und vielleicht Europa) ganz verlassen haben werden, können wir uns endlich an grüne Anblicke überwucherter Industriebrachen, die man in Ostdeutschland schon ganz gut kennt, wohl allgemein gewöhnen.

Auch die europäischen Mautsysteme, die nicht nur dem Abkassieren sondern viel mehr noch der Totalüberwachung aller Fahrten dienen, sind nicht gerade ein Ruhmesblatt der Freiheit und Marktwirtschaft. So wird schon seit 2003 das europaweite Mautsystem für alle Fahrzeuge und alle Straßen vorbereitet, das Erfindungen wie die Innenstadt-Maut oder die zeit- und tagesbezogen variable Streckenauspreisung und Freischaltung von Autos Strecke für Strecke auch nach Deutschland bringen soll: der Zertifikatehandel bald auch für den Individualverkehr? Wie teuer das wirklich wird, nimmt man in der nun mal typischen Eurosklerose gar nicht mehr wahr, und komisch, gegen die Kameraüberwachung wehrt sich auch keiner. Kein Wunder übrigens, daß immer wieder „Terrorangriffe“ angeblich „gerade noch verhindert“ wurden: solange die Menschen Angst haben, dulden sie den immer rapideren Abbau ihrer bürgerlichen Freiheiten. Wie gut, daß am 11.9. die beiden Flugzeuge in das World Trade Center in New York gestürzt wurden: wer auch immer dies wirklich befohlen und durchgeführt hat, hat der herrschenden politischen Kaste einen immensen Dienst in Sachen machterhaltung und -ausweitung geleistet.

Der Ausstieg aus der Kernenergie ist insgesamt sichtbarste Form des technischen und damit des wirtschaftlichen Rückschritts: während die ganze Welt neue, sicherere und effektivere Kernkraftwerke baut, um der bekanntlich rasch steigenden Energienachfrage des 21. Jahrhunderts zu genügen, steigt die Union um auf „erneuerbare“ Energien – teuer und unzuverlässig. Viel weniger auffällig aber vielleicht noch schlimmer ist die Verhinderung von Zukunftstechnologien wie der Gentechnik: hat man sich der Nukleartechnik erfolgreich entledigt, will man offensichtlich auch die Biotechniker zur Auswanderung in forschungsfreundlichere Exilländer zwingen. Und während die Amerikaner und die Chinesen Raumfahrt betreiben, um den Mond und den Mars zu kolonisieren, starten die Europäer ein Satellitennavigationssystem, um den Verkehr zu überwachen. Andere schauen in den Welt- raum, wir in des Nachbarn Mülltonne. Die Geschichte wiederholt sich: noch eine verpaßte Chance.

7.3. Düstere Aussichten

Vor diesem Hintergrund muten die Zukunftspläne der EU wie blanker Wahnsinn an: So überfluten osteuropäische Schwarzarbeiter jetzt schon Branchen wie das Bau- oder das Gaststättengewerbe, und verderben die Preise und führen zu Arbeitsplatzabbau – und daß schon weiterer Arbeitsplatzverlust durch den Emissionshandel angekündigt wurde, scheint die heilige Dreieinigkeit aus Rat,

Kommission und Parlament nicht anzufechten. Sind die Ostgrenzen aber erstmal ganz offen, ist mit weiteren Betriebsverlagerungen in die Beitrittsstaaten und osteuropäischen Billigarbeitern zu rechnen – von der zunehmenden Kriminalität ganz zu schweigen. Die Türkei, Kroatien und sogar die Ukraine (!) sind vermutlich die nächsten Kandidaten. Schaut man dem Volk aufs Maul, findet sich oft die Wahrheit in bitteren Witzen, so zum Beispiel in diesem hier: eine Kleinanzeige mit drei Lügen? Ehrlicher Pole mit eigenem Auto sucht Arbeit...

Globalisierung ist der weltweite (globalen) Prozeß fortschreitender wirtschaftlicher Integration, der insbesondere durch ein hohes Maß internationaler Handels- und Kapitalströme sowie durch rapiden technologischen Fortschritt gekennzeichnet ist: Freiheit und Marktwirtschaft befördern Technologie und individuelle Lebensqualität. So knackten die Callback-Dienste einst die Telekom-Monopole, günstige Flugtickets die Zwangsbeschränkungen des Bahnverkehrs und das Internet schafft derzeit eine Weltkultur. Die Erweiterung und Integration der EU, die oft in einem Atemzug mit der Globalisierung genannt wird, ist dies aber nur teilweise, zum Beispiel bei der zögerlichen Einführung der IFRS: im Kern richtet sich die EU-Politik nämlich nicht auf Freiheit, Marktwirtschaft und technischen Fortschritt, sondern auf Planwirtschaft, Unfreiheit und die technische Stagnation. Die EU ist also keine Institution der Globalisierung, sondern sie betreibt eine Art Anti-Globalisierung.

Wirtschaftliche Integration funktioniert nur unter gleichen Partnern. Das sollte man aus der deutschen Einheit gelernt haben, die 17 Jahre nach dem Fall der Mauer noch viel weniger vollendet ist als je zuvor. Die Sozialgegensätze, die wir durch die diversen Osterweiterungen aufgeladen haben, sind aber noch viel tiefgreifender, als es die innerdeutschen Gegensätze jemals waren, denn die DDR war immer schon indirektes Mitglied der damaligen EWG. Es stimmt zwar, daß die deutsche Wirtschaft als Hauptaußenhandelspartner der meisten Staaten Osteuropas in den Startlöchern steht und den lang herbeigeschwafelten Aufschwung nun endlich am Horizont erblickt, aber vor dem Hintergrund der gegebenen Lohngefälle, nach Osten drastisch abnehmenden Steuersätze und viel geringeren Regelungsdichte in den Beitrittsstaaten führt der möglicherweise zu erwartende Boom zuallererst zu einer massenhaften Verlagerung von Arbeitsplätzen nach Osteuropa: der Aufschwung, falls er nicht mit der Bahn kommt (und uns niemals erreicht), macht daher bei den Anteilseignern halt; auf den Arbeitsmarkt schlägt er nur mit umgekehrtem Vorzeichen durch: Vereinheitlichung auf niedrigem Niveau, Ostdeutschland schon heute als faktische Niedriglohnzone mit Siebenbürgen als Vorbild für Mecklenburg-Vorpommern. Und Europa verschärft diese Entwicklung noch durch den Stopp fast aller Zukunftstechnologien.

Schon mehrfach haben wir (in anderen Publikationen) Angst als treibendes Motiv identifiziert: so wie Neid die Wurzel des Sozialismus ist, ist Angst die Ursache des derzeit so virulenten Ökologismus. Sollte sich aber der Mensch nach Marx noch durch Arbeit verwirklichen, also

mittels der Macht der Stirn und der Kraft der Faust die Natur sich untertan machen, wie Gott es einst im Alten Testament dem Menschen gebot, ist der Sozialismus also im Kern eine christliche Heräsie, die wie der sogenannte Kapitalismus Reichtum und Wohlstand zu schaffen wünscht, wenngleich mit möglicherweise untauglichen Mitteln, so betrachtet der Ökologismus den Mensch als Parasiten, der die Rohstoffe des Planeten frißt und daher möglichst verschwinden soll, durch Verknappung, Rationierung und nötigenfalls durch frühen Hitzetod. Naturvor Menschenschutz: Es scheint, daß dies das wirkliche Leitbild der derzeitigen Politik der Union ist. Wir haben auf dieser Basis den politischen Ökologismus daher öfters mit dem Faschismus verglichen.

Aber wenn Hunde sich nicht mehr paaren, dann sterben sie aus: So ist auch der Sozialismus eingestürzt, nicht weil er vom längst auch morschen Westen im fairen Wettbewerb besiegt wurde, sondern weil er an seinen eigenen Widersprüchen zugrunde ging, und der eurosklerotische Ökologismus wird auch an seinen Widersprüchen zerbrechen, oder daran, daß es in einem entvölkerten Europa nicht mehr genug Menschen gibt, die man gängeln und bevormunden und denen man die Ressourcen verknappen kann. Vom Volk ohne Raum in kaum hundert Jahren zum Raum ohne Volk, ist das das Schicksal Europas?

Das wäre freilich noch die harmloseste Lösung, denn wurde Europa einst zur Verteilung deutscher Reparationszahlungen entwickelt, hat es sich längst zu einem zweiten Versailles gemauert. Und ohne den Knebelungsvertrag von Versailles wäre Hitler 1933 vermutlich nicht gewählt worden, und hätte der durch die Inflation enteignete Mittelstand nicht bei Josef Goebbels berühmter Sportpalast-Rede nach dem totalen Krieg gebrüllt. Wir machen aber genau denselben Fehler erneut, und man muß sich fragen, wer der nächste Diktator wird, und was er der Welt antun wird: Wer aus der Geschichte nichts lernt ist nämlich dazu verurteilt, sie zu wiederholen. Man kann den Nationalismus nicht unterdrücken, denn das macht ihn nur stärker, sogar in Deutschland, wie man an der wachsenden Zahl rechter Übergriffe gut sehen kann. Und daß das europäische Haus längst brennt, wird besonders verbissen ignoriert: so in Nordirland oder im Baskenland, wo Menschen an nationalen Gegensätzen sterben, oder in Bosnien und den Nachfolgestaaten Jugoslawiens, also künftigen EU-Mitgliedern, wo Europa schon in den 90ern zur genüge bewiesen hat, wie gut es Frieden stiften kann. Die Konflikte entstehen schon allenthalben, und wir stecken heute den Kopf noch ein wenig tiefer in den Sand, doch wir werden deshalb nur noch heftiger mit den Zähnen knirschen.

Oben haben wir Europa mit der ehemaligen UdSSR verglichen, und diese Parallele verschärft sich am Ende der Überlegung. Denn wie einst die östliche Supermacht in Bürgerkriegen unterging, zündet Europa heute die Lunte am Pulverfaß unzähliger Konflikte, die Europa so sterben lassen können wie einst die Sowjetunion endete. Wie einst die Sowjetsoldaten die rote Revolution in alle Welt exportieren sollten, stehen heute die Bundeswehrsoldaten in einer Vielzahl von Ländern, die „Demokratie“

zu schützen – sogar die Sprüche sind die gleichen geblieben! Und vielleicht dauert es auch ebenso lange, nämlich ein Menschenalter in zunehmender Planwirtschaft und Unfreiheit: So schafft die Lebenslüge der Nachkriegsgeneration den Keim neuer Kriege, die wir möglicherweise noch erleben werden, nach den beiden Weltkriegen des vorigen Jahrhunderts die europäischen Befreiungskriege des 21. Jahrhunderts, ein riesiges Jugoslawien vom Atlantik bis an den Ural. Ich bete zwar, daß meine Prognose falsch ist, aber fürchte, daß sie zutreffen könnte, und hoffe, daß ich rechtzeitig sterbe, ihre Vollendung nicht mehr erleben zu müssen, denn dann werden die Überlebenden wirklich die Toten beneiden...

8. Anhang

8.1. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
EAG	Europäische Atomgemeinschaft
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EFTA	European Free Trade Association
EG	Europäische Gemeinschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGKS-Vertrag	EGKS-Vertrag
EP	Europäisches Parlament
EGV	EG-Vertrag
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	EU-Vertrag
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWS	Europäisches Währungssystem
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
iVm	in Verbindung mit
Rspr.	Rechtsprechung
SEPA	Single European Payment Area
SIS	Schengener Informationssystem
UA	Unterabsatz
VA	Verwaltungsakt
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion

8.2. Kleine Europäische Chronologie

		1919
		Gründung des Völkerbundes
		1921
25.07.		Unterzeichnung des Vertrages zur Gründung der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion (schon am 06.03.1922 in Kraft getreten).
		1923
		Veröffentlichung des Buchs „Pan Europa“ von Graf Richard Coudenhove-Kalergi.
		1925
		deutsch-französischer Nichtangriffsvertrag von Locarno.
		1926
		Eintritt Deutschlands in den Völkerbund
		1927
03.-06.10.:		Kongreß der Pan-Europa-Bewegung in Wien.
		1928
		allgemeine Kriegsächtung im Briand-Kellogg-Pakt.
		1929
05.09.:		Vorschlag des französischen Außenministers Aristide Briand in der Nationalversammlung zur Schaffung eines föderalistischen Bundes zwischen den europäischen Ländern, die ihre Souveränität dabei nicht verlieren würden.

		1930
		Memorandum sur l'organisation d'un regime d'union federale europeenne (geprägt durch Briands Ideen).
		1938
12.03.:		Einmarsch deutscher Truppen in Österreich.
		1939
01.09.:		Beginn des 2. Weltkriegs.
		1941
12.08.:		Gemeinsame Erklärung von Roosevelt und Churchill („Atlantic Charta“): „access, on equal terms, to the trade and raw materials of the world“, „bring about the fullest collaboration between all nations in the economic field“.
		1944
1. bis 22.07.:		Konferenz von Bretton Woods (Gründung des Internationalen Währungsfonds).
05.09.:		Unterzeichnung des Zollunionsvertrages zur Gründung der Benelux-Wirtschaftsunion.
		1945
08.05.:		Kapitulation der deutschen Wehrmacht.
26.06.:		Unterzeichnung der Gründungscharta der Vereinten Nationen (UNO).
06./09.08.:		Abwurf der Atombomben auf Hiroshima und Nagasaki.
		1946
16.03.:		Der britische Premierminister Sir Winston Churchill erwähnt in seiner Rede in Fulton, Missouri, erstmals den Begriff „iron curtain“.
19.09.:		Vorschlag Sir Winston Churchills in einer Rede an der Universität Zürich zur Schaffung einer europäischen Gruppierung.
		1947
04.03.:		Unterzeichnung des gegenseitigen Allianz- und Beistandspakts zwischen Frankreich und dem Vereinigten Königreich.
05.06.:		Vorschlag des amerikanischen Außenministers General George C. Marshall in einer Rede an der Harvard University für ein Aufbauprogramm für Europa („Marshall –Plan“)
12.07.:		erstes Treffen von 16 europäischen Staaten (Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Türkei und Vereinigtes Königreich) für eine gemeinsame Stellungnahme zum Marshall-Plan.
30.10.:		Abschluß des GATT.
		1948
01.01.:		Inkrafttreten des Benelux-Vertrages.
01.01.:		Inkrafttreten des GATT.
15.03.:		Zweites Treffen der 16 Staaten zum Marshall-Plan.
17.03.:		Unterzeichnung des Brüsseler Vertrags zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zusammenarbeit zwischen dem Vereinigten Königreich, Frankreich und den Benelux-Staaten.
23.03.:		Verabschiedung der „Charta von Havanna“ zur Gründung einer internationalen Handelsorganisation.
16.04.:		Unterzeichnung der Gründungscharta der OEEC.
07.-10.05.:		Konferenz des Comité International de Coordination des Mouvements pour l'Unification de l'Europe (CIMUE) in Den Haag.
24.06.:		Beginn der Berlin-Blockade durch die UdSSR.
		1949
04.04.:		Unterzeichnung des Vertrags von Washington zur Gründung der NATO durch Belgien, Kanada, Dänemark, Frankreich, Island, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Portugal, das Vereinigte Königreich und die USA.
05.05.:		Abkommen von London zur Gründung des Europarats.
09.05.:		Ende der Berlin-Blockade.
03.08.:		Inkrafttreten des Abkommens von London zur Gründung des Europarats.
24.08.:		Inkrafttreten des NATO-Vertrags.
		1950
09.05.:		„Declaration Schuman“ (von Jean Monnet) vorbereitete Rede des französischen Außenministers Robert Schuman zur Schaffung einer Hohen Behörde für Kohle und Stahl, der sogenannte „Schuman-Plan“.

- 09.05.: Erstmals wird der 9. Mai als sogenannter Europatag begangen.
20.06.: Beginn der Verhandlungen zur Schaffung der EGKS zwischen Deutschland, Frankreich, dem Vereinigten Königreich, Italien und den Benelux-Staaten auf der Grundlage der Schuman-Deklaration.
11.08.: Vorschlag Sir Winston Churchills vor der Beratenden Versammlung des Europarats zur Schaffung einer mit der NATO alliierten, gemeinsamen europäischen Armee.
24.10.: Vorschlag des französischen Premierministers René Pleven für eine Europäische Verteidigungsgemeinschaft.
04.11.: Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention in Rom im Rahmen des Europarats.

1951

- 18.04.: Unterzeichnung des Gründungsvertrags der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Paris durch Deutschland, Frankreich, Italien und die Benelux-Staaten (Pariser Vertrag).
19.07.: Genehmigung des österreichischen GATT-Beitritts durch den österreichischen Nationalrat.
17.10.: Unterzeichnung der NATO-Beitrittsverträge von Griechenland und der Türkei.

1952

- 18.02.: NATO-Beitritt Griechenlands und der Türkei.
27.05.: Unterzeichnung des Vertrags der Europäischen Verteidigungsunion durch Deutschland, Frankreich, Italien und die Benelux-Staaten (nur von 4 Staaten ratifiziert und nie in Kraft getreten).
23.07.: Inkrafttreten des EGKS-Vertrags.
10.08.: Aufnahme der Tätigkeit der Hohen Behörde unter ihrem Präsidenten Jean Monnet.
10.09.: 1. Sitzung der Gemeinsamen Versammlung der EGKS, Wahl von Paul-Henri Spaak zu deren Präsidenten.

1953

- 10.02.: Eröffnung des gemeinsamen Markts der EGKS für Kohle, Eisenerz und Schrott.
09./10.03.: Vorschlag der Versammlung der Europäischen Verteidigungsunion zur Schaffung einer Europäischen Politischen Gemeinschaft.
01.05.: Eröffnung des gemeinsamen Markts der EGKS für Stahl.

1954

- 07.05.: Ablehnung des Antrags der UdSSR auf Beitritt zur NATO.
30.08.: Ablehnung einer Europäischen Verteidigungsunion bzw einer Europäischen Politischen Gemeinschaft durch die französische Nationalversammlung.
23.10.: Unterzeichnung eines Protokolls zum Brüsseler Vertrag von 1947 und Aufnahme Deutschlands und Italiens, wodurch die Westeuropäische Union geschaffen wird.
21.12.: Unterzeichnung des EGKS-Assoziierungsabkommens mit dem Vereinigten Königreich.

1955

- 05.05.: NATO-Beitritt Deutschlands.
14.05.: Unterzeichnung des Vertrags zur Gründung des Warschauer Paktes durch die UdSSR, CSSR, Ungarn, Polen, Albanien, Bulgarien, Rumänien und die DDR.
15.05.: Unterzeichnung des Staatsvertrags zwischen Österreich sowie den USA, dem Vereinigten Königreich, Frankreich und der UdSSR.
20.05.: Memorandum von Benelux zur Schaffung eines gemeinsamen Marktes.
01.-6.06.: Konferenz von Messina der Außenminister der Mitgliedstaaten.
23.09.: Inkrafttreten des EGKS-Assoziierungsabkommens mit dem Vereinigten Königreich.
26.10.: Beschluß des österreichischen Nationalrates über das Gesetz über die immerwährende Neutralität (Neutralitätsgesetz).

1956

- 21.04.: Spaak-Bericht über die Schaffung eines gemeinsamen Marktes, auf dessen Grundlage entsprechende Verhandlungen in Val Duchesse in Brüssel 1956/57 geführt werden (allgemeine Zustimmung von Deutschland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Belgien und Luxemburg und Ablehnung durch das Vereinigte Königreich am 29.05.).

- 04.11.: Niederschlagung des Ungarn-Aufstands durch sowjetische Truppen.

1957

- 13.02.: Beschluß des Ministerrates der OEEC zur Aufnahme von Verhandlungen zur Schaffung einer europäischen Freihandelszone.
25.03.: Unterzeichnung der Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) in Rom durch Deutschland, Frankreich, Italien und die Benelux-Staaten (Römer Verträge).

1958

- 01.01.: Inkrafttreten des EWG-Vertrags und des EURATOM-Vertrags (Walter Hallstein wird Präsident der EWG-Kommission). Die Gemeinschaft verläßt damit endgültig den Status einer Kohl- und Stahlgemeinschaft und gewinnt eine politische Dimension.
19.03.: Wahl Robert Schumans zum Präsidenten der Versammlung (= EP).

1959

- 08.06.: EWG-Assoziierungsantrag Griechenlands.
31.07.: EWG-Assoziierungsantrag der Türkei.

1960

- 04.01.: Unterzeichnung der Stockholmer Konvention zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) durch Dänemark, Österreich, Norwegen, Portugal, Schweden, das Vereinigte Königreich und die Schweiz.
19.04.: Vorbereitungskonferenz zur Gründung der OCDE in Paris.
03.05.: Inkrafttreten des EFTA-Vertrags.
14.12.: Unterzeichnung der Konvention von Paris zur Schaffung der OCDE als Nachfolgerin der OEEC.

1961

- 10./11.02.: Beschluß der Staats- und Regierungschefs der EWG-Mitgliedstaaten zur Schaffung einer politischen Union.
27.03.: Unterzeichnung des EFTA-Assoziierungsabkommens mit Finnland.
26.06.: Inkrafttreten des EFTA-Finnland-Assoziierungsabkommens.
29.06.: Resolution der parlamentarischen Versammlung zur politischen Zusammenarbeit.
09.07.: Unterzeichnung des EWG-Assoziierungsabkommens mit Griechenland.
01.08.: EG-Beitrittsantrag Irlands.
09.08.: EG-Beitrittsantrag des Vereinigten Königreichs.
10.08.: EG-Beitrittsantrag Dänemarks.
13.08.: Beginn des Baus der Berliner Mauer.
18.10.: Unterzeichnung der Europäischen Sozialcharta in Turin im Rahmen des Europarats.
08.11.: Beginn der EG-Beitrittsverhandlungen mit dem Vereinigten Königreich.
10.12.: Fouchet -Plan zur Schaffung einer politischen Union wird abgelehnt.
15.12.: EG-Assoziierungsanträge Österreichs, Schwedens und der Schweiz.

1962

- 01.01.: Beginn der 2. Stufe der im EWG-Vertrag vorgesehenen Übergangszeit.
22.01.: Unterzeichnung eines bilateralen Kooperationsvertrags zwischen Deutschland und Frankreich.
09.02.: EWG-Assoziierungsantrag Spaniens.
30.03.: förmliche Annahme des Titels „Europäisches Parlament“ durch die Europäische Versammlung.
30.04.: EG-Beitrittsantrag Norwegens.
18.05.: EWG-Assoziierungsantrag Portugals.

1963

- 14./18./29.01.: Aussetzung der EG-Beitrittsverhandlungen mit Dänemark, Irland, Norwegen und dem Vereinigten Königreich.
22.01.: Unterzeichnung eines Freundschafts- und Zusammenarbeitsvertrags zwischen Deutschland und Frankreich.
20.07.: Unterzeichnung des Jaunde I-Abkommens.
12.09.: Unterzeichnung des EWG-Assoziierungsabkommens mit der Türkei.

1964

- 08.05.: Einigung im EG-Ministerrat über gegenseitige Konsultationen vor Wechselkursänderungen.
- 01.12.: Inkrafttreten des EWG-Assoziierungsabkommens mit der Türkei.

1965

- 30.06.: Beginn von Frankreichs Politik des „leeren Stuhls“ im EG-Rat.

1966

- 10.03.: Ankündigung des Austritts Frankreichs aus der integrierten Militärstruktur der NATO.

1967

- 01.01.: Beseitigung der Importzölle für Handelserzeugnisse im Rahmen der EFTA.
- 21.04.: Militärputsch in Griechenland, Aussetzung des EWG-Assoziierungsabkommens.
- 10.05.: neuerlicher EG-Beitrittsantrag des Vereinigten Königreichs und Irlands.
- 11.05.: neuerlicher EG-Beitrittsantrag Dänemarks und Irlands.
- 01.07.: Die EWG, EGKS und EURATOM werden zur Europäischen Gemeinschaft (EG) fusioniert.
- 24.07.: neuerlicher EG-Beitrittsantrag Norwegens.
- 28.07.: neuerlicher EWG-Assoziierungsantrag Schwedens.
- 29.09.: positive Stellungnahme der EG-Kommission zum Beitrittsantrag des Vereinigten Königreichs, Irlands, Dänemarks und Norwegens.

1968

- 01.01.: Beseitigung der Importzölle für Handelserzeugnisse zwischen Finnland und der EFTA.
- 01.07.: Inkrafttreten der Zollunion im Rahmen der EG.
- 20./21.07.: Einmarsch von Truppen des Warschauer Pakts in die CSSR.
- 26.07.: Unterzeichnung des Arusha I-Abkommens.
- 12.09.: Austritt Albaniens aus dem Warschauer Pakt.
- 18.12.: Marshall-Plan zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Strukturen.

1969

- 19.02.: Memorandum der EG-Kommission zur Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion:
- 29.06.: Unterzeichnung des EWG-Freihandelsabkommens mit Spanien:
- 22.07.: aktualisierte Stellungnahme der EG-Kommission zum Beitrittsantrag des Vereinigten Königreichs:
- 29.07.: Unterzeichnung des Yaounde II-Abkommens.
- 01.09.: Inkrafttreten der EWG-Assoziierungsabkommen mit Marokko und Tunesien.
- 24.09.: Unterzeichnung des Arusha II-Abkommens.
- 01.10.: Inkrafttreten des EWG-Freihandelsabkommens mit Spanien.
- 01./02.12.: Beschluß der Gipfelkonferenz von Den Haag zur Erarbeitung eines Etappenplans zur Erreichung einer Wirtschafts- und Währungsunion.
- 05.12.: Unterzeichnung des EWG-Assoziierungsabkommens mit Malta.
- 31.12.: Ende der im EWG-Vertrag vorgesehenen „Übergangsperiode“

1970

- 01.01.: Beginn einer gemeinsamen europäischen Außenhandelspolitik.
- 09.02.: Unterzeichnung des Abkommens über die Einführung eines Systems des langfristigen währungspolitischen Beistands.
- 01.03.: Beitritt Islands zur EFTA.
- 07.03.: Etappenplan der Kommission für eine Wirtschafts- und Währungsunion.
- 21./22.04.: Beschluß über das System der Eigenmittel der EG.
- 30.06.: Beginn der EG-Beitrittsverhandlungen mit Dänemark, Irland, Norwegen und dem Vereinigten Königreich.
- 13./15.10.: Werner-Bericht zur Wirtschafts- und Währungsunion.
- 26./27.10.: Annahme des Davignon-Berichts über die Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) durch den EG-Ministerrat.
- 10.11.: Beginn der EWG-Assoziierungsverhandlungen mit Österreich, Schweden und der Schweiz.
- 24.11.: Beginn der EWG-Assoziierungsverhandlungen mit Finnland, Portugal und Island.

- 04.12.: Unterzeichnung des EWG-Assoziierungsabkommens mit Malta.

1971

- 01.01.: Inkrafttreten des Jaunde II- und der Arusha I- und II-Abkommen.
- 01.01.: Inkrafttreten der 1. Stufe des Werner-Plans zur Wirtschafts- und Währungspolitik.
- 22.03.: Resolution des EG-Ministerrats zur Annahme des Werner-Plans zum Ausbau der Koordinierung der Wirtschaftspolitiken.
- 01.04.: Inkrafttreten des EWG-Assoziierungsabkommens mit Malta.

1972

- 22.01.: Unterzeichnung der EG-Beitrittsverträge mit Dänemark, Irland, Norwegen und dem Vereinigten Königreich.
- 26.03.: Unterzeichnung des SALT I-Vertrags in Moskau.
- 10.04.: Abkommen von Basel zur Schaffung eines Europäischen Wechselkurssystems mit beschränkten Schwankungsbreiten.
- 10.05.: positive Volksabstimmung in Irland über den EG-Beitritt.
- 22.07.: Unterzeichnung der EWG-EFTA-Freihandelsabkommen.
- 24./25.09.: Bei einer Volksabstimmung wird in Norwegen die Mitgliedschaft in der EG mit 53,6% abgelehnt.
- 01.10.: Inkrafttreten des EG-Interimsabkommens mit Österreich.
- 02.10.: positive Volksabstimmung in Dänemark über den EG-Beitritt.
- 04.12.: Beginn der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen der EWG und Norwegen.
- 19.12.: Unterzeichnung des EWG-Assoziierungsabkommens mit Zypern.
- 31.12.: Austritt des Vereinigten Königreichs und Dänemarks aus der EFTA.

1973

- 01.01.: Durch den Beitritt des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks zur EG entsteht die sogenannte „Neunergemeinschaft“.
- 01.01.: Inkrafttreten der EWG-Freihandelsabkommen mit Österreich, Portugal, Schweden und der Schweiz.
- 01.04.: Inkrafttreten des EWG-Freihandelsabkommens mit Island.
- 03.04.: Gründung des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit.
- 30.04.: Kommuniqué der EG-Kommission über die 2. Etappe der Wirtschafts- und Währungsunion.
- 14.05.: Unterzeichnung des EWG-Freihandelsabkommens mit Norwegen.
- 01.07.: Inkrafttreten des EWG-Freihandelsabkommens mit Norwegen.
- 23.07.: Annahme des 2. Berichts zur europäischen politischen Zusammenarbeit.
- 05.10.: Unterzeichnung des EWG-Freihandelsabkommens mit Finnland.
- 14.12.: Annahme des „Dokuments über die europäische Identität“ durch den EG-Ministerrat.

1974

- 01.01.: Inkrafttreten des EWG-Freihandelsabkommens mit Finnland und der EGKS-Freihandelsabkommen mit Österreich, Island, Schweden, Schweiz und Portugal.
- 19./20.06.: Unterzeichnung der atlantischen Deklaration.
- 14.08.: Austritt Griechenlands aus der integrierten Militärstruktur der NATO.
- 11.10.: EG erhält Beobachterstatus bei der UNO.

1975

- 01.01.: Inkrafttreten der EGKS-Freihandelsabkommen mit Finnland und Norwegen.
- 28.02.: Unterzeichnung des Lomé 1-Abkommens.
- 11.03.: Die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten treffen sich in Dublin zum ersten Mal als Europäischer Rat.
- 05.06.: positive Volksabstimmung im Vereinigten Königreich über den Verbleib in der EG (mit 67,2% Zustimmung).
- 12.06.: EG-Beitrittsantrag Griechenlands.
- 01.08.: Unterzeichnung der KSZE-Schlussakte von Helsinki.
- 29.12.: Annahme des Tindemans-Berichts über die europäische Union.

1976

- 07.01.: Veröffentlichung des Tindemans-Berichts.

- 09.02.: Stellungnahme der EG-Kommission zum Beitrittsantrag Griechenlands.
27.04.: Unterzeichnung des EWG-Kooperationsabkommens mit den Maghreb-Ländern (Tunesien, Algerien, Marokko).
27.07.: Beginn der EG-Beitrittsverhandlungen mit Griechenland.
20.09.: Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments.

1977

- 18.01.: Unterzeichnung des EWG-Kooperationsabkommens mit den sogenannten Maschrik-Ländern (Ägypten, Syrien, Jordanien, Libanon).
28.03.: EG-Beitrittsantrag Portugals.
05.04.: gemeinsame Grundrechtserklärung durch die Präsidenten des Rates, des Parlaments und der Kommission der EG.
28.07.: EG-Beitrittsantrag Spaniens.
04.10.: Beginn der KSZE-Nachfolgekonzferenz in Belgrad (bis 9.03.1978).
25.10.: Errichtung des Rechnungshofs der EG.

1978

- 07./08.04.: Erklärung des Europäischen Rates zur Demokratie.
19.05.: Stellungnahme der EG-Kommission zum Beitrittsantrag Portugals.
06./07.07.: Beschluß des Europäischen Rates zur Schaffung eines Europäischen Währungssystems (EWS) und einer Europäischen Währungseinheit (ECU).
17.10.: Beginn der EG-Beitrittsverhandlungen mit Portugal.
01.11.: Inkrafttreten der EWG-Kooperationsabkommen mit den Maghreb-Ländern und den Maschrik-Ländern.
29.11.: Stellungnahme der EG-Kommission zum Beitrittsantrag Spaniens.
05.12.: Resolution des Europäischen Rates zur Einführung des Europäischen Währungssystems.

1979

- 05.02.: Beginn für EG-Beitrittsverhandlungen mit Spanien.
13.03.: rückwirkendes Inkrafttreten des Europäischen Währungssystems zum 1.01. 1979 und Einführung des ECU.
28.05.: Unterzeichnung des EG-Beitrittsvertrags mit Griechenland.
07.-10.06.: Die erste Direktwahl zum Europäischen Parlament wird mit einer durchschnittlichen Wahlbeteiligung von nur 61% nicht gerade ein Publikumsrennen.
18.06.: Unterzeichnung des SALT II-Vertrags in Wien.
17.07.: Simone Veil wird zur Präsidentin des EP gewählt.
31.10.: Unterzeichnung des Lomé II-Abkommens.

1980

- 07./08.03.: Unterzeichnung des EWG-Kooperationsabkommens mit den ASEAN-Staaten.
31.08.: Gründung der polnischen Gewerkschaft Solidarnosc.
01.10.: Inkrafttreten des EWG-Kooperationsabkommens.
20.10.: Wiedereintritt Griechenlands in die integrierte Militärstruktur.
11.11.: Beginn der KSZE-Nachfolgekonzferenz in Madrid (bis 9.09.1983).

1981

- 01.01.: 1. Süderweiterung: Beitritt Griechenlands.
01.01.: Inkrafttreten des Lomé II-Abkommens.
01.01.: Ersetzen der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) durch die Europäische Währungseinheit (ECU).
17./19.11.: Genscher-Colombo-Plan zur europäischen Union.

1982

- 23.02.: Volksabstimmung für den Austritt Grönlands aus der EG (52% Mehrheit).
30.05.: Beitritt Spaniens zur NATO.

1983

- 25.01.: Schaffung einer Gemeinsamen Fischereipolitik.
17.-19.06.: Unterzeichnung der „Feierlichen Erklärung zur Europäischen Union“ des Europäischen Rates (Stuttgarter Erklärung).

1984

- 01.01.: fast völlige Liberalisierung im Handel zwischen EWG und EFTA.
17.01.: Beginn der Stockholmer Konferenz über Sicherheit und vertrauensbildende Maßnahmen in Europa (bis 22.09.1986).
14.02.: Annahme eines Vertragsentwurfs zur europäischen Union durch das Europäische Parlament.

- 08.12.: Unterzeichnung des Lomé III-Abkommens.

1985

- 01.02.: Austritt Grönlands aus der EG.
29./30.03.: Annahme des Dooge-Berichts des ad-hoc-Ausschusses für institutionelle Fragen durch den Europäischen Rat.
26.04.: Verlängerung des Warschauer-Pakt-Vertrags um weitere 20 Jahre.
12.06.: Unterzeichnung der EG-Beitrittsverträge mit Spanien und Portugal.
14.06.: Veröffentlichung des Weißbuchs „Vollendung des Binnenmarkts“ durch die EG-Kommission.
28./29.06.: Billigung des Weißbuchs durch den Europäischen Rat in 05. land.
23.07.: Beschluß über das System der Integrierten Mittelmeerprogramme.
02./03.12.: Beschluß des Europäischen Rates zur Schaffung eines europäischen Binnenmarkts bis Ende 1992 und Verabschiedung der Einheitlichen Europäischen Akte.
31.12.: Austritt Portugals aus der EFTA.

1986

- 01.01.: 2. Süderweiterung: Beitritt Spaniens und Portugals.
01.01.: Beitritt Finnlands zur EFTA.
17./28.02.: Unterzeichnung der Einheitlichen Europäischen Akte in Luxemburg/Den Haag.
04.11.: Beginn der KSZE-Nachfolgekonzferenz in Wien (bis 19.01.1989).

1987

- 15.02.: Beschluß der EG-Kommission über das Aktionsprogramm zur Umsetzung der Einheitlichen Europäischen Akte („Die Einheitliche Akte muß ein Erfolg werden - Eine neue Perspektive für Europa“).
14.04.: EG-Beitrittsantrag der Türkei.
27.05.: Volksabstimmung in Irland über die Ratifikation der Einheitlichen Europäischen Akte.
01.07.: Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte.
20.07.: EG-Beitrittsanfrage Marokkos.

1988

- 22.01.: Unterzeichnung eines Abkommens zwischen Deutschland und Frankreich zur Aufstellung einer deutsch-französischen Brigade.
01.06.: Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung von EG und RGW.
02.09.: Unterzeichnung des EG-Kooperationsabkommens mit Ungarn.
03.12.: Unterzeichnung des EG-Handelsabkommens mit der Tschechoslowakei.

1989

- 12.04.: Vorlage des „Delors-Berichts“ („Bericht zur Wirtschafts- und Währungsunion in der Europäischen Gemeinschaft“).
15./18.06.: Wahlen zum Europäischen Parlament.
04.07.: Schaffung der G-24 beim Weltwirtschaftsgipfel (G-7) in Paris.
17.07.: EG-Beitrittsantrag Österreichs.
05.09.: Unterzeichnung des EG-Handels- und Kooperationsabkommens mit Polen.
09./10.11.: Fall der Berliner Mauer.
28.11.: 10-Punkte-Programm des deutschen Bundeskanzlers Helmut Kohl zur deutschen Vereinigung.
07.-09.12.: Beschluß des Europäischen Rates in Straßburg zur Schaffung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und über die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer.
09.12.: Unterzeichnung des EG-Handels- und Wirtschafts-kooperationsabkommens mit der UdSSR.
14.12.: Stellungnahme der EG-Kommission zum Beitrittsantrag der Türkei.
15.12.: Unterzeichnung des Lomé IV-Abkommens.

1990

- 01.03.: Inkrafttreten des Lomé IV-Abkommens.
18.03.: freie Wahlen zur Volkskammer der DDR.
19.03.: KSZE-Wirtschaftskonferenz in Bonn (bis 11.04.1990).
05.05.: Beginn der 2+4-Gespräche.

- 11.05.: Unterzeichnung des EG-Handelsabkommens mit der DDR und Bulgarien und Aktualisierung des Abkommens mit der Tschechoslowakei.
- 17.05.: Entschließung des Europäischen Parlaments zur deutschen Vereinigung.
- 18.05.: Unterzeichnung des Vertrags über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der BRD und der DDR.
- 05.06.: KSZE-Konferenz in Kopenhagen (bis 29.06. 1990).
- 19.06.: Unterzeichnung des Schengener Abkommens durch Deutschland, Frankreich und die Benelux-Staaten.
- 20.06.: Beginn der EWR-Verhandlungen (zur Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraums).
- 01.07.: Inkrafttreten des Vertrags über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der BRD und der DDR und Beginn der deutsch-deutschen Währungsunion.
- 01.07.: Inkrafttreten der 1. Phase der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion.
- 01.07.: Vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs (mit Ausnahmen für Spanien, Portugal, Griechenland und Irland bis 31.12. 1992).
- 03.07.: EG-Beitrittsantrag Zyperns.
- 16.07.: EG-Beitrittsantrag Maltas.
- 23.08.: Beschluß der Volkskammer der DDR über den Beitritt zur BRD.
- 31.08.: Unterzeichnung des Einigungsvertrags zwischen der BRD und der DDR.
- 12.09.: Unterzeichnung des 2+4-Vertrags.
- 26./27.09.: Parlamentarische KSZE-Konferenz in Straßburg.
- 03.10.: Beitritt der auf dem Gebiet der ehemaligen DDR gegründeten neuen Länder zur BRD.
- 08.10.: Beitritt des Vereinigten Königreichs zum Europäischen Währungssystem.
- 21.10.: Beschluß der EG-Kommission zur Änderung der Römer Verträge im Hinblick auf eine politische Union und eine Wirtschafts- und Währungsunion.
- 19.-21.11.: Annahme der „Pariser Charta für ein neues Europa“ beim KSZE-Gipfeltreffen in Paris.
- 27.-30.11.: Konferenz der Parlamente der EG-Mitgliedstaaten in Rom.
- 02.12.: erste gesamtdeutsche Bundestagswahl.
- 13.-15.12.: Eröffnung der EG-Regierungskonferenzen über die politische Union und die Wirtschafts- und Währungsunion in Rom.

1991

- 17.01.: Beginn des Golfkriegs 21.02.: Beitritt der CSFR zum Europarat.
- 28.02.: Ende des Golfkriegs.
- 15.03.: Inkrafttreten des 2+4-Vertrags.
- 31.03.: Ende der militärischen Strukturen des Warschauer Paktes 06.: Beginn des Kriegs in Jugoslawien.
- 25.06.: Beitritt Spaniens und Portugals zum Schengener Abkommen.
- 27.06.: Unterzeichnung des Auflösungsdokuments des RGW bei der Ratssitzung in Budapest.
- 01.07.: EG-Beitrittsantrag Schwedens.
- 16./17.07.: erstmalige Teilnahme eines sowjetischen Präsidenten (Michail Gorbatschow) am Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der G-7.
- 31.07.: Unterzeichnung des START-Vertrags zwischen der USA und der UdSSR durch George Bush und Michail Gorbatschow in Moskau.
- 19.-21.08.: erfolgloser Putschversuch in der UdSSR.
- 01.09.: Beitritt Liechtensteins zur EFTA.
- 25.09.: Ende des RGW.

1992

- 07.02.: Unterzeichnung des Vertrags über die Europäische Union in Maastricht.
- 18.03.: EG-Beitrittsantrag Finnlands.
- 06.04.: Beitritt des portugiesischen Escudo zum Wechselkursmechanismus des EWS.
- 02.05.: Unterzeichnung des EWR-Abkommens in Porto.
- 26.05.: EG-Beitrittsantrag der Schweiz.
- 02.06.: negative Volksabstimmung in Dänemark über den Vertrag von Maastricht (50,7% Gegenstimmen).
- 18.06.: positive Volksabstimmung in Irland über den Vertrag von Maastricht.

- 31.07.: Stellungnahme der EG-Kommission zum Beitrittsantrag Schwedens.
- 17.09.: Austritt der italienischen Lira und des britischen Pfunds aus dem Wechselkursmechanismus des EWS.
- 20.09.: positive Volksabstimmung in Frankreich über den Vertrag von Maastricht (51% Zustimmung).
- 04.11.: Stellungnahme der EG-Kommission zum Beitrittsantrag Finnlands.
- 25.11.: EG-Beitrittsantrag Norwegens.
- 06.12.: negative Volksabstimmung in der Schweiz über den EWR (50,3% Gegenstimmen).
- 13.12.: positive Volksabstimmung in Liechtenstein über den EWR.

1993

- 01.01.: Beginn des EG-Binnenmarkts.
- 01.02.: Beginn der EG-Beitrittsverhandlungen mit Österreich, Schweden und Finnland.
- 24.03.: Stellungnahme der EG-Kommission zum Beitrittsantrag Norwegens.
- 05.04.: Beginn der EG-Beitrittsverhandlungen mit Norwegen.
- 18.05.: nachdem man den Dänen Zugeständnisse beim Vertrag von Maastricht gemacht hat, stimmen Sie in einer erneuten Volksabstimmung nunmehr diesem Vertrag mit 56,7% zu.
- 30.06.: Stellungnahme der EG-Kommission zu den Beitrittsanträgen der Türkei und Maltas.
- 12.10.: positive Entscheidung des BVerfG zum Vertrag von Maastricht.
- 01.11.: Inkrafttreten des Vertrages von Maastricht.
- 15.12.: Abschluß der GATT-Uruguay-Runde.

1994

- 01.01.: Beginn der 2. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion.
- 01.01.: Inkrafttreten des EWR-Abkommens zwischen allen EU-Mitgliedstaaten, Österreich, Schweden, Finnland, Norwegen und Island (es bleibt für Liechtenstein bis 1.05. 1995 suspendiert).
- 30.03.: Abschluß der EU-Beitrittsverhandlungen mit Österreich, Schweden, Finnland und Norwegen.
- 01.04.: EU-Beitrittsantrag Ungarns.
- 08.04.: EU-Beitrittsantrag Polens.
- 12.06.: positive Volksabstimmung in Österreich über den EU-Beitritt (66,4% Zustimmung).
- 24.06.: Unterzeichnung der EU-Beitrittsverträge Österreichs, Schwedens, Finnlands und Norwegens in Korfu (ABI C 1994/24t.).
- 16.10.: positive Volksabstimmung in Finnland über den EU-Beitritt (56,9% Zustimmung).
- 13.11.: positive Volksabstimmung in Schweden über den EU-Beitritt (52,3% Zustimmung).
- 28.11.: erneute negative Volksabstimmung in Norwegen über den EU-Beitritt (52,1% Gegenstimmen).
- 31.12.: Austritt Österreichs, Schwedens und Finnlands aus der EFTA.

1995

- 01.01.: Beitritt Österreichs, Schwedens und Finnlands zur EU
- 01.01.: Die WTO löst das GATT ab.
- 01.01.: Umwandlung der KSZE in die OSZE.
- 01.01.: Inkrafttreten des EG-Freihandelsabkommens mit Litauen, Estland und Lettland.
- 09.01.: Beitritt des österreichischen Schillings zum Wechselkursmechanismus des EWS.
- 01.02.: Inkrafttreten der Europaabkommen mit Rumänien, Tschechien, Bulgarien und der Slowakei.
- 10.02.: Beitritt Österreichs zur „Partnerschaft für den Frieden“ („Partnership for Peace“).
- 26.03.: Zwischen Deutschland, Frankreich, Benelux, Spanien und Portugal tritt das sogenannte Schengener Abkommen über freien Grenzverkehr in Kraft. Das freut besonders Kriminelle, die nun nicht mehr befürchten müssen, beim Grenzübertritt verhaftet zu werden.
- 09.04.: positive Volksabstimmung in Liechtenstein über den EWR-Beitritt.
- 28.04.: Beitritt Österreichs zum Schengener Abkommen.
- 01.05.: Beitritt Liechtensteins zum EWR.
- 22.06.: EU-Beitrittsantrag Rumäniens.
- 27.10.: EU-Beitrittsantrag Lettlands.
- 24.11.: EU-Beitrittsantrag Estlands.
- 14.12.: EU-Beitrittsantrag Litauens.

1996

- 01.01.: Die Zollunion zwischen der EU und der Türkei tritt in Kraft.
- 22.01.: EU-Beitrittsantrag Tschechiens.
- 26.02.: Ein Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen wird mit Marokko unterzeichnet.
- 29.03.: Eröffnung der Regierungskonferenz zur Überprüfung des Vertrags von Maastricht in Turin.
- 01.06.: Die Kooperationsabkommen mit Vietnam und Nepal treten in Kraft.
- 10.06.: Slowenien reicht den offiziellen Antrag auf Beitritt zur Europäischen Union ein.
- 14.10.: Die finnische Mark stößt zu den Währungen, die am EWS-Mechanismus teilnehmen
- 19.12.: Dänemark, Finnland und Schweden unterzeichnen das Schengener Abkommen

1997

- 25.03.: Die Feier zum Gedenken an den 40. Jahrestag der Unterzeichnung der Römischen Verträge findet im Kapitol in Rom statt. Sehr geschichtsbewußt!
- 26.05.: Der Rat erstellt ein Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte beteiligt sind.
- 04.06.: Die Kommission nimmt einen Aktionsplan für den Binnenmarkt an
- 02.10.: Die Außenminister der 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterzeichnen den Vertrag von Amsterdam.
- 04.12.: Der Rat stimmt dem Verbot der Tabakwerbung zu

1998

- 01.01.: Die Europa-Abkommen mit Estland, Lettland und Litauen treten in Kraft.
- 01.03.: Die Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit der Ukraine und des Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Tunesien treten in Kraft.
- 01.03.: Die Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit der Ukraine und des Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Tunesien treten in Kraft.
- 12.03.: Die Europa-Konferenz tagt in London, Teilnehmer sind die 15 Mitgliedstaaten und die Länder, die offiziell den Beitritt beantragt haben.
- 16.03.: Aufnahme der griechischen Drachme in das EWS.
- 25.03.: Die Kommission nimmt einen Bericht über den Konvergenzstand an. Gemäß ihrer Empfehlung werden am 1. Januar 1999 elf Mitgliedstaaten am Euro teilnehmen.
- 29.04.: Das unselige Protokoll von Kyoto über die sogenannte Klimaänderungen wird in New York unterzeichnet.
- 03.05.: Auf einer Sondertagung beschließt der Rat, daß elf Mitgliedstaaten die vorgegebenen Kriterien erfüllen, um am 1. Januar 1999 an der einheitlichen Währung teilzunehmen.
- 01.07.: Die Europäische Zentralbank (EZB) nimmt in Frankfurt unter Leitung des Niederländers Wim Duisenberg ihre Arbeit auf, nachdem die Franzosen zuvor in einem wochenlangen Kleinkrieg versucht hatten, ihren Kandidaten auf den Präsidentenstuhl zu heben.
- 31.12.: Gegen 14:00 Uhr legt die Europäische Zentralbank die endgültigen Wechselkurse des Euro „unwiderruflich“ fest.

1999

- 01.01.: Beginn der 3. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion mit der Einführung des Euro im bargeldlosen Verkehr.
- 11.03.: Die Europäische Kommission veröffentlicht die Verhaltenskodizes für Kommissionsmitglieder sowie für deren Verhältnis zu den Dienststellen
- 15.03.: Nach immer massiver werdenden Korruptions- und Betrugsvorwürfen tritt die Europäische Kommission geschlossen zurück.
- 01.05.: Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam.
- 18.06.: Es wird ein Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung geschaffen.

2000

- 11.01.: Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs sind deutsche Rechtsvorschriften, die Frauen allgemein vom Dienst mit der Waffe ausschließen und ihnen nur den Zugang zum

Sanitäts- und Militärmusikdienst erlauben, ein Verstoß gegen die einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen zur Gleichbehandlung von Mann und Frau.

- 05.02.: 14 Europäische Staaten verhängen Strafsanktionen gegen das EU-Mitglied Österreich, weil dort in einer demokratischen Wahl Jörg Haider von der populistischen Freiheitlichen Partei in die Regierung gewählt worden ist.
- 03:05.: Die Europäische Kommission schlägt Griechenland vor, zwölftes Mitglied der Euro-Zone zu werden.
- 12.09.: Die 14 EU-Staaten und Kanada heben die Strafsanktionen gegen Österreich auf, die vor sieben Monaten verhängt wegen der Wahl Haiders worden waren.
- 28.09. In einer Volksabstimmung lehnen die Dänen den Euro mit 54% ab.
- 07.-10.12. Auf dem bislang längsten Gipfeltreffen beschließen die 15 Staatschefs der Europäischen Union eine Reform der Union und bereiten die Erweiterung der Union nach Osten vor.
- 07.12.: Verkündung der Europäischen Charta der Grundrechte.

2001

- 01.01.: Griechenland tritt dem Euro bei.
- 10.06. In einer Volksabstimmung lehnen die Iren den Vertrag von Nizza ab.
- 15.06. Auf dem EU-Gipfel von Göteborg erklären die 15 Regierungschefs der EU, trotz der Ablehnung der Iren den Vertrag nicht neu verhandeln zu wollen. Sie tagen unter Polizeischutz inmitten von Straßenschlachten und müssen sogar ihr gemeinsames Abendessen absagen.

2002

- 01.01.: Bei der Einführung des Euro-Bargeldes kommt es überall in der Europäischen Union zu Preisanhebungen und Teuerungen, was den Unmut über den Euro erhöht.
- 28.02.: Der Euro wird in den zwölf teilnehmenden Mitgliedsstaaten alleiniges Zahlungsmittel, die Zeit des Parallelumlaufs geht zu Ende.
Die Eröffnungssitzung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union findet in Brüssel statt.
- 26.03.: Die EU beschließt unter dem Namen „Galileo“ eine eigene Version eines satellitengestützten Ortungs- und Navigationssystems, die später auch zur Mauterhebung und für andere Zwangsmaßnahmen eingesetzt werden soll.
- 19.04.: Die Europäische Kommission veröffentlicht ein Grünbuch über alternative Verfahren zur Streitbeilegung im Zivil- und Handelsrecht.
- 22.04.: Die EU und Algerien unterzeichnen ein Assoziierungsabkommen in Valencia, Spanien.
- 23.04.: Die Europäische Kommission verabschiedet einen Vorschlag zur Bekämpfung der Computerkriminalität.
- 31.05.: Die Europäische Union ratifiziert das Kyoto-Protokoll und macht damit den Weg zu künftiger Rationierung und Kontingentierung von Energie sowie für den unseligen CO₂-Zertifikatehandel frei.
- 23.07.: Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) wird nach fünfzig Jahren außer Kraft gesetzt.
- 09.10.: Die Europäische Kommission empfiehlt, daß die Verhandlungen über den Beitritt zur Europäischen Union mit Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, der Slowakischen Republik und Zypern bis Ende des Jahres abgeschlossen werden sollten. Die Kommission kommt zu dem Ergebnis, daß diese Länder ab 2004 für die Mitgliedschaft bereit sein werden.
- 13.12.: Auf dem Gipfeltreffen von Kopenhagen beschließen die Staats- und Regierungschefs der EU, die 10 Staaten, die die Kommission im Oktober für den Beitritt empfohlen hat, zum 1. Mai 2004 in die EU aufzunehmen. Bulgarien und Rumänien sollen später folgen; der Türkei werden Verhandlungen erst nach weiteren Reformen ab 2004 zugesagt.

2003

- 01.01.: Die EU feiert das zehnjährige Bestehen des Binnenmarktes.
- 19.03.: Das Europäische Parlament verabschiedet einen Bericht, der grünes Licht für den Beitritt von Zypern, Tschechischer Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei und Slowenien im Jahr 2004 gibt.

- 09.04.: Das Europäische Parlament billigt den EU-Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei.
- 12.04.: In Ungarn findet eine Volksabstimmung zum EU-Beitritt des Landes statt. Die Mehrheit der Bevölkerung ist für einen Beitritt.
- 16.04.: Der Beitrittsvertrag zwischen der EU und der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei wird in Athen, Griechenland unterzeichnet.
- 10./11.05.: In Litauen wird ein Referendum zur Frage des Beitritts des Landes zur Europäischen Union durchgeführt. Die Mehrheit befürwortet einen Beitritt.
- 16./17.05.: In der Slowakei wird ein Referendum zur Frage des Beitritts des Landes zur Europäischen Union durchgeführt. Die Mehrheit befürwortet einen Beitritt.
- 07./08.05.: In Polen findet ein Referendum zum EU-Beitritt des Landes statt. Die Mehrheit befürwortet einen Beitritt.
- 13./14.06.: In der Tschechischen Republik findet ein Referendum zum EU-Beitritt des Landes statt. Die Mehrheit befürwortet einen Beitritt.
- 14.09.: Die Schweden lehnen in einem Referendum den Euro ab.
- 20.09.: Die Letten stimmen dem Beitritt zur Europäischen Union 2004 zu.

2004

- 12.03.: Die Europäische Union gratuliert Raúl Rivero, dem inhaftierten kubanischen Journalisten und Dichter, zum UNESCO/Guillermo Cano World Press Freedom Prize 2004, der ihm am 24. Februar von der UNESCO verliehen wurde.
- 18.03.: Gipfel zwischen der EU und Kanada in Ottawa, Kanada.
- 13-15.04.: Anhörung der Kommissionsmitglieder aus zehn neuen Mitgliedstaaten. Drei Wochen bevor zehn Staaten der EU beitreten hält das Parlament am 1. Mai öffentliche Anhörungen, um die zehn von diesen Ländern ernannten Kommissionsmitglieder zu beurteilen.
- 01.05.: Der Beitritt von zehn Staaten (Zypern, Tschechien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei und Slowenien) mit insgesamt über 100 Millionen Einwohnern zur EU ist die größte Erweiterung der EU in ihrer Geschichte. Überall finden staatlich verordnete Feiern statt; die Begeisterung des Volkes hält sich jedoch auffällig in Grenzen.
- 01.06.: Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Ägypten tritt in Kraft.
- 17-18.06.: Bei einem Ratgipfel in Brüssel wird unter anderem Übereinkunft darüber erzielt, daß Kroatien ein EU-Beitrittskandidat ist.
- 12.08.: José Manuel Barroso gibt die Ressorts der 24 designierten Kommissionsmitglieder bekannt.
- 27.09.: Die Fachausschüsse des Europäischen Parlaments beginnen die Anhörungen der 24 designierten Kommissionsmitglieder. Dabei fällt u. a. der Italiener durch, weil er streng im katholischen Glauben verwurzelt Homosexualität als Sünde bezeichnet und sagt, die Ehe diene dazu, der Frau Zeit und Sicherheit zur Aufzucht der Kinder zu geben.
- 26.10.: Der designierte Kommissionspräsident Barroso nimmt seinen Vorschlag für die neue europäische Kommission zurück und kommt damit in letzter Sekunde einer Wahlniederlage vor dem EU-Parlament zuvor. Er wird später drei Kandidaten auswechseln und mit derser veränderten Mannschaft Mitte November vom EU-Parlament bestätigt.
- 29.10.: Die Staats- und Regierungschefs und die EU-Außenminister unterzeichnen den Vertrag über eine Verfassung für Europa, der im kommenden Jahr jedoch scheitern wird.
- 18.11.: Das Europäische Parlament billigt die neue Barroso-Kommission mit 449 Stimmen gegen 149 Stimmen und 82 Enthaltungen.

2005

- 16.02.: Die Europäische Kommission begrüßt das Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls, mit dem die internationale Gemeinschaft ihr bisher wirksamstes Instrument im Kampf gegen den angeblichen Treibhauseffekt erhält. Durch das Protokoll von Kyoto gehen in den folgenden Jahren Zehntausende von Arbeitsplätzen verloren und die Energiepreise insbesondere beim elektrischen Strom explodieren.

- 20.02.: Spanien führt als erster Staat eine Volksabstimmung über die Europäische Verfassung durch.
- 13.04.: Das Europäische Parlament gibt seine Zustimmung zu den Anträgen Bulgariens und Rumäniens auf Mitgliedschaft in der EU. Der Beitritt ist für 2007 vorgesehen.
- 09.05.: 60. Gedenktag des Endes des zweiten Weltkrieges in Europa. Die EU-Verfassung fällt bei der Volksabstimmung in Frankreich durch.
- 29.05.: Auch in den Niederlanden wird die EU-Verfassung bei einer Volksabstimmung abgelehnt. Der „Verfassungsprozeß“ ist damit gescheitert.
- 01.06.: Dennoch wird eine weitere Volksabstimmung über die EU-Verfassung in Luxemburg durchgeführt, bei der aber eine knappe Zustimmung herauskommt.
- 10.07.: Eröffnung der Beitrittsverhandlungen der EU mit der Türkei und Kroatien.

2006

- 16.02.: Das Europäische Parlament verabschiedet nach 213 Änderungen des ursprünglichen Entwurfes in Erster Lesung einen Bericht über die EU-Dienstleistungsrichtlinie. Die als „Bolkestein-Richtlinie“ bekannte Dienstleistungsrichtlinie ist eines der Hauptthemen der Europäischen Union.
- 04.04.: Die EU-Kommission legt einen neuen Entwurf der Dienstleistungsrichtlinie vor.
- 07.04.: Eröffnung der „.eu“-Domain im Internet für alle.
- 21.06.: Kommissionspräsident José Manuel Barroso, der Präsident des Europäischen Rates, der österreichische Bundeskanzler Wolfgang Schüssel und US-Präsident George W. Bush kommen in Wien zu einem EU-USA-Gipfel zusammen. Diskutiert werden die außenpolitische Zusammenarbeit, die Energiesicherheit, Wirtschafts- und Handelsfragen sowie andere globale Themen.
- 21.08.: Der kroatische Ministerpräsident Ivo Sanader erklärt, sein Land wolle 2008 der Union beitreten.
- 12.12.: Nachdem keine Lösung im Zypern-Streit gefunden werden kann beschließt man, die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei vorerst einzufrieren.

2007

- 01.01.: Bulgarien und Rumänien treten in die EU ein. Zugleich werden zwei neue Kommissarsstellen geschaffen, da jedes Land Anspruch auf einen solchen Posten hat. Weiterhin führt Slowenien den Euro ein.
- Erfolgreiche Euro-Einführung in Slowenien.
- 24.03.: In Berlin findet ein informelles Treffen der Staats- und Regierungschefs mit einer Erklärung anlässlich des 50. Jahrestages der Unterzeichnung der Römischen Verträge statt.
- 18./19.10.: Die Staats- und Regierungschefs einigen sich auf einen Nachfolgervertrag, der die gescheiterte EU-Verfassung ersetzen soll.
- 13.12.: In Lissabon wird der Nachfolgervertrag zur EU-Verfassung, der sogenannte Vertrag von Lissabon, unterzeichnet.
- 21.12.: Mehrere osteuropäische Beitrittsstaaten, die dem Schengener Abkommen beigetreten sind, stellen die Grenzkontrollen ein. Der Schengen-Raum erweitert sich damit erheblich.

2008

- 01.01.: Malta und Zypern führen den Euro ein.
- 12.06.: Bei einem Referendum in Irland wird der Vertrag von Lissabon abgelehnt. Irland ist das einzige Land, in dem eine Volksabstimmung über den Nachfolgervertrag des EU-Verfassungsvertrages abgehalten wurde.
- 12.12.: Die Schweiz tritt dem Schengen-Raum bei. Es werden aber nur die Personenkontrollen abgeschafft; Gepäck- und Warenkontrollen bleiben bestehen, weil die Schweiz nicht Teil des Europäischen Wirtschaftsraumes ist. Und weil man Fluchtgeldler weiterhin finden will.

2009

- 01.01.: Die Slowakei führt den Euro ein.